

BASISPROSPEKT
zum Angebotsprogramm
der
Bank Austria Wohnbaubank AG
über die treuhändige Begebung von
Wandelschuldverschreibungen
für die
UniCredit Bank Austria AG
zum Zwecke des öffentlichen Anbietens
vom 31.3.2025

Gemäß den Bedingungen des in diesem Basisprospekt vom 31.3.2025 (einschließlich etwaiger Nachträge und Dokumente oder Teile von Dokumenten, die in Form eines Verweises in diesen Prospekt einbezogen sind, der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") beschriebenen Angebotsprogramms der Bank Austria Wohnbaubank AG über die treuhändige Begebung von Wandelschuldverschreibungen für die UniCredit Bank Austria AG ("**Angebotsprogramm**" oder "**Programm**") kann die Bank Austria Wohnbaubank AG (die "**Emittentin**") auf Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Wandelschuldverschreibungen emittieren, und zwar fixverzinsliche Wandelschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Wandelschuldverschreibungen sowie fixe und sodann variabel verzinsliche Wandelschuldverschreibungen (zusammen die "**Wandelschuldverschreibungen**" oder die "**Wertpapiere**").

Jede Emission von Wandelschuldverschreibungen erfolgt zu den im Abschnitt "*V. Wertpapierbedingungen - 1. Muster Anleihebedingungen*" auf den Seiten 71 ff. beschriebenen und für die jeweiligen Wandelschuldverschreibungen relevanten Bedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Wandelschuldverschreibungen in unterschiedlichen Optionen ausgestaltet sind ("**Anleihebedingungen**"), die zusammen mit den weiteren Angaben im Abschnitt "*V. Wertpapierbedingungen - 2. Muster Endgültige Bedingungen*" die für eine Emission von Wandelschuldverschreibungen maßgeblichen endgültigen Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") bilden. Die Endgültigen Bedingungen, welche ein Dokument gemäß Artikel 8 (4) der Verordnung (EU) 2017/1129 idgF (die "**Prospektverordnung**" oder die "**PVO**") darstellen, sind auf den Seiten 88 ff. dieses Prospekts als Muster abgedruckt und enthalten bestimmte Angaben in Bezug auf die betreffende Emission von Wandelschuldverschreibungen, einschließlich der genauen Bezeichnung, der Gesamtnominale, des Ausgabepreises, der Verzinsung und bestimmter sonstiger Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausstattung, dem Angebot und dem Verkauf der Wandelschuldverschreibungen. Die für eine Emission von Wandelschuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen werden der die Wandelschuldverschreibungen verbriefenden Sammelurkunde (wie nachfolgend definiert) beigelegt.

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 (6) der Prospektverordnung dar, wurde nach Maßgabe der Anhänge 1, 6, 11 (Punkte 3.1 und 3.2), 14, 18, 22 und 28 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 idgF erstellt, von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung iVm dem Kapitalmarktgesetz 2019 idgF gebilligt und auf der Website der Emittentin ("www.bankaustria.at/wohnbaubank/publikationen.jsp") veröffentlicht.

Die FMA billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht (i) als Bestätigung der Qualität der Wandelschuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, und (ii) als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wandelschuldverschreibungen für die Anlage vornehmen.

Die Emittentin hat die FMA nicht ersucht, einer zuständigen Behörde von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums ("**EWK**") eine Bescheinigung über die Billigung dieses Prospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß Prospektverordnung erstellt wurde ("**Notifizierung**"). Die Emittentin kann jedoch die FMA jederzeit ersuchen, zuständigen Behörden von Staaten des EWK Notifizierungen zu übermitteln. Öffentliche Angebote der Wandelschuldverschreibungen können in Österreich und jedem anderen Land erfolgen, in welches dieser Prospekt gültig notifiziert wurde.

Die Emittentin beabsichtigt derzeit nicht, die Zulassung der Wandelschuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU (*Markets in Financial Instruments Directive*, die "**MiFID II**") idgF oder sonstigen gleichwertigen Märkten zu beantragen. Eine Einbeziehung des Programms in den von der Wiener Börse als multilaterales Handelssystem im Sinne der MiFID II (*Multilateral Trading Facility* - "**MTF**") betriebenen Vienna MTF (der "**Vienna MTF**") oder einem anderen Börseplatz kann angestrebt werden. Unter diesem Prospekt können auch Wandelschuldverschreibungen begeben werden, die nicht in den Handel am Vienna MTF einbezogen sind. Die Emittentin behält sich vor, eine Einbeziehung von Wandelschuldverschreibungen zum Handel im Vienna MTF der Wiener Börse AG oder einem anderen Börseplatz

zu beantragen. Eine Einbeziehung einer Serie von Wandelschuldverschreibungen in den Handel an Handelsplätzen iSd MiFID II ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

Jede Serie von Wandelschuldverschreibungen wird in einer auf Inhaber lautenden digitalen oder nicht-digitalen Sammelurkunde verbrieft (eine "**Sammelurkunde**"), die von Beginn der Laufzeit an von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich verwahrt wird, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wandelschuldverschreibungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung effektiver Stücke einzelner Wandelschuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

Dieser Prospekt ist ab dem Tag seiner Billigung für 12 Monate gültig. Die Gültigkeit endet mit Ablauf des 1.4.2026. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags zu diesem Prospekt im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn dieser Prospekt ungültig geworden ist.

Interessierte Anleger sollten sich vergewissern, dass sie die Struktur der jeweiligen Wandelschuldverschreibungen und das mit ihnen verbundene Risiko verstehen, und ferner die Eignung der betreffenden Wandelschuldverschreibungen als Anlageinstrument angesichts ihrer persönlichen Umstände und finanziellen Situation abwägen. Wandelschuldverschreibungen können in einem hohen Maß mit Risiken behaftet sein, einschließlich des Risikos des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Interessierte Anleger sollten daher bereit sein, einen Totalverlust des Kaufpreises ihrer Wandelschuldverschreibungen hinzunehmen. Weitere Informationen zu Risiken enthält der Abschnitt "**3.2 Risiken bezogen auf das Wertpapier**" auf den Seiten 18 ff.

INHALTSVERZEICHNIS

GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
WICHTIGE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	9
VERWEISDOKUMENTATION	11
I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	14
II. ANGABEN ZUR EMITTENTIN, ZU DEN WERTPAPIEREN UND ZUM BASISWERT	15
1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte, Billigung durch die Kapitalmarktaufsichtsbehörde	15
2. Abschlussprüfer	15
3. Risikofaktoren	16
4. Angaben über die Emittentin	22
5. Überblick über die Geschäftstätigkeit der Emittentin	23
6. Organisationsstruktur	25
7. Angaben zur Geschäfts- und Finanzlage	26
8. Eigenkapitalausstattung der Emittentin	26
9. Regelungsumfeld	29
10. Trendinformationen	29
11. Gewinnprognosen oder -schätzungen	29
12. Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management	29
13. Vergütungen und sonstige Leistungen	32
14. Praktiken des Leitungsorgans	32
15. Beschäftigte	33
16. Hauptaktionäre	33
17. Geschäfte mit verbundenen Parteien	34
18. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	34
19. Weitere Angaben	35
20. Wichtige Verträge	37
21. Verfügbare Dokumente	37
22. Interessen an der Emission Beteiligter und Gründe für das Angebot	37
23. Angaben zu den Wertpapieren	37
24. Konditionen des öffentlichen Angebots	43
26. Erklärung und Angaben nach Art 19 PVO iVm Anhang 11 der DelVO 2019/980	45
27. Angaben zum Basiswert	46
III. ANGABEN ZUR TREUGEGERIN UNICREDIT BANK AUSTRIA AG	51
1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte, Billigung durch die Kapitalmarktaufsichtsbehörde	51
2. Abschlussprüfer	51
3. Risiken bezogen auf die Treugeberin	52
4. Angaben über die Treugeberin	60
5. Überblick über die Geschäftstätigkeit	62
6. Organisationsstruktur	62
7. Trendinformationen	63
8. Gewinnprognosen oder -schätzungen	63
9. Leitungs- und Aufsichtsorgane	64
10. Hauptaktionäre	65
11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin	66
12. Weitere Angaben	67
13. Wesentliche Verträge	67
14. Einsehbare Dokumente	68
IV. ANGABEN ZUR ZULÄSSIGKEIT DER PROSPEKTVERWENDUNG	69
1. Informationen über die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts	69
2. Informationen über die Finanzintermediäre	70
V. WERTPAPIERBEDINGUNGEN	71
1. Muster Anleihebedingungen	71
2. Muster Endgültige Bedingungen	88
VI. ERKLÄRUNG DER EMITTENTIN GEMÄSS ART 11 DER VERORDNUNG (EU) 2017/1129 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 14. JUNI 2017 (PROSPEKTVERORDNUNG)	97

GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AFFIDAVIT	"AFFIDAVIT" ist die Bezeichnung für eine eidesstattliche Erklärung, in der der Kunde bestätigt, dass er der rechtmäßige Empfänger der Zahlungen aus der Wandelschuldverschreibung ist
AktG	Aktengesetz 1965 BGBl. Nr. 98/1965 idgF
Angebotsprogramm	Angebotsprogramms der Bank Austria Wohnbaubank AG über die treuhändige Begebung von Wandelschuldverschreibungen für die UniCredit Bank Austria AG
Anleihebedingungen	Für die jeweiligen Wandelschuldverschreibungen relevanten Bedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Wandelschuldverschreibungen in unterschiedlichen Optionen ausgestaltet sind
Bank Austria	Siehe UniCredit Bank Austria
Bank Austria Gruppe	UniCredit Bank Austria samt allen unter dieser konzernmäßig verbundenen Unternehmen
Bank Austria Wohnbaubank AG	Emittentin
BaSAG	Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Art 2 des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken erlassen wird, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, die Insolvenzordnung, das Übernahmegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Ratingagenturenvollzugsgesetz und das Stabilitätsgesetz geändert werden sowie das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz aufgehoben wird; BGBl. I 2014/98) idgF
Basisprospekt	dieser Prospekt vom 31.3.2025
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMR	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 idgF
BRRD	Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen idgF
BWG	Bankwesengesetz BGBl. Nr. 532/1993 idgF
CEE	Zentral- und Osteuropa (<i>Central and Eastern Europe</i>)
CRD	Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung

der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG idgF

CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 idgF
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier (Luxembourg)
DeIVO 2019/980	Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 idgF
DepG	Depotgesetz BGBl. Nr. 424/1969 idgF
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde
EMMI	European Money Markets Institute; EMMI a.i.s.b.i.
Endgültige Bedingungen	Die für eine Emission von Wandelschuldverschreibungen maßgeblichen endgültigen Bedingungen
ESG	Umwelt-, Sozial- und Governance (<i>Environmental, Social and Governance</i>)
ESMA	European Securities and Markets Authority
ESTG	Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idgF
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate; EURIBOR ist ein Referenzwert, zu dem Kreditinstitute in den derzeitigen und ehemaligen Ländern der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) auf dem unbesicherten Geldmarkt Großkundengelder in Euro aufnehmen können. Er wird für fünf verschiedene Laufzeiten berechnet (1 Woche, 1 Monat, 3 Monate, 6 Monate und 12 Monate) ¹ . EURIBOR ist ein kritischer Referenzwert nach der BMR und unterliegt als solcher erweiterten aufsichtsrechtlichen Regelungen (Kapitel 4 und Anhang I BMR). EURIBOR ist eine registrierte Handelsmarke der EMMI a.i.s.b.i.
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	Europäische Zentralbank
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
Gestionsrisiko	Risiko, das in einem Treuhandverhältnis vom Treuhänder selbst zu tragen ist, auch wenn dieser auf Rechnung des Treugebers tätig ist, also das Risiko einer nicht auftragsgemäßen Abwicklung der treuhänderischen Tätigkeit ²
Geschäftstag	Tag, an dem ein an der Ausführung eines Zahlungsvorganges beteiligter Zahlungsdienstleister den hierfür erforderlichen Geschäftsbetrieb

¹ Näheres zur Berechnung und Methodologie des EURIBOR siehe www.emmi-benchmarks.eu/globalassets/documents/pdf/euribor/d0016f-2019-benchmark-determination-methodology-for-euribor.pdf.

² IdS Steinböck in Dellinger (Hrsg), Bankwesengesetz [2009] § 26 SolvaV Rz 3; Jergitsch/Motter/Siegl in Dellinger (Hrsg), Bankwesengesetz [2010] § 27 Rz 53; Göth in Diwok/Göth BWG [2005] § 22 Rz 30.

unterhält. Für die unter diesem Basisprospekt begebenen Wandelschuldverschreibungen gilt als Geschäftstag jeder Tag, an dem das Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem (T2) geöffnet ist

HVB	ehemalige Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG nunmehr UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland
ICMA	International Capital Market Association
idgF	In der geltenden Fassung
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISIN	International Security Identification Number
iVm	In Verbindung mit
JN	Jurisdiktionsnorm RGBI. Nr. 111/1895 idgF
kalendermäßig/kalendermäßig	Die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 365 oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe (i) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Teil der Zinsperiode, der in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366 und (ii) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Teil der Zinsperiode, der in ein Nicht-Schaltjahr fällt, geteilt durch 365
kalendermäßig/360	Die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360
KES	Kapitalertragsteuer
KMG	Kapitalmarktgesetz 2019, BGBl. I Nr. 62/2019 idgF
KPMG	KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Österreich
KuratorenergänzungsG	Kuratorenergänzungsgesetz, RGBI. Nr. 111/1877 idgF
KuratorenG	Kuratorengesetz, RGBI. Nr. 48/1874 idgF
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU idgF
MTF	Multilaterales Handelssystem im Sinne von § 1 Z 24 WAG
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
OeKB CSD GmbH	OeKB CSD GmbH (Central Security Depository); i.e. gemäß Art 16 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zugelassener Zentralverwahrer idgF
Programm	Siehe Angebotsprogramm
Prospekt	Siehe Basisprospekt

Prospektverordnung	Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/ EG idgF
PVO	Siehe Prospektverordnung
Sammelurkunde	Eine auf Inhaber lautende digitale oder nicht-digitale Sammelurkunde
StWbFG	Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus, BGBl. Nr. 253/1993 idgF
T2	Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem (T2) ist ein Zahlungsverkehrssystem, das zur Abwicklung von Zahlungen in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird. Hier werden Zahlungen im Interbankenverkehr, Transaktionen der Zentralbanken sowie andere Überweisungen unwiderruflich und ausschließlich in Euro durchgeführt
Tier 1	Kernkapital nach der CRR
Treugeberin	UniCredit Bank Austria AG
ÜbG	Bundesgesetz betreffend Übernahmeangebote BGBl. I 1998/127 idgF
UGB	Unternehmensgesetzbuch dRGBL. S 219/1897 idgF
UniCredit	UniCredit S.p.A., mit Sitz in Piazza Gae Aulenti 3A, 20154 Mailand, Italien
UniCredit Bank	UniCredit Bank GmbH (kommerzieller Name "HypoVereinsbank") mit Sitz in 81925 München, Arabellastraße 12, Deutschland (ein Unternehmen der UniCredit-Gruppe)
UniCredit Bank Austria	UniCredit Bank Austria AG mit Sitz in Rothschildplatz 1, 1020 Wien, Österreich (Mutterunternehmen der Emittentin)
UniCredit-Gruppe	UniCredit S.p.A. und alle mit ihr im Konzern verbundenen Gesellschaften und Unternehmen einschließlich der Emittentin
Vienna MTF	Vienna MTF ist ein von der Wiener Börse betriebenes multilaterales Handelssystem. Es ist kein geregelter Markt nach dem Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 (Börsegesetz 2018) bzw. der MiFID II
WAG	Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 BGBl. I Nr. 107/2017 idgF
Wandelschuldverschreibungen	Siehe Wertpapiere
Wertpapiere	die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wandelschuldverschreibungen
Widmungseinlagen	Einlagen aus dem Emissionserlös von (Wandel)Schuldverschreibungen der Bank Austria Wohnbaubank bei der UniCredit Bank Austria mit der Widmung, diese Einlagen für Kredite und Darlehen zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m ²

oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden gemäß
§ 1 Abs 2 Z 2 StWbFG zur Verfügung zu stellen und zu verwenden

WICHTIGE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Sämtliche Angaben des Prospekts sind unter der Verantwortung der Emittentin erstellt. Die hierzu im Prospekt abgegebenen Sorgfaltserklärungen der Emittentin folgen jeweils dem in den genannten Rechtsakten zwingend vorgeschriebenen Wortlaut, auf dessen Verständlichkeit für den Investor die Emittentin keinen Einfluss hat. Im Falle von Zweifeln über den Inhalt oder die Bedeutung der in diesem Basisprospekt enthaltenen Information sollte eine befugte und sachverständige Person zu Rate gezogen werden, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Die Verwendung des Prospekts bei Weiterveräußerung oder bei endgültiger Platzierung der Wertpapiere darf nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit einer aufrechten Zustimmung der Emittentin erfolgen. Derjenige, der ein prospektpflichtiges Angebot von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben wurden, im Inland stellt, ohne dass ihm gegenüber die Emittentin der Prospektverwendung zugestimmt hat, haftet Anlegern, die im Rahmen seines Angebotes oder seiner Zeichnungseinladung angenommen haben, anstelle der Emittentin, sofern diese nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne ihre Zustimmung zu Grunde gelegt wurde oder sofern die Emittentin, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat, die unzulässige Verwendung der Meldestelle bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft ("**OeKB**") und der FMA unverzüglich mitgeteilt hat. Nähere Angaben zur zulässigen Verwendung dieses Basisprospekts durch Finanzintermediäre sind dem Abschnitt IV dieses Basisprospekts ("**Angaben zur Zulässigkeit der Prospektverwendung**") zu entnehmen. Die Emittentin beabsichtigt kein öffentliches Angebot von Wandelschuldverschreibungen unter Bezugnahme auf diesen Basisprospekt samt dessen allfälligen Nachträgen außerhalb Österreichs und hat daher weder ein Ersuchen auf Notifizierung des Basisprospekts in einen anderen Staat des EWR gestellt noch sonstige Maßnahmen oder Vorkehrungen zu einem Angebot außerhalb Österreichs getroffen.

Die Veröffentlichung dieses Basisprospekts stellt für sich weder eine Anlageempfehlung, ein öffentliches Angebot noch eine Zeichnungseinladung zum Erwerb von Wertpapieren dar. Das öffentliche Anbieten, Bewerben, gewerbsmäßige Vermitteln sowie vergleichbare Maßnahmen in Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere dürfen nur in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung sowie in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren inländischen wie ausländischen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Jede der genannten Maßnahmen kann gemäß dem jeweils anwendbaren Recht beschränkt oder gänzlich unzulässig sein. Im Vereinigten Königreich von Großbritannien ist insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen nach dem Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**") zu achten. Für den Bereich außerhalb des EWR wird vor allem auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Beschränkungen des US Securities Act of 1933 ("**Securities Act**") und der Regulation S hingewiesen. Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sind nicht – und sollen auch in Zukunft nicht – gemäß dem Securities Act registriert werden. Sie dürfen daher grundsätzlich auch nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an oder für Rechnung von Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden. Die beispielhafte Anführung dieser Bestimmungen nach dem Recht des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika stellt weder eine abschließende noch eine gewichtende Darstellung im Verhältnis zu allen sonstigen anwendbaren Bestimmungen dieser oder anderer nicht ausdrücklich genannter Rechtsordnungen dar.

Keine Person ist autorisiert, im Zusammenhang mit dem Basisprospekt Informationen zu erhalten oder Zusagen abzugeben, die nicht den Angaben im gegenständlichen Basisprospekt entsprechen. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese Informationen und Zusagen seitens der Emittentin autorisiert worden sind.

Abgesehen vom Studium der detaillierten Prospektangaben wird Anlegern, die keine professionellen Investoren sind, empfohlen, sich anlässlich des Erwerbs einer Anlage, bei der der rückzuzahlende Betrag Schwankungen aufgrund der Abhängigkeit von Referenzwerten oder von der Entwicklung eines oder mehrerer Vermögenswerte, die nicht direkt vom Kleinanleger erworben werden, unterliegt, zu erkundigen, ob für dieses ein nach den gesetzlichen Bestimmungen erstelltes Basisinformationsblatt zur Verfügung steht und dieses ebenfalls für die Entscheidung zur Investition heranzuziehen.

Der Inhalt dieses Basisprospekts ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerrechtlicher Hinsicht, insbesondere auch nicht als Anlageberatung im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 idGF ("**WAG**") zu verstehen. Vor allem die persönlichen Verhältnisse potenzieller Anleger sind hierin unberücksichtigt. Die steuerrechtlichen Ausführungen im Basisprospekt sind bloß grundsätzlicher Natur. Es wird daher ausdrücklich

empfohlen, vor jeder Anlageentscheidung individuelle Beratung durch eine Hausbank oder andere Berater, wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Finanzberater oder Rechtsanwälte einzuholen.

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, beziehen sich sämtliche Angaben dieses Basisprospekts oder etwaiger Nachträge zu diesem auf die zum Billigungsdatum des Basisprospekts bzw. dieser Nachträge geltenden Verhältnisse, insbesondere auf die zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage und die vorherrschende Praxis der Rechtsanwendung, die sich jederzeit, auch zum Nachteil des Anlegers, ändern kann.

Im Falle eines Angebots von Wandelschuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sind vor jeder Anlageentscheidung – ungeachtet der Einholung sachverständiger Anlageberatung – insbesondere die jeweils maßgeblichen Anleihebedingungen samt den Endgültigen Bedingungen heranzuziehen.

Der vorliegende Basisprospekt ist im Zusammenhang mit den jeweils geltenden Anleihebedingungen samt den Endgültigen Bedingungen zu lesen (vgl. Musterbedingungen in Abschnitt V dieses Basisprospekts). Ferner sollten Anleger, bevor sie sich für den Erwerb eines unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiers entscheiden, auch die in den Verweisangaben zu diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen lesen (siehe Abschnitt Verweisdokumentation). Jeder wichtige neue Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wandelschuldverschreibungen beeinflussen können und die zwischen der Billigung des Basisprospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist auftreten oder festgestellt werden, werden in einem Nachtrag zum Basisprospekt gemäß Art 23 PVO genannt und auf die gleiche Weise wie der Basisprospekt veröffentlicht.

VERWEISDOKUMENTATION

Der vorliegende Basisprospekt enthält Angaben, die mittels Verweises auf konkrete Teile der nachstehend genannten Dokumente inkorporiert werden:

- (1) Bericht der Bank Austria Wohnbaubank AG über das Geschäftsjahr 2022 ("**Geschäftsbericht 2022**") veröffentlicht am 23.3.2023
- (2) Bericht der Bank Austria Wohnbaubank AG über das Geschäftsjahr 2023 ("**Geschäftsbericht 2023**") veröffentlicht am 19.3.2024
- (3) Bericht der Bank Austria Wohnbaubank AG über das Geschäftsjahr 2024 ("**Geschäftsbericht 2024**") veröffentlicht am 17.3.2025
- (4) Bericht der UniCredit Bank Austria AG über das Geschäftsjahr 2023 ("**Geschäftsbericht 2023**"), veröffentlicht am 15.3.2024
- (5) Bericht der UniCredit Bank Austria AG über das Geschäftsjahr 2024 ("**Geschäftsbericht 2024**"), veröffentlicht am 5.3.2025
- (6) Registrierungsdokument der UniCredit Bank Austria AG ("**Registrierungsdokument vom 27.3.2025**")

Außerdem ist dieser Basisprospekt in Verbindung mit den Anleihebedingungen und dem Muster der Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen zu lesen und auszulegen, die unter dem Angebotsprogramm zum Zeitpunkt dieses Basisprospekts, der der FMA zuvor übermittelt wurde, angeboten werden. Die folgenden Abschnitte des Basisprospekts vom 9.4.2021, des Basisprospekts vom 8.4.2022, des Basisprospektes vom 30.3.2023 und des Basisprospektes vom 2.4.2024 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt aufgenommen:

Basisprospekt/Überschrift	Seite des Dokuments
Basisprospekt der Bank Austria Wohnbaubank AG des Angebotsprogramms der Bank Austria Wohnbaubank AG über die treuhändige Begebung von Wandelschuldverschreibungen für die UniCredit Bank Austria AG zum Zwecke des öffentlichen Anbietens vom 9.4.2021	
Anleihebedingungen	59-73
Muster der Endgültigen Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen, vorausgesetzt, dass auf der ersten Seite des Musters der Endgültigen Bedingungen der Verweis auf "9.4.2021" durch "31.3.2025" ersetzt wird.	74-81
Basisprospekt der Bank Austria Wohnbaubank AG des Angebotsprogramms der Bank Austria Wohnbaubank AG über die treuhändige Begebung von Wandelschuldverschreibungen für die UniCredit Bank Austria AG zum Zwecke des öffentlichen Anbietens vom 8.4.2022	
Anleihebedingungen	62-75
Muster der Endgültigen Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen, vorausgesetzt, dass auf der ersten Seite des Musters der Endgültigen Bedingungen der Verweis auf "8.4.2022" durch "31.3.2025" ersetzt wird.	76-83
Basisprospekt der Bank Austria Wohnbaubank AG des Angebotsprogramms der Bank Austria Wohnbaubank AG über die treuhändige Begebung von Wandelschuldverschreibungen für die UniCredit Bank Austria AG zum Zwecke des öffentlichen Anbietens vom 30.3.2023	
Anleihebedingungen	68-82

Muster der Endgültigen Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen, vorausgesetzt, dass auf der ersten Seite des Musters der Endgültigen Bedingungen der Verweis auf "30.3.2023" durch "31.3.2025" ersetzt wird.	83-90
---	-------

Nachtrag Nr. 1 vom 4.4.2023 zum Basisprospekt der Bank Austria Wohnbaubank AG des Angebotsprogramms der Bank Austria Wohnbaubank AG über die treuhändige Begebung von Wandelschuldverschreibungen für die UniCredit Bank Austria AG zum Zwecke des öffentlichen Anbietens vom 30.3.2023	3-4
--	-----

Basisprospekt der Bank Austria Wohnbaubank AG des Angebotsprogramms der Bank Austria Wohnbaubank AG über die treuhändige Begebung von Wandelschuldverschreibungen für die UniCredit Bank Austria AG zum Zwecke des öffentlichen Anbietens vom 2.4.2024

Anleihebedingungen	71-87
---------------------------	-------

Muster der Endgültigen Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen, vorausgesetzt, dass auf der ersten Seite des Musters der Endgültigen Bedingungen der Verweis auf "2.4.2024" durch "31.3.2025" ersetzt wird.	88-96
--	-------

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Basisprospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Basisprospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten sind. Die Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, aber in die durch Verweis aufgenommenen Basisprospekte vom 9.4.2021, vom 8.4.2022, vom 30.3.2023 und vom 2.4.2024 enthalten sind, sind nur zu Informationszwecken.

Unter diesem Basisprospekt kann die Emittentin auch Wandelschuldverschreibungen öffentlich anbieten, die unter dem Basisprospekt vom 9.4.2021, dem Basisprospekt vom 8.4.2022, dem Basisprospekt vom 30.3.2023 und dem Basisprospekt vom 2.4.2024 ausgegeben wurden. Solche Wandelschuldverschreibungen können alle Wandelschuldverschreibungen umfassen: (a) für die entweder (i) der erste Tag der Zeichnungsfrist; oder (ii) der Valutatag nach dem 9.4.2021 liegt; und (b) die noch nicht zurückgekauft oder entwertet oder anderweitig von der Emittentin zurückgezahlt wurden.

Verfügbarkeit und Hinterlegung der Verweisdokumentation

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospektes sind die oben genannten Verweisdokumente über die folgenden Hyperlinks abrufbar:

Geschäftsbericht 2022 der Bank Austria Wohnbaubank AG

https://www.bankaustria.at/files/WBB_GB_2022.pdf

Geschäftsbericht 2023 der Bank Austria Wohnbaubank AG

https://www.bankaustria.at/files/wbb_gb_2023.pdf

Geschäftsbericht 2024 der Bank Austria Wohnbaubank AG

https://www.bankaustria.at/files/wbb_gb_2024.pdf

Geschäftsbericht 2023 der UniCredit Bank Austria AG

https://www.bankaustria.at/files/gb2023_de.pdf

Geschäftsbericht 2024 der UniCredit Bank Austria AG

https://www.bankaustria.at/files/gb2024_de.pdf

Registrierungsdokument vom 27.3.2025 samt allfälliger Nachträge:

https://www.bankaustria.at/files/20250327_registration_document.pdf

<https://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten-basisprospekte.jsp>

Basisprospekt der Bank Austria Wohnbaubank AG des Angebotsprogramms der Bank Austria Wohnbaubank AG über die treuhändige Begebung von Wandelschuldverschreibungen für die UniCredit Bank Austria AG zum Zwecke des öffentlichen Anbietens vom 9.4.2021:

https://www.bankaustria.at/files/bawbb_bp_09042021.pdf

Basisprospekt der Bank Austria Wohnbaubank AG des Angebotsprogramms der Bank Austria Wohnbaubank AG über die treuhändige Begebung von Wandelschuldverschreibungen für die UniCredit Bank Austria AG zum Zwecke des öffentlichen Anbietens vom 8.4.2022:

https://www.bankaustria.at/files/bawbb_bp_08042022.PDF

Basisprospekt der Bank Austria Wohnbaubank AG des Angebotsprogramms der Bank Austria Wohnbaubank AG über die treuhändige Begebung von Wandelschuldverschreibungen für die UniCredit Bank Austria AG zum Zwecke des öffentlichen Anbietens vom 30.3.2023:

https://www.bankaustria.at/files/bawbb_bp_30032023.pdf

Nachtrag Nr. 1 vom 4.4.2023 zum Basisprospekt der Bank Austria Wohnbaubank AG des Angebotsprogramms der Bank Austria Wohnbaubank AG über die treuhändige Begebung von Wandelschuldverschreibungen für die UniCredit Bank Austria AG zum Zwecke des öffentlichen Anbietens vom 30.3.2023:

https://www.bankaustria.at/files/bawbb_bp_30032023_PN1.PDF

Basisprospekt der Bank Austria Wohnbaubank AG des Angebotsprogramms der Bank Austria Wohnbaubank AG über die treuhändige Begebung von Wandelschuldverschreibungen für die UniCredit Bank Austria AG zum Zwecke des öffentlichen Anbietens vom 2.4.2024:

https://www.bankaustria.at/files/bawbb_bp_02042024.pdf

Sämtliche Verweisdokumente wurden bei der FMA als Prospektaufsichtsbehörde im Zuge eines Prospektbilligungs- und/oder Prospektnotifikationsverfahrens hinterlegt. Das Registrierungsdocument vom 27.3.2025 wurde ferner von der CSSF gebilligt.

Angaben aus den Verweisdokumenten, die im vorliegenden Basisprospekt nicht ausdrücklich als Fundstelle angeführt sind, sind für den Anleger nicht relevant.

Prospektrechtlich nicht relevante Teile der Verweisdokumente können ergänzend von allgemeinem Interesse für Anleger sein.

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Das diesem Basisprospekt zugrundeliegende Angebotsprogramm dient der Emission von Wandelschuldverschreibungen nach dem StWbFG. Die Wandelschuldverschreibungen dieses Angebotsprogramms verbriefen neben Ansprüchen auf Zinsen und Kapitalrückzahlung das Recht auf Wandlung in Genussscheine der Emittentin. Die Begebung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt treuhändig für Rechnung der als Treugeberin handelnden UniCredit Bank Austria. Diese verwendet die unter diesem Angebotsprogramm erzielten und an sie weitergeleiteten Emissionserlöse ausschließlich für Zwecke der Förderung des Wohnbaus gemäß dem StWbFG. Die Emissionen unter diesem Angebotsprogramm sind plangemäß auf Angebote im Inland (Österreich) beschränkt.

II. ANGABEN ZUR EMITTENTIN, ZU DEN WERTPAPIEREN UND ZUM BASISWERT

1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte, Billigung durch die Kapitalmarktaufsichtsbehörde

1.1 Verantwortlichkeit

Die Emittentin mit Sitz am Rothschildplatz 1 in 1020 Wien, Österreich, ist für die Angaben in diesem Abschnitt II verantwortlich.

1.2 Sorgfaltserklärung

Die Emittentin erklärt, dass die Angaben in diesem Abschnitt II ihrem Wissen nach richtig sind und dass die Angaben keine Auslassungen enthalten, die die Aussage verzerren könnten.

1.3 Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

In diesen Prospekt wurden keine Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen aufgenommen.

1.4 Angaben Dritter

Soweit auf Angaben Dritter Bezug genommen ist und diese übernommen wurden (Quellenangaben), bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

1.5 Erklärungen zur Billigung

Der vorliegende Prospekt wurde von der FMA als der in Österreich gemäß PVO für Billigungen von Wertpapierprospekten zuständigen Behörde gebilligt. Die Billigung des Prospekts durch die FMA erfolgt nur nach den Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der PVO. Die Billigung sollte nicht als Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden. Die Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden; Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung der Wertpapiere für diese Anlage vornehmen.

2. Abschlussprüfer

2.1 Abschlussprüfer, die für den von den historischen Finanzinformationen der Emittentin abgedeckten Zeitraum zuständig waren

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Österreich, ("KPMG") hat den Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2022 geprüft und am 16.2.2023 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

KPMG hat den Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2023 geprüft und am 15.2.2024 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

KPMG hat den Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2024 geprüft und am 13.2.2025 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

KPMG ist Mitglied der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen.

2.2 Abberufung, Nicht-Wiederbestellung, Mandatsrücklegung von Abschlussprüfern während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums

Für den von den historischen Finanzinformationen erfassten Zeitraum (Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024) ist keine Abberufung, Nicht-Wiederbestellung oder Mandatsrücklegung von Abschlussprüfern erfolgt.

3. Risikofaktoren

3.1 Risiken bezogen auf die Emittentin

Allgemeine Hinweise

Unter diesem Punkt sind emittentenbezogene Risikofaktoren beschrieben, die nach Ansicht der Emittentin für die Investitionsentscheidung des Anlegers wesentlich sein können. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren beruht auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des in diesem Fall zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkung. Die Emittentin weist darauf hin, dass die nachfolgende Darstellung nicht abschließend ist, da sich weitere, auch nicht wesentlich erscheinende Risiken ergeben und verwirklichen können, deren Eintritt sich nachteilig auf die Emittentin, die Bewertung der Wandelschuldverschreibung und/oder auf die Anleger auswirken. Die Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Art in Kategorien eingestuft. In jeder der folgenden Kategorien werden die wesentlichsten Risikofaktoren in einer Reihenfolge angeführt, die mit der Bewertung ihrer Wesentlichkeit übereinstimmt.

3.1.1 Risiken aufgrund der gesellschaftsrechtlichen und geschäftspolitischen Verbundenheit mit der Treugeberin

3.1.1.1 Risiko der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Treugeberin und ausreichender Sicherheiten

Die Emittentin ist auf mehrfache Weise von der Treugeberin und der Entwicklung deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage abhängig. Die Emittentin begibt die Wandelschuldverschreibungen treuhändig auf Rechnung der Treugeberin. Die Emittentin ist verpflichtet, die aus den Wandelschuldverschreibungen erzielten Erlöse an die Treugeberin zur Kredit- und Darlehensvergabe an Dritte für Zwecke des geförderten Wohnbaus iSd StWbFG weiterzuleiten. Die Treugeberin ist ihrerseits gegenüber der Emittentin verpflichtet, die Zinsen- und Tilgungszahlungen aus den Wandelschuldverschreibungen zu leisten und hierfür in ausreichender Höhe insolvenzfeste (d.h. im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Treugeberin ein Absonderungsrecht der Emittentin begründende) Sicherheiten zu bestellen. Es besteht das Risiko, dass sich auch diese Sicherheiten nicht oder in nicht ausreichender Höhe verwerten lassen, sodass die Anleger dennoch keine oder keine vollständige Befriedigung ihrer Ansprüche aus den Wertpapieren erhalten. Ferner stehen die Absonderungsrechte an diesen Sicherheiten nur der Emittentin zu. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin selbst besteht daher auch das Risiko, dass trotz Verwertung dieser Sicherheiten die Ansprüche der Anleger nicht oder nicht vollständig befriedigt werden können.

Der Geschäftsverlauf der Emittentin und ihre Fähigkeit, ihre Verbindlichkeiten (Zinszahlungen, Tilgungszahlungen) gegenüber den Anlegern zu erfüllen, hängen daher ganz wesentlich davon ab, dass die Treugeberin ihrerseits ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin (Zinszahlungen, Tilgungszahlungen) erfüllt. Die Treugeberin ist als Universalbank, die vor allem in Österreich tätig ist, einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, deren Verwirklichung die Fähigkeit der Treugeberin, ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin ordnungsgemäß zu erfüllen, wesentlich und nachhaltig beeinträchtigen würde. Ist aber die Treugeberin nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin ordnungsgemäß zu erfüllen, besteht die Gefahr, dass auch die Emittentin ihre Verpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht ordnungsgemäß erfüllen kann. In einem solchen Fall besteht auch das Risiko, dass die Emittentin insolvent wird und die Anleger das von ihnen eingesetzte Kapital teilweise oder zur Gänze verlieren.

3.1.1.2 Risiko aufgrund der Abhängigkeit vom Kundenkreis der Treugeberin in ihrer Funktion als Vertriebspartnerin der Emittentin

Eine weitere Abhängigkeit der Emittentin besteht darin, dass sich ihre geschäftliche Tätigkeit im Wesentlichen auf den bestehenden Kundenkreis der Treugeberin, die auch maßgeblicher Vertriebspartner der Emittentin ist, bezieht. Risiken, die den Geschäftsverlauf und den Bestand des Kundenkreises der Treugeberin betreffen, können sich daher auch auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin nachteilig auswirken. Insbesondere ist eine Reduktion des Kundenkreises der Treugeberin oder ein Rückgang des von der Treugeberin erzielten Erfolges bei Vertrieb von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin mit dem Risiko eines entsprechenden Rückganges der Ertragslage der Emittentin verbunden.

3.1.1.3 Risiko aufgrund der Arbeitskräfteüberlassung durch die Treugeberin

Die Emittentin beschäftigt keine eigenen Angestellten, sondern es besteht eine Vereinbarung mit der Treugeberin, wonach deren Mitarbeiter teilweise für die Emittentin tätig sind. Die anteiligen laufenden Personalkosten der betroffenen Mitarbeiter werden von der Emittentin abgedeckt. Da die personellen Ressourcen der Emittentin von

der Treugeberin abhängen, besteht das Risiko, dass die Emittentin bei Wegfall der Arbeitskräfteüberlassung kurzfristig Dienstnehmer zu für die Emittentin schlechteren Marktkonditionen einstellen muss.

3.1.1.4 Risiko aufgrund des beherrschenden Einflusses der Treugeberin

Die Treugeberin ist Alleinaktionärin der Emittentin. Nach österreichischem Recht besitzen Aktionäre mit einer qualifizierten Mehrheit umfassende Rechte in Bezug auf die strategische Ausrichtung einer Aktiengesellschaft. Die Interessen der Treugeberin können von jenen der Emittentin abweichen. Dies kann letztlich auch dazu führen, dass die Treugeberin weniger oder sogar keine Wandelschuldverschreibungen der Emittentin mehr anbietet, wodurch die Ertragslage der Emittentin entsprechend negativ beeinflusst wäre.

3.1.1.5 Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für die Treugeberin und/oder ihre Konzerngesellschaften

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin sind als leitende Angestellte für die UniCredit-Gruppe tätig. Aus dieser Tätigkeit können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen der Treugeberin als deren unmittelbare Alleinaktionärin abweichen. Interessenkonflikte können dazu führen, dass die Organmitglieder nicht oder nur erschwert in der Lage sind, ausschließlich die Interessen der Emittentin wahrzunehmen. Die Tatsache, dass die Treugeberin den Emissionserlös zur Gänze mit der Widmung erhält, diese ihren Kredit- und Darlehensnehmern für Zwecke des Wohnbaus sowie von sonstigen Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten zur Verfügung zu stellen, kann, etwa im Falle widmungswidriger Verwendung, ebenfalls zu Interessenkonflikten führen. Letzteres könnte zu einem Wegfall der steuerlichen Begünstigung von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren führen, aufgrund des jährlichen Nachweises der widmungsgemäßen Mittelverwendung durch die Treugeberin kann der Eintritt dieses Risikos als gering eingeschätzt werden.

3.1.2 Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin

3.1.2.1 Risiko der Insolvenz der Emittentin

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin insolvent wird und über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Kommt es nicht zu einer Sanierung und wird das Insolvenzverfahren als Konkursverfahren geführt, kann der Anleger auf eine in der Regel verhältnismäßig geringe Konkursquote verwiesen werden. Im schlechtesten Fall kann dies den Totalverlust des investierten Veranlagungsbetrags bedeuten.

3.1.2.2 Liquiditätsrisiko

Die Emittentin muss unter anderem dafür Sorge tragen, dass die Durchführung vorhersehbarer und unvorhersehbarer Geschäftsvorgänge hinsichtlich eingegangener Zahlungsverpflichtungen und vorhandener Zahlungsmittel jederzeit gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang unterliegt die Emittentin dem Risiko, dass sie ihren anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann sowie dem Risiko, dass sie sich bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität oder diese nur zu erhöhten Marktzinsen beschaffen kann.

Die Emittentin ist zur Beschaffung ausreichender Liquidität davon abhängig, dass die Treugeberin ihre gegenüber der Emittentin bestehende Verpflichtung zur Verschaffung ausreichender Liquidität zu erfüllen in der Lage ist. Somit besteht für die Emittentin das Risiko, dass die Treugeberin sich ihrerseits keine oder keine ausreichende Liquidität verschaffen kann (zum spezifischen Liquiditätsrisiko der Treugeberin insbesondere auch zum Risiko des Liquiditätstransfers innerhalb der Bank Austria Gruppe siehe Abschnitt III Punkt 3.2.1). Wenngleich eine Nichterfüllung zur Beschaffung ausreichender Liquidität durch die Treugeberin von der Emittentin nicht als wahrscheinlich eingeschätzt wird, würde sich die Verwirklichung dieses Risikos auf die Gesamtheit der Verbindlichkeiten der Emittentin auswirken.

3.1.3 Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin

3.1.3.1 Risiko im Zusammenhang mit fehlerhaften internen Abläufen, externen Umständen und der Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern (operationales Risiko)

Es besteht das Risiko, dass bei der Emittentin bestehende interne Verfahren, Systeme und Prozesse unsachgemäß oder mangelhaft sind oder Fehler aufweisen. Insbesondere können sich solche Mangelhaftigkeiten oder Fehler durch Störungen, Ausfälle und Unterbrechungen von Datenverarbeitungs- und Kommunikationseinrichtungen der Emittentin ergeben. Die Emittentin benützt die Informations- und Kommunikationstechnologie- (IT-) Systeme der

Treugeberin und ist auch in den Business Continuity Plan der Treugeberin eingebunden (zum spezifischen diesbezüglichen Risiko der Treugeberin siehe Abschnitt III Punkt 3.3.3). Weitere derartige operationale Risiken können sich durch Fehlhandlungen des Managements der Emittentin ergeben sowie durch Fehlhandlungen von seitens der Treugeberin für die Abwicklung des Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellten Mitarbeitern. Diese operationalen Risiken bestehen auch, wenn Mitglieder des Managements oder zur Verfügung gestellte Mitarbeiter nicht mehr zur Verfügung stehen. Soweit sich derartige operationale Risiken im Zusammenhang mit der Begebung der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wandelschuldverschreibungen ergeben, werden diese von der Treugeberin gegenüber der Emittentin als deren Treuhänderin getragen. Unbeschadet dessen kann sich im Zusammenhang mit sonstigen Tätigkeiten der Emittentin (z.B. Erfüllung regulatorischer oder rechnungslegungsbezogener Vorgaben) ein operationales Risiko der Emittentin verwirklichen und die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen gegenüber den Inhabern der unter diesem Basisprospekt begebenen Wandelschuldverschreibungen zu erfüllen, erheblich beeinträchtigen.

3.1.3.2 Risiko der Nichterfüllung von Verpflichtungen durch sonstige Schuldner der Emittentin

Die Emittentin ist in ihrem Geschäftsbetrieb nicht nur vom Geschäftsverlauf der Treugeberin, sondern auch allgemein davon abhängig, dass ihre Schuldner ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin vollständig und bei Fälligkeit nachkommen. Es besteht das Risiko, dass Schuldner ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht, nicht vollständig oder nicht bei Fälligkeit erfüllen und die Emittentin dadurch auch ihre Verpflichtungen gegenüber den Inhabern der unter diesem Basisprospekt begebenen Wandelschuldverschreibungen nicht, nicht vollständig oder nicht bei Fälligkeit erfüllen kann. Zum Datum dieses Basisprospekts bestehen nur Forderungen gegenüber der Treugeberin.

3.1.4 Risiko im Zusammenhang mit zukünftigen Änderungen der Rechtslage, der Rechtsprechung und/oder der Verwaltungspraxis

Die Geschäftsentwicklung der Emittentin und die Entwicklung ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage können durch zukünftige Änderungen von Gesetzen, der Rechtsprechung und/oder der Verwaltungspraxis negativ beeinflusst werden. Insbesondere eine Änderung der Steuerrechtslage sowie der Praxis der Abgabenbehörden, die die Grundlage für die steuerliche Begünstigung der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wandelschuldverschreibungen bilden, können sich nachteilig auf die Emittentin und ihr Geschäftsmodell bzw. auf die mit den Wandelschuldverschreibungen verbundenen Renditen auswirken.

3.2 Risiken bezogen auf das Wertpapier

Unter diesem Punkt sind wertpapierbezogene Risikofaktoren beschrieben, die nach Ansicht der Emittentin für die Investitionsentscheidung des Anlegers wesentlich sein können. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren beruht auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des in diesem Fall zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkung. Die Emittentin weist darauf hin, dass die nachfolgende Darstellung nicht abschließend ist, da sich weitere, auch nicht wesentlich erscheinende Risiken ergeben und verwirklichen können, deren Eintritt sich nachteilig auf die Emittentin, die Bewertung der Wandelschuldverschreibung und/oder auf die Anleger auswirken. Die Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Art in Kategorien eingestuft. In jeder der folgenden Kategorien werden die wesentlichsten Risikofaktoren in einer Reihenfolge angeführt, die mit der Bewertung ihrer Wesentlichkeit übereinstimmt.

Begriffe und Ausdrücke, die im Abschnitt "V. Wertpapierbedingungen" definiert sind, haben in diesem Abschnitt "3.2 Risiken bezogen auf das Wertpapier" dieselben Bedeutungen.

3.2.1 Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere im Zusammenhang mit der spezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin

3.2.1.1 Risiko der Abhängigkeit von der Bonität der Treugeberin

Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung begibt die Emittentin die Wandelschuldverschreibungen treuhändig für Rechnung der Treugeberin. Die Emittentin ist als Treuhänderin verpflichtet, die aus der Emission der Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Mittel zum Zweck der Veranlagung nach den Vorgaben des StWbFG an die UniCredit Bank Austria weiterzuleiten. Die UniCredit Bank Austria haftet als Treugeberin gegenüber der Emittentin für die fristgerechten Zinsen- und Tilgungszahlungen aus den Wandelschuldverschreibungen und ist verpflichtet, die Emittentin hinsichtlich sämtlicher Aufwendungen und Risiken, die im Zusammenhang mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen entstehen, schad- und klaglos zu halten.

Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen zu erfüllen, insbesondere die Zinsen- und Tilgungszahlungen an die Gläubiger zu leisten, hängt entscheidend davon ab, ob die UniCredit Bank Austria in der Lage ist, ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin zu erfüllen.

3.2.1.2 Risiko der mangelnden Besicherung

Die Ansprüche der Anleger aus den Wandelschuldverschreibungen bzw. der durch Wandlung der Wandelschuldverschreibungen bezogenen Genussrechte sind nicht, etwa durch Hypotheken oder andere dingliche oder persönliche Sicherheiten, besichert. Insbesondere besteht für die Ansprüche aus den Wandelschuldverschreibungen bzw. (nach deren Wandlung) aus den Genussscheinen sowie hinsichtlich des Genussrechtskapitals keine gesetzliche Einlagensicherung.

3.2.1.3 Risiko behördlicher Anordnungen im Falle krisenhafter Entwicklung der Treugeberin (Bail-in)

Es besteht das Risiko des Eingriffs in bestehende Rechte des Anlegers aus den Wertpapieren durch die Anwendung von im BaSAG (nationale Umsetzung der BRRD) vorgesehenen Behördenbefugnissen.

Auf die Emittentin sind die Bestimmungen des BaSAG nicht anzuwenden, da sie aufgrund ihrer eingeschränkten Konzession kein Institut im Sinne des BaSAG ist. Jedoch ist das BaSAG auf die Treugeberin anwendbar. Das BaSAG sieht für Fälle der Sanierung und Abwicklung von Banken Instrumente zur Prävention, zur Frühintervention und zur Abwicklung vor. Im Abwicklungsfalle könnte es bei Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung unter bestimmten Voraussetzungen zur Reduktion, dem gänzlichen Verlust sowie zur Eigentumstitel-Umwandlung von Forderungen der Emittentin gegen die Treugeberin im Zusammenhang mit den Wertpapieren oder, je nach Interpretation des BaSAG auch der Wertpapiere selbst, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, kommen (Risiko der Herabschreibung oder Umwandlung), ebenso zu bestimmten sonstigen Änderungen der Zahlungspflichten, wie geänderten Zins- und Fälligkeitsterminen. Die durch Anordnung der Abwicklungsbehörde vorzusehende Abfolge der Herabschreibung und Umwandlung folgt einer gesetzlichen Reihenfolge, wobei in der Regel zunächst Aktienkapital, Eigenmittelinstrumente, Mezzaninkapital und nachrangige Verbindlichkeiten, sodann auch nicht gesicherte Verbindlichkeiten herangezogen werden können (sog. Verlusttragungskaskade gemäß § 90 BaSAG).

Wie in den Anleihebedingungen festgelegt, haftet die Treugeberin der Emittentin für die fristgerechten Zinsen- und Tilgungszahlungen aus den Wandelschuldverschreibungen. Außerdem ist die Treugeberin verpflichtet, die Emittentin hinsichtlich sämtlicher Aufwendungen und Risiken, die im Zusammenhang mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen entstehen, schad- und klaglos zu halten. Diese Forderungen der Emittentin gegen die Treugeberin sind besichert und daher keine berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die dem Instrument der Gläubigerbeteiligung unterliegen. Unbenommen dessen ist nicht auszuschließen, dass im Fall eines "Bail-in" bei der Treugeberin die Abwicklungsbehörde dies allenfalls anders sehen könnte und/oder die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für Zwecke des BaSAG materiell als Verbindlichkeiten der Treugeberin behandelt werden. In diesem Falle wären die Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Forderungen im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen einer gesetzlichen Verlustbeteiligung gemäß der Verlusttragungskaskade unterliegen.

3.2.2 Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben

3.2.2.1 Risiko der langen Laufzeiten

Die Emittentin begibt unter diesem Basisprospekt Wandelschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren. Insbesondere bei Erwerb fix verzinslicher Wandelschuldverschreibungen während einer Niedrigzinsphase besteht im Falle solcher langen Laufzeiten ein erhöhtes Zinsänderungs- und Kursrisiko.

Der Anleger hat vor dem Ende der Laufzeit keine Möglichkeit, durch ordentliche Kündigung der Wandelschuldverschreibungen das von ihm eingesetzte Kapital teilweise oder zur Gänze von der Emittentin zurückzuverlangen.

Sofern der Anleger ferner von seinem Recht auf Wandlung der Wandelschuldverschreibungen in Genussrechte Gebrauch macht, wird der Emittentin das Kapital auf Unternehmensdauer, sodann allerdings mit dem (beidseitigen) Recht auf Kündigung gemäß den Anleihebedingungen (Abschichtungsanspruch zum anteiligen Unternehmenswert) zur Verfügung gestellt. Der Anleger setzt in diesem Fall das Kapital als Wandlungspreis für die Genussrechte ein (Umtausch von je zehn Wandelschuldverschreibungen in einen Genussschein). Der Wert der Genussscheine (Beteiligung am Unternehmenswert der Emittentin, am Gewinn und am Liquidationsgewinn) hängt insbesondere von der Ertragslage der Emittentin ab und kann erheblich geringer sein als der Wandlungspreis. Ferner besteht im Falle einer Kündigung des Genussrechtes kein Anspruch auf Auszahlung eines bestimmten

Mindestbetrages, sondern nur ein Anspruch auf Zahlung des anteiligen Unternehmenswertes. Infolge dieser Umstände besteht das Risiko, dass es zum teilweisen oder gänzlichen Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommt. Darüber hinaus besteht auch das Risiko, dass die Wandelschuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) die Genussrechte auch auf dem Sekundärmarkt nicht oder nicht zu den vom Anleger gewünschten Bedingungen und/oder Zeitpunkten veräußert werden können.

3.2.2.2 Risiko der Ertragsminderung aufgrund eines Höchstzinssatzes

Wird bei Wandelschuldverschreibungen für variabel verzinsten Zinsperioden ein Höchstzinssatz ("Cap") festgelegt, kann der variable Zinssatz niemals über den Cap hinaus steigen. Es besteht daher das Risiko, dass der Gläubiger der Wandelschuldverschreibung nicht von einer günstigeren, über den Höchstzinssatz hinausgehenden Entwicklung des Referenzzinssatzes profitieren kann und die Rendite der Wandelschuldverschreibungen daher beträchtlich niedriger ausfallen kann als jene ähnlich ausgestatteter Wandelschuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz.

3.2.2.3 Risiko einer negativen Rendite bei variabler Verzinsung ohne Mindestzinssatz

Wird bei Wandelschuldverschreibungen für variabel verzinsten Zinsperioden kein oder kein ausreichend hoher Mindestzinssatz ("Floor") festgelegt, so besteht das Risiko, dass sich im Falle eines Absinkens des Referenzzinssatzes der variable Zinssatz so weit verringert, dass der Anleger aus den Zins- und/oder Tilgungszahlungen unter Berücksichtigung des von ihm bezahlten Ausgabepreises insgesamt keine positive Rendite erzielt, obwohl das Kapital der Wandelschuldverschreibungen zur Gänze zum Nennbetrag zurückgezahlt wird.

3.2.3 Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben

3.2.3.1 Risiken aufgrund der Wandlung der Wertpapiere

Die mit Emission einer Wandelschuldverschreibung nach dem StWbFG verbundene steuerliche Behandlung der Erträge ermöglicht eine verbesserte Rendite für den Anleger. Die Ausübung des Wandlungsrechts durch den Anleger ist jedoch aufgrund des Wandlungsverhältnisses von 10:1 (10 Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100 berechtigen zur Wandlung in ein Stück Genussschein im Nennbetrag von EUR 100) mit einem hohen wirtschaftlichen Risiko des Wertverlustes des investierten Kapitals verbunden und sollte nur nach sorgfältiger Prüfung unter Beiziehung eines steuerlichen und rechtlichen Beraters erwogen werden. Aufgrund des Wandlungsverhältnisses von 10:1 besteht im Wandlungsfall das an Sicherheit grenzende Risiko, dass die Wandlung nicht nur unmittelbar im Wandlungszeitraum, sondern auch auf längere Sicht zu einem wirtschaftlich weit schlechteren Veranlagungsergebnis führt, als im Falle der Nicht-Ausübung des Wandlungsrechts und der Kapitalrückzahlung (Tilgung) zum Ende der Laufzeit der Wandelschuldverschreibung.

Nach erfolgter Wandlung der Wandelschuldverschreibungen in Genussscheine nehmen deren Inhaber in gleicher Weise wie Aktionäre der Emittentin an Verlusten der Emittentin teil. Inhaber von Genussrechten tragen daher das Risiko einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Im Falle der Liquidation der Emittentin sind die Inhaber der Genussrechte Aktionären der Emittentin gleichgestellt und nehmen am Verlust der Emittentin in voller Höhe teil. Ansprüche der Genussscheininhaber (wie allfällige noch nicht ausgezahlte Gewinnanteile und Beteiligung am Liquidationsgewinn) dürfen im Falle der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger der Emittentin beglichen werden. Es besteht somit das Risiko, dass die Inhaber von Genussrechten keinen Gewinn erzielen und darüber hinaus auch das von ihnen eingesetzte Kapital teilweise oder zur Gänze verlieren.

3.2.3.2 Risiken aufgrund von Marktstörungen und regulatorischen Änderungen von Referenzzinssätzen

Bei Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder mit fix und variabler Verzinsung besteht das Risiko von Marktstörungen mit der Folge, dass der maßgebliche Referenzzinssatz, der dem variablen Zinssatz zugrunde liegt, teilweise nicht mehr oder in geänderter Weise oder gar nicht fortgeführt wird. Derartige Marktstörungen könnten somit entweder zu einer verzögerten Berechnung des variablen Zinssatzes führen, bis ein den Endgültigen Bedingungen oder den Anleihebedingungen entsprechender Ersatz (Referenzzinssatz/Indikator) gefunden und/oder errechnet wurde. Durch eine infolge von Marktstörungen verzögerte Berechnung des dem variablen Zinssatz zugrunde liegenden Referenzzinssatzes können sich nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis der Wertpapiere und den Zeitpunkt der Zinszahlungen ergeben.

Derartige oder andere nachteilige Auswirkungen können auch durch Änderungen von Referenzwerten (wie zB der EURIBOR) aufgrund bestehender oder künftiger Regularien, wie etwa der BMR oder anderer geänderter

Rahmenbedingungen und Initiativen in Bezug auf Referenzzinssätze und dadurch notwendige Änderungen der Methodologien zur Bildung der Referenzwerte eintreten. Etwaige Änderungen bei einem Referenzwert aufgrund der BMR oder anderer Initiativen könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Kosten der Refinanzierung eines Referenzwertes oder auf die Kosten und Risiken der Administration oder anderweitigen Teilnahme an der Festsetzung eines Referenzwertes und der Erfüllung solcher Bestimmungen und Anforderungen haben. Solche Faktoren könnten dazu führen, dass Marktteilnehmer davon abgehalten werden, weiterhin bestimmte Referenzwerte zu administrieren oder daran teilzunehmen. Weiters könnten diese Faktoren, die für bestimmte Referenzwerte verwendeten Regelungen und Methoden ändern, die Funktionsweise eines Referenzwertes nachteilig beeinflussen oder zum Wegfall bestimmter Referenzwerte führen.

Die BMR sieht vor, dass Administratoren, eine Zulassung und/oder Registrierung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde des Administrators zu beantragen haben. Beaufsichtigte Unternehmen – zu denen die Emittentin als Kreditinstitut zählt – dürfen einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten in der Europäischen Union verwenden, wenn der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in der Europäischen Union angesiedelt und in das nach der BMR zu führende Register eingetragen ist, oder wenn es ein Referenzwert ist, der in dieses Register eingetragen ist. Bei Wandelschuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt mit variabler Verzinsungskomponente begeben werden, finden EURIBOR-Referenzzinssätze Anwendung, die von EMMI, einem zugelassenen und in das von ESMA gemäß Art 36 BMR geführte Register eingetragenen Administrator, bereitgestellt werden (siehe ESMA – Website "Database of benchmark administrators"). Es besteht das Risiko, dass der Administrator nicht mehr die Voraussetzungen erfüllt, um eine Registrierung nach der BMR aufrecht zu erhalten. Weiters könnte zukünftig die Veröffentlichung der Seite, auf der der Referenzzinssatz veröffentlicht wird, unterbleiben, der vereinbarte Referenzzinssatz sich wesentlich ändern, der Referenzzinssatz gemäß Veröffentlichung des Administrators oder der Aufsichtsbehörde des Administrators dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr bereitgestellt werden, der Referenzzinssatz gemäß Veröffentlichung des Administrators oder der Aufsichtsbehörde des Administrators als dauerhaft nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt gelten, die Verwendung des Referenzzinssatzes für die Emittentin, die Zahlstelle oder die Berechnungsstelle nicht mehr zulässig sein, dem Administrator des Referenzzinssatzes die Zulassung entzogen oder ausgesetzt werden oder der Administrator des Referenzzinssatzes insolvent sein oder ein Insolvenzverfahren über dessen Vermögen eröffnet werden. All dies kann dazu führen, dass ein alternativer Referenzwert bzw. Nachfolge-Referenzzinssatz anstelle des nicht mehr bereit gestellten Referenzwerts heranzuziehen ist und sich dies nachteilig auf den Marktpreis und die Liquidität der Wertpapiere und/oder die Zins- und Tilgungszahlungen aus den Wertpapieren auswirkt.

3.2.4 Risiken betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere

3.2.4.1 Marktpreisrisiken

Der Markt für von österreichischen Wohnbaubanken und anderen Kreditinstituten begebene Wandelschuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) Genussscheine kann volatil, d.h. schwankend sein. Er wird von volkswirtschaftlichen Faktoren und dem Marktumfeld in Österreich, sowie in unterschiedlichem Umfang von Faktoren wie beispielsweise dem Marktumfeld, Zinssätzen und Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Ländern beeinflusst. Diese Volatilität kann sich nachteilig auf den Kurs und den Wert der Wandelschuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) der Genussscheine auswirken, wobei diese volkswirtschaftlichen Faktoren und das Marktumfeld auch nachteilige Auswirkungen auf eine variable Verzinsung haben können. Der Marktwert von treuhändig begebenen Wandelschuldverschreibungen wird durch die Kreditwürdigkeit der Treugeberin und der Emittentin sowie durch eine Anzahl von zusätzlichen Faktoren, wie dem Marktzins, dem Marktumfeld, der Inflationsrate und der Restlaufzeit der Wandelschuldverschreibungen bestimmt. Der Kurs, zu dem die Wandelschuldverschreibungen vor deren Fälligkeit oder die im Falle einer Wandlung, stattdessen erhaltenen Genussscheine über den Sekundärmarkt verkauft werden können, kann im Vergleich zum Kurs, zu dem der jeweilige Anleger die Wandelschuldverschreibungen ursprünglich gekauft hat, stark abweichen. Es besteht auch das Risiko, dass der Anleger die Wandelschuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) die Genussscheine nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu den von ihm gewünschten Bedingungen veräußern kann.

3.2.4.2 Risiken in Bezug auf die Preisbildung

Wenn der jeweilige Preis, zu dem der Anleger ein Wertpapier erwirbt, gegenüber einer anderen am Markt angebotenen Veranlagungsmöglichkeit mit vergleichbarer Ausgestaltung höher ist (negativer Marktwert), führt dies – sofern der Anleger bei Erwerb dieser vergleichbaren Veranlagung keine entsprechenden anderen Kosten zu tragen hat – zu einer vergleichsweise verminderten Rendite.

3.2.4.3 Risiko aus der Differenz zwischen An- und Verkaufspreisen

Anleger, die Wandelschuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit verkaufen möchten, tragen neben dem allgemeinen Sekundärmarktrisiko fallender Kurse auch das Risiko einer verminderten Rendite, die sich aus der Differenz von in der Regel höheren An- zu niedrigeren Verkaufskursen ergibt (Spanne zwischen "Ask-" und "Bid-Kurs"); das heißt, dass das jeweilige Wertpapier nicht um denselben Preis, sondern nur zu einem um diese Spanne verminderten Preis wieder verkauft werden kann. Anleger können daher eine positive Rendite bei Verkauf der Wertpapiere erst ab einer Kurssteigerung zumindest in Höhe der zwischen An- und Verkaufspreisen jeweils bestehenden Spanne erzielen.

3.2.4.4 Risiko durch die mangelnde Liquidität der Wandelschuldverschreibungen

Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu verkaufen bzw. glattzustellen (i.e. eine aktuell offene Position durch ein Gegengeschäft schließen), wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt kann zum Beispiel dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere verkaufen kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Verkaufsantrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt, sodass der Verkauf nicht oder nur auf einem deutlich niedrigeren Niveau abgewickelt werden kann. Aufgrund der Abhängigkeit von Marktnachfrage und Angebot und der durchschnittlichen Emissionsvolumina von unter diesem Basisprospekt begebenen Wandelschuldverschreibungen ist nicht gesichert, dass sich ein liquider Sekundärmarkt entwickelt. Es ist nicht beabsichtigt, die Wandelschuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) die Genussscheine zum Handel an einem geregelten Markt an der Börse zuzulassen, weshalb die Wahrscheinlichkeit, dass sich für die Wandelschuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) für die Genussscheine ein liquider Sekundärmarkt entwickelt, auch aus diesem Grund gering ist.

Die Emittentin und die Treugeberin haben keine Verpflichtung übernommen, für einen liquiden Handel mit den Wandelschuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) der Genussscheine zu sorgen (kein Market-Making). Es besteht daher für den Anleger das Risiko, dass er die Wandelschuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) die Genussscheine nicht, nicht zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem von ihm erwarteten Preis veräußern kann.

3.2.4.5 Risiken in Bezug auf die Besteuerung der Wertpapiere

Der Erwerb der unter diesem Basisprospekt begebenen Wandelschuldverschreibungen, der Bezug von Genussscheinen infolge einer Wandlung der Wandelschuldverschreibungen sowie der Bezug von Zahlungen aus den genannten Wertpapieren (Zinsen, Tilgung, Gewinnanteile) unterliegen bei den Anlegern in Abhängigkeit von deren individuellen steuerlichen Gegebenheiten unterschiedlichen steuerlichen Qualifikationen und Steuerrechtsfolgen. Angaben zur Besteuerung, wie sie nach Ansicht der Emittentin in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen und, im Falle einer Wandlung, in Bezug auf die Genussscheine, Anwendung finden, sind in der Wertpapierbeschreibung dieses Basisprospekts enthalten. Diesen Angaben liegen insbesondere die Annahmen zugrunde, dass die Wandelschuldverschreibungen als Wertpapiere iSd § 2 StWbFG zu qualifizieren sind und, im Falle einer Wandlung, die Genussscheine als steuerliches Eigenkapital zu qualifizieren sind. Es besteht das Risiko, dass durch eine hiervon abweichende Ansicht der Abgabenbehörden oder durch eine zukünftige Änderung der Rechtslage die Zeichnung treuhändig begebener Wandelschuldverschreibungen und/oder die Zinszahlung an die Wandelschuldverschreibungsinhaber und/oder (nach Wandlung) die Zahlung von Gewinnanteilen auf die Genussscheine, anders – auch zum Nachteil der Wandelschuldverschreibungsinhaber bzw. (nach Wandlung) der Genussscheininhaber – besteuert werden.

4. Angaben über die Emittentin

4.1 Gesetzlicher und kommerzieller Name der Emittentin

Die gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet Bank Austria Wohnbaubank AG.

4.2 Ort der Registrierung der Emittentin, Registrierungsnummer und Rechtsträgerkennung

Die Emittentin ist im Firmenbuch, Handelsgericht Wien, unter der Firmenbuchnummer FN 92498 b eingetragen und ist unter dem LEI (Legal Entity Identifier) Code mit der Nummer 549300ZQ6ICBM18UBN91 registriert.

4.3 Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin

Die Emittentin wurde am 28.4.1994 in Wien (Österreich) gegründet und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

4.4 Sitz und Rechtsform der Emittentin, Rechtsordnung, in der sie tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft, Anschrift und Telefonnummer am eingetragenen Sitz

Die Emittentin wurde in Österreich als Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht gegründet. Der eingetragene Sitz der Emittentin ist Wien. Die Anschrift lautet: Rothschildplatz 1, 1020 Wien, Österreich Telefon: +43 (0)50505 40304. Die Webseite der Emittentin lautet www.bankaustria.at/wohnbaubank.jsp. Die Angaben auf der Webseite sind, unbeschadet der über die Website der Emittentin abrufbaren Verweisdokumente (siehe Abschnitt "Verweisdokumentation") nicht Teil des Prospektes.

5. Überblick über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

5.1 Haupttätigkeitsbereiche

5.1.1 Geschäfte der Emittentin und Haupttätigkeiten

Zur Erreichung des Geschäftszweckes und dem Betrieb der Haupttätigkeitsbereiche werden bzw. können von der Emittentin folgende Bankgeschäfte betrieben werden:

Die Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit der Refinanzierung des Wohnbaus gemäß § 1 Abs 2 StWbFG (Wertpapieremissionsgeschäft nach § 1 Abs 1 Z 9 BWG). Die Tätigkeiten gemäß § 1 Abs 1 Z 9 BWG sind gemäß § 3 Abs 6 BWG eingeschränkt auf die treuhändige Ausgabe von Schuldverschreibungen für Rechnung anderer Kreditinstitute, wobei die Emittentin nur das Gestionsrisiko trägt, sowie sonstige mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten und Hilfstätigkeiten.

Die Ausgabe nicht gedeckter, festverzinslicher Wertpapiere, insbesondere auch in Form von Wandelschuldverschreibungen (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft nach § 1 Abs 1 Z 10 BWG), im Zusammenhang mit der Refinanzierung des Wohnbaus gemäß § 1 Abs 2 StWbFG. Die Tätigkeiten gemäß § 1 Abs 1 Z 10 BWG sind gemäß § 3 Abs 6 BWG eingeschränkt auf die treuhändige Ausgabe von Schuldverschreibungen für Rechnung anderer Kreditinstitute, wobei die Emittentin nur das Gestionsrisiko trägt, sowie sonstige mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten und Hilfstätigkeiten.

Der Unternehmensgegenstand umfasst ferner:

- den Erwerb von Immobilien, Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten (einschließlich Superädifikaten und Baurechten), die Errichtung von Gebäuden, insbesondere von Wohnbauten auf diesen Grundstücken und die kommerzielle Nutzung dieser Grundstücke und grundstücksähnlichen Rechte und der Gebäude, vor allem durch gewerbliche Vermietung oder durch den Abschluss von Leasingverträgen;
- den Erwerb und die kommerzielle Nutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern, insbesondere durch gewerbliche Vermietung oder durch den Abschluss von Leasingverträgen, sowie die Übernahme von Eigen- und Fremddaten zur maschinellen Erfassung, Speicherung und Ausarbeitung, dies unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes;
- die Beteiligung an anderen Unternehmen aller Art, die Verwaltung dieser Beteiligungen und die Übernahme der Geschäftsführung, die Wahrnehmung und Durchführung der Leitung und Administration der Beteiligungsunternehmen sowie die Unterstützung dieser Unternehmen in allen Belangen ihrer Geschäftstätigkeit;
- die Emittentin ist unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind.

5.1.2 Wichtige neue Produkte und Dienstleistungen

Die Emittentin verfügt über keine wichtigen neuen Produkte und/oder Dienstleistungen.

5.2 Wichtigste Märkte

Als Spezialbank refinanziert die Emittentin ausschließlich Wohnbaufinanzierungen sowie sonstige Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten des österreichischen Markts; die Tätigkeit der Emittentin bezieht sich somit nur auf den österreichischen Markt.

5.3 Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Umstellung des Geschäftsmodells auf ein Treuhandmodell

Im 1. Halbjahr 2016 wurde das Geschäftsmodell der Bank Austria Wohnbaubank AG auf eine treuhändige Emissionstätigkeit (Vollrechtstreuhand) umgestellt. Basierend auf der am 24.2.2016 abgeschlossenen Treuhandvereinbarung zwischen der Treugeberin, der UniCredit Bank Austria AG und der Treuneherin, der Bank Austria Wohnbaubank AG, werden seit dem Stichtag 11.4.2016 sämtliche Neu-Emissionen treuhändig, im eigenen Namen, aber auf Rechnung der UniCredit Bank Austria AG begeben. Mit Stichtag 12.5.2016 wurde der überwiegende Teil des bis zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Emissionsvolumens unter Wahrung des Widerspruchsrechts der Anleihegläubiger an den Treugeber übertragen.

Die Bank Austria Wohnbaubank AG hat am 22.12.2015 einen Antrag auf Einschränkung ihrer Bankkonzession bei der FMA eingereicht und war mit Wirkung 22.12.2015 kein CRR-Kreditinstitut mehr und ab dem 7.7.2020 gelten für sie die Ausnahmebestimmungen des § 3 Abs 6 BWG nach denen der § 1a Abs 2 und die §§ 23 bis 24a BWG nicht mehr anzuwenden sind.

Seit Einreichung des Antrags auf eine weitere Konzessionseinschränkung am 7.7.2020 beschränkt sich die Geschäftstätigkeit der Emittentin gemäß Satzung ausschließlich auf die Emission von Schuldverschreibungen, die treuhändig für Rechnung anderer Kreditinstitute (i.E. für die UniCredit Bank Austria AG) ausgegeben werden, wobei die Emittentin nur das Gestionsrisiko trägt.

In Folge der Umstellung auf eine ausschließliche treuhändige Neu-Emissionstätigkeit und Tilgung der letzten im Eigenbestand befindlichen Emissionen zum Stichtag 30.6.2020, werden seit 1.7.2020 ausschließlich treuhändige Emissionen von Wandelschuldverschreibungen für die UniCredit Bank Austria ausgewiesen.

5.4 Strategie und Ziele

Strategie und Ziele der Emittentin bestimmen sich nach dem Geschäftsgegenstand der Emittentin. Dieser besteht in der Finanzierung von Wohnbauten sowie von sonstigen Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten gemäß § 1 Abs 2 Z 2 StWbFG. Zu diesem Zweck werden von der Emittentin Wandelschuldverschreibungen treuhändig für Rechnung der UniCredit Bank Austria als Treugeberin begeben.

Die aus der treuhändigen Begebung der Wandelschuldverschreibungen erzielten Emissionserlöse werden an die Treugeberin mit der Verpflichtung weitergeleitet, diese Mittel an Kredit- und Darlehenskunden der UniCredit Bank Austria zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden sowie von sonstigen Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten zur Verfügung zu stellen und innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten der baulichen Maßnahmen zu verwenden (§ 1 Abs 2 Z 2 StWbFG). Im Falle einer Vermietung des aus diesen Mitteln errichteten Wohnhauses, darf die Miete jenen Betrag nicht übersteigen, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist (§ 1 Abs 2 Z 3 StWbFG).

Gemäß den Einkommensteuerrichtlinien des BMF sind 80% des Emissionserlöses innerhalb von 3 Jahren sowie 65% aller der Emittentin zur Verfügung stehenden Mittel widmungsgemäß zu verwenden.

Nach Tilgung der letzten noch im Eigenbestand der Emittentin befindlichen Emissionen mit 30.6.2020 wurde die Bankkonzession mit Wirkung ab 7.7.2020 weiter eingeschränkt, sodass nunmehr die Bestimmungen des § 3 Abs 6 BWG (ausschließlich treuhändige Emission von Wohnbauanleihen) zur Anwendung kommen. Damit kam es zu einer wesentlichen Strukturbereinigung, mit der eine Verschlinkung der Prozesse und eine weitere Reduktion des Risikos einherging. Neben der möglichen Verzinsung des Eigenkapitals ist das Treuhagentgelt die einzige Einnahmequelle der Emittentin. Die Rücklage für allgemeine Bankrisiken wurde infolge der Änderung des Geschäftsmodells und der damit einher gehenden Beschränkung des Risikos auf die Gestionstätigkeit aufgelöst.

5.5 Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren

Die Emittentin ist von keinen Patenten und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträgen oder neuen Herstellungsverfahren, mit Ausnahme der unter der Überschrift "20. Wichtige Verträge" auf Seite 37 dieses Prospekts angegebenen Verträge, abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Rentabilität sind.

5.6 Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition

Die Emittentin macht in diesem Prospekt keine Angaben zu ihrer Wettbewerbsposition.

5.7 Investitionen

5.7.1 Investitionen im Zeitraum der historischen Finanzinformationen

Es wurden weder im Zeitraum der in diesen Prospekt inkorporierten historischen Finanzinformationen noch im laufenden Geschäftsjahr bis zum Datum dieses Basisprospektes wesentliche Investitionen durchgeführt.

5.7.2 Wesentliche laufende und fest beschlossene Investitionen

Zum Datum dieses Prospekts tätigt die Emittentin keine wesentlichen laufenden Investitionen und hat auch keine Investitionen fest beschlossen.

5.7.3 Beizubringen sind Angaben über Gemeinschaftsunternehmen und Unternehmen, an denen die Emittentin einen Teil des Eigenkapitals hält, dem bei der Bewertung seiner eigenen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage voraussichtlich eine erhebliche Bedeutung zukommt

Trifft nicht zu.

5.7.4 Beschreibung etwaiger Umweltfragen, die die Verwendung der Sachanlagen durch die Emittentin beeinflussen könnten

Trifft nicht zu.

6 Organisationsstruktur

6.1 Beschreibung der Emittentin innerhalb ihrer Gruppe

Die Emittentin gehört zur UniCredit-Gruppe; ihre Anteile werden zu 100% von der UniCredit Bank Austria gehalten, sodass deren Stellung in der UniCredit-Gruppe auch für die Emittentin maßgeblich ist. Die UniCredit Bank Austria ist als Universalbank in Österreich tätig. Sie ist einer der führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von rund 12% (Kredite gesamt) und 12% (Veranlagungen gesamt) per Dezember 2024.³ Darüber hinaus hat sie Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit-Gruppe in Zentral- und Osteuropa und an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.

Die Emittentin gehört als nachgeordnetes Kreditinstitut im Sinne des § 30 Abs 1 BWG der Kreditinstitutsgruppe der UniCredit Bank Austria an und wird in deren Konzernabschluss vollkonsolidiert. Die Emittentin ist als Spezialkreditinstitut ausschließlich am österreichischen Markt tätig. Vergleichbare Kreditinstitute gibt es in der UniCredit-Gruppe nicht.

Gruppenbezogene Abhängigkeit

Die Emittentin ist in ganz wesentlichem Ausmaß von der UniCredit Bank Austria und der UniCredit-Gruppe rechtlich und wirtschaftlich abhängig. Im Wesentlichen zeigt sich dies anhand der nachstehend genannten Umstände, wonach

- alle Anteile an der Emittentin im direkten und alleinigen Eigentum der UniCredit Bank Austria stehen,
- die Emittentin mit der UniCredit Bank Austria umfassende Vertragsbeziehungen unterhält,
- zwischen der Emittentin und der UniCredit Bank Austria ein Ergebnisabführungsvertrag besteht,
- die Emittentin die Wandelschuldverschreibungen treuhändig auf Rechnung der UniCredit Bank Austria emittiert,
- und diese die Emissionserlöse zur Finanzierung von Bauvorhaben im Rahmen des geförderten Wohnbaus sowie von sonstigen Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten iSd StWbFG verwendet und

³ Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der österreichischen Nationalbank, publiziert werden (www.oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/kreditinstitute/geschaeftsstruktur.html).

- sämtliche Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats Dienstnehmer der UniCredit Bank Austria sind und einige Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates Funktionen in einer mit der UniCredit Bank Austria im Konzern verbundenen Gesellschaft ausüben.

6.2 Wichtigste Tochtergesellschaften der Emittentin

Die Emittentin hat keine Tochtergesellschaften.

7. Angaben zur Geschäfts- und Finanzlage

7.1 Finanzlage

Die Geschäfts- und Finanzlage der Emittentin ist in den jeweiligen Lageberichten zu den Geschäftsberichten für die Jahre 2022, 2023 bzw. 2024 dargelegt. Diese enthalten insbesondere die für die Geschäfts- und Finanzlage der Emittentin wesentlichen Angaben zum Neuemissionsvolumen und zu dem im Umlauf befindlichen Volumen von Wandelschuldverschreibungen sowie zur Entwicklung der Betriebserträge und Betriebsaufwendungen. Die Angaben des Lageberichts aus dem Geschäftsbericht 2022 (Seiten 13 – 17), des Lageberichts aus dem Geschäftsbericht 2023 (Seiten 13 – 17) und des Lageberichts aus dem Geschäftsbericht 2024 (Seiten 13 – 17) werden per Verweis in den Prospekt inkorporiert.

7.2 Betriebsergebnis

7.2.1 Wichtige Faktoren, die die Geschäftserträge der Emittentin wesentlich beeinträchtigen

Der gesamte Bestand an Wohnbauanleihen stellt im Treuhandmodell wirtschaftliches Eigentum der UniCredit Bank Austria AG dar, das heißt, wird von dieser gehalten. Die laufende Emissionstätigkeit erfolgt treuhändig für die UniCredit Bank Austria AG, sodass auf Ebene der Bank Austria Wohnbaubank AG aus dieser Tätigkeit ein Nettozinsergebnis von "NULL" ausgewiesen wird. Die Emittentin erhält für ihre Emissionstätigkeit ein Treuhandentgelt (Provisionsertrag), welches ihr ein jedenfalls ausgeglichenes Ergebnis garantiert und gemeinsam mit dem Zinsertrag aus Festgeldern sowie den täglich fälligen Guthaben ihre Einnahmequellen darstellt.

Das Mitte 2022 endende historische Niedrigzinsniveau führte ab 2023 zu einem starken Anstieg der Emissionstätigkeit von Wohnbaubanken, einher gehend mit der deutlich erhöhten Investitionsbereitschaft der Anleihezeichner. Das Neuemissionsvolumen 2024 betrug EUR 150 Mio., nach hohen Emissionen in Höhe von rund EUR 175,3 Mio. im Jahr 2023 und noch sehr verhaltener Emissionstätigkeit i.H.v. rund EUR 3,6 Mio. im Jahr 2022. Diese Trendumkehr in der Zinslandschaft wirkt sich - neben Veranlagungsergebnissen aus liquiden Mitteln – auch durch einen Anstieg des Treuhandentgelts positiv auf die Ertragslage der Bank Austria Wohnbaubank AG aus.

7.2.2 Wesentliche Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder den Nettoerträgen

Infolge der gestiegenen Zinsen konnten im abgelaufenen Geschäftsjahr 2024 Zinserträge resultierend aus liquiden Mitteln, von EUR 1,8 Mio., nach EUR 1,4 Mio. im Vorjahr, erwirtschaftet werden.

8. Eigenkapitalausstattung der Emittentin

8.1 Kurz- und langfristige Eigenkapitalausstattung

Die Emittentin weist zum Bilanzstichtag ein bilanzielles Eigenkapital von rund EUR 44,4 Mio. (2023 und 2024: rund EUR 44,4 Mio.) aus und liegt deutlich über dem gesetzlich vorgesehenen Mindestkapital von EUR 5,0 Mio. Das Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

Mio. EUR	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2022
Gezeichnetes Kapital	18,8	18,8	18,8
Kapitalrücklagen	9,7	9,7	9,7
Gewinnrücklagen	3,2	3,2	3,2
Hafrücklage	12,7	12,7	12,7
Eigenmittel gesamt	44,4	44,4	44,4

Quelle: Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2024, 2023 und 2022.

Die Gesamtkapitalrentabilität gemäß § 64 Abs 1 Z 19 BWG (Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern geteilt durch die Bilanzsumme zum Bilanzstichtag) beträgt zum Bilanzstichtag 0,3% (2023: 0,2%, 2022: 0,1%).

Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre 2024, 2023 und 2022:

in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklagen	Gewinn- rücklagen	Haft- rücklage	Bilanz- gewinn	Fonds für allgemeine Bankrisiken	Summe
Eigenkapital 31.12.2021	18.766	9.741	3.201	12.698	0	0	44.406
Jahresüberschuss	-	-	-	-	566	-	566
Gewinnabführung	-	-	-	-	-566	-	-566
Eigenkapital 31.12.2022	18.766	9.741	3.201	12.698	0	0	44.406
Jahresüberschuss	-	-	-	-	1.875	-	1.875
Gewinnabführung	-	-	-	-	-1.875	-	-1.875
Eigenkapital 31.12.2023	18.766	9.741	3.201	12.698	0	0	44.406
Jahresüberschuss	-	-	-	-	2.337	-	2.337
Gewinnabführung	-	-	-	-	-2.337	-	-2.337
Eigenkapital 31.12.2024	18.766	9.741	3.201	12.698	0	0	44.406

Quelle: Es handelt sich bei der vorstehenden Tabelle, um die auf Basis der Jahresabschlüsse errechneten und durch den Wirtschaftsprüfer testierten Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Geschäftsjahre 2024, 2023 und 2022.

Der jeweils ausgewiesene Jahresgewinn wird gemäß Ergebnisabführungsvertrag an die Muttergesellschaft, die UniCredit Bank Austria, abgeführt.

8.2 Quellen und Beträge des Kapitalflusses

Geldflussrechnung für die Geschäftsjahre 2024, 2023 und 2022:

	2024 TEUR	2023 TEUR	2022 TEUR
1 Ergebnis vor Steuern	2.337	1.875	566
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	0	0	0
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	0	0	0
-/+ Beteiligungserträge, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge/Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge soweit nicht Posten 7 bis 9 betreffend	7	-6	-11
6 Geldfluss aus dem Ergebnis	2.344	1.869	555
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-127	-312	-85
8 +/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	0	2	-3

	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
9	sowie anderer Passiva	0	-1	0
10	- liquiditätswirksame Aufwendungen aus sonstigen Steuern	0	0	0
11	Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern	2.217	1.558	467
12	- Zahlungen für Ertragssteuern	0	0	0
13	Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	2.217	1.558	467
14	+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)			
15	+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	0	0	0
16	- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	0	0	0
17	- Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	0	-5.000	-35.000
18	+ Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen	0	0	0
19	Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	0	-5.000	-35.000
20	+ Einzahlungen von Eigenkapital	0	0	0
21	- Rückzahlung von Eigenkapital	0	0	0
22	- Auszahlungen zur Bedienung des Eigenkapitals	-1.875	-566	-607
23	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten	0	0	0
24	- Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	0	0	0
25	- Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
26	Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-1.875	-566	-607
27	zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	342	-4.008	-35.140
28	+/- Wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestandes	0	0	0
29	+ Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	5.629	9.637	44.777
30	Finanzmittelbestand am Ende der Periode	5.971	5.629	9.637

Quelle: Es handelt sich bei der vorstehenden Tabelle, um die auf Basis der Jahresabschlüsse errechneten und durch den Wirtschaftsprüfer testierten Geldflussrechnungen der Geschäftsjahre 2024, 2023 und 2022.

Die zur Optimierung des Zinsergebnisses in den Vorjahren vorgenommenen Festgeldveranlagungen (EUR 35 Mio. 2022 und weitere EUR 5 Mio. 2023) bestehen 2024 unverändert in Höhe von EUR 40 Mio.; die freie Liquidität von EUR 6,0 Mio. bietet, unverändert zum Vorjahr, ausreichenden Spielraum im kurzfristigen Finanzierungsbereich.

8.3 Fremdfinanzierungsbedarf und Finanzierungsstruktur

Die nicht täglich fälligen Verbindlichkeiten der Emittentin betreffen verbrieft Verbindlichkeiten aus den treuhändig für die UniCredit Bank Austria AG emittierten Wandelanleihen; zum Bilanzstichtag 31.12.2024 stellen sich diese wie folgt dar:

in Mio. EUR	31.12.2024
bis 3 Monate	29
mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	187
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	220
über 5 Jahre	346
	782

Quelle: Interne Informationen der Emittentin

8.4 Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung

Die Emittentin unterliegt als Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG, eingeschränkt gemäß § 3 Abs 6 BWG, den Eigenmittelerfordernissen gemäß dem BWG. Weitere Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder beeinträchtigen können, bestehen nicht.

8.5 Erwartete Finanzierungsquellen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus 5.7.2

Die Emittentin hat keine wichtigen künftigen Investitionen verbindlich beschlossen und verfügt weder über wesentliche Sachanlagen (einschließlich geleaster Vermögensgegenstände), noch ist deren Erwerb geplant.

9. Regelungsumfeld

Das Regelungsumfeld der Emittentin umfasst neben den grundsätzlichen Vorschriften des BWG, des AktG und des UGB, im speziellen die Vorschriften des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus.

Der Emittentin sind keine staatlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen, monetären oder politischen Strategien oder Faktoren bekannt, die Geschäfte direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder unter Umständen beeinträchtigen könnten.

10. Trendinformationen

10.1 Wichtige Trends in jüngster Zeit

Bis Mitte 2022 war aufgrund des historischen Niedrigzinsniveaus nur eine geringe Emissionstätigkeit der Wohnbaubanken zu beobachten, dieser Trend hat sich aufgrund der stark gestiegenen Zinsen geändert. Im Jahr 2023 wurde daher auch die Emissionstätigkeit der Emittentin wieder deutlich intensiviert, was auch im Jahr 2024 fortgesetzt werden konnte. Das Emissionsvolumen betrug 2024 EUR 150 Mio., nach EUR 175,3 Mio. im Jahr 2023.

Aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung sowie der weiterhin ausreichenden Nachfrage im Wohnbau-Finanzierungsbereich geht die Emittentin davon aus, dass auch im Geschäftsjahr 2025 eine weiterhin hohe Nachfrage nach langfristigen Veranlagungen und somit wieder zu einem hohen Anlegerinteresse an steuerlich begünstigten Wohnbauanleihen bestehen wird.

Seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum des Prospekts Finanzinformationen veröffentlicht wurden, bestehen keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

10.2 Angabe aller bekannten Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden

Siehe Punkt 10.1.

11. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin veröffentlicht keine Gewinnprognosen und/oder Gewinnschätzungen.

12. Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management

12.1.1 Allgemeine Angaben zu den Personen

Die Emittentin hat einen Aufsichtsrat, eine Hauptversammlung und einen Vorstand.

Der **Vorstand** der Emittentin besteht gemäß § 6 Abs 1 der Satzung der Emittentin aus zwei, drei oder vier Personen. Derzeit besteht der Vorstand der Emittentin aus den folgenden Mitgliedern:

Name	Stellung	Adresse
Andrea Kobetic	Mitglied des Vorstandes	Rothschildplatz 1, 1020 Wien, Österreich

Die folgende Tabelle gibt Auskunft darüber, wo die Mitglieder des Vorstands der Emittentin Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats oder Gesellschafter anderer Gesellschaften sind oder innerhalb der letzten fünf Jahre waren:

Name	Firma der Gesellschaft	Funktion	Position derzeit inne
Andrea Kobetic	"Neue Heimat" Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH	Aufsichtsrätin	ja
	GEWOG Gemeinnützige Wohnungsbau-Gesellschaft mbH	Aufsichtsrätin	ja
Mag. Sharif El-Hamalawi	-	-	-

Die Mitglieder des Vorstandes wurden mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 23.2.2022 bzw. 22.2.2024 bis 31.3.2025 bestellt.

Der **Aufsichtsrat** der Emittentin besteht gemäß § 10 der Satzung der Emittentin aus mindestens drei, höchstens neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Name	Hauptberuf	Stellung	Adresse
Anton Höller	Prokurist der UniCredit Bank Austria AG	Vorsitzender des Aufsichtsrates	Rothschildplatz 1 1020 Wien, Österreich
Mag. Arnold Krassnitzer	Prokurist der UniCredit Bank Austria AG	Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates	Rothschildplatz 1 1020 Wien, Österreich
Marc-Philipp Tschernitz, LL.M.	Prokurist der UniCredit Bank Austria AG	Aufsichtsrat	Rothschildplatz 1 1020 Wien, Österreich
Mag.(FH) Alexander Stöger	Prokurist der UniCredit Bank Austria AG	Aufsichtsrat	Rothschildplatz 1 1020 Wien, Österreich

Die folgende Tabelle gibt Auskunft darüber, wo die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats oder Gesellschafter anderer Gesellschaften sind oder innerhalb der letzten fünf Jahre waren:

Name	Firma der Gesellschaft	Funktion	Position derzeit inne
Anton Höller	Bank Austria Real Invest Immobilien-Management GmbH	Aufsichtsrat	ja
	UniCredit Bank Austria AG	Prokurist	ja
	GEWOG Gemeinnützige Wohnungsbau-Gesellschaft mbH	Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates	ja
	"Neue Heimat" Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH	Aufsichtsrat	ja
Mag. Arnold Krassnitzer	Alpha Rent d.o.o. Beograd	Geschäftsführer	ja
	BA-CA Markets & Investment Beteiligung GmbH	Geschäftsführer	ja
	CABET-Holding-GmbH	Geschäftsführer	ja
	CABO Beteiligungsgesellschaft mbH	Geschäftsführer	ja
	UNIVERSALE International Realitäten GmbH	Geschäftsführer	ja

	"TBG" Thermenzentrum Geinberg Betriebsgesellschaft m.b.H.	Aufsichtsrat	ja
	UniCredit Bank Austria AG	Prokurist	ja
Marc-Philipp Tschernitz, LL.M.	UniCredit Bank Austria AG	Prokurist	ja
Mag.(FH) Alexander Stöger	UniCredit Bank Austria AG	Prokurist	ja
	Veranlagungs- und Risikogemeinschaften 131 der UniCredit Bank Austria AG (verwaltet von der VBV- Pensionskasse AG)	Mitglied des Anlagebeirats	

Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats, Anton Höller und Mag. Arnold Krassnitzer, wurden am 24.3.2025 wiedergewählt. Marc-Philipp Tschernitz, LL.M. und Mag. (FH) Alexander Stöger wurden am 24.3.2025 neu in den Aufsichtsrat gewählt. Die Funktionsperiode sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zum Ablauf jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt.

Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den oben genannten Personen.

12.1.2 Angaben zur Qualifikation

Die Mitglieder des Vorstandes der Emittentin verfügen über die erforderliche Geschäftsführungskompetenz und -erfahrung. Herr Mag. Sharif El-Hamalawi war viele Jahre im Bereich Debt Capital Markets der UniCredit Bank Austria AG tätig, wo er auch eine Führungsposition innehatte. Frau Andrea Kobetic war mehrere Jahre in einer Führungsposition im Bereich International bzw. Commercial Real Estate der UniCredit Bank Austria tätig. Sie ist seit 1.4.2022 Mitglied des Vorstandes, sie war vom 8.4.2021 bis 6.1.2022 Mitglied des Aufsichtsrates der Emittentin.

Der Aufsichtsrat der Emittentin setzt sich aus langjährigen Führungskräften der UniCredit Bank Austria zusammen. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates der Emittentin verfügen über die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Kompetenz und Erfahrung.

Kein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Emittentin

- ist oder war während der letzten fünf Jahre neben den in diesem Prospekt offen gelegten Tätigkeiten Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder Partner einer Gesellschaft oder eines Unternehmens außerhalb der Emittentin;
- wurde während der letzten fünf Jahre in Bezug auf betrügerische Straftaten schuldig gesprochen;
- war während der letzten fünf Jahre als Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Mitglied des oberen Managements einer Gesellschaft in die Insolvenz, die Insolvenzverwaltung oder die Liquidation einer solchen Gesellschaft involviert;
- war von öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich Berufsverbände) betroffen;
- wurde jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan oder für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte einer Emittentin als untauglich angesehen;
- wurde aufgrund einer Vereinbarung oder Abmachung mit Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen zum Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Emittentin bestellt; und
- besitzt Aktien der Emittentin und hat Vereinbarungen über Veräußerungsbeschränkungen hinsichtlich der von ihm gehaltenen Aktien der Emittentin geschlossen.

12.2 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Aufsichtsrates der Emittentin sind als Organmitglieder oder (leitende) Angestellte für die UniCredit-Gruppe tätig bzw. üben Funktionen in Gesellschaften aus, die in Geschäftsbeziehung zur UniCredit Bank Austria stehen. Aus dieser Tätigkeit für die oder mit der UniCredit-Gruppe können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben, zum Beispiel bei Erwerb von Wandelschuldverschreibungen auf eigene Rechnung. Derzeit sind der Emittentin keine konkreten oder weiteren potenziellen Interessenkonflikte der Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane bekannt.

Es bestehen nach Kenntnis der Emittentin keine Vereinbarungen oder Abmachungen mit dem Hauptaktionär, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen, aufgrund deren eine in Punkt 12.1.1 genannte Person zum Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans bzw. zum Mitglied des obersten Managements bestellt wurde.

Die unter Punkt 12.1.1 genannten Personen halten keine Wertpapiere der Emittentin, für die Veräußerungsbeschränkungen vereinbart wurden.

13. Vergütungen und sonstige Leistungen

13.1 Vergütungen

Es wurden keine Geschäfte mit Organen getätigt. An die Vorstände oder Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin wurden keine Vorschüsse bezahlt oder Kredite vergeben. Die Emittentin ist auch keine Haftungsverhältnisse zu Gunsten dieser Personen eingegangen.

Die Emittentin beschäftigt keine eigenen Angestellten, sondern es besteht eine Vereinbarung mit der UniCredit Bank Austria, dass Mitarbeiter der Muttergesellschaft teilweise für die Emittentin tätig sind. Die Kosten für die Arbeitskräfteüberlassung werden pauschal abgegolten. Aufgrund dieser pauschalierten Kostenverrechnung fallen keine direkten Personalkosten und somit auch keine Vorstandsbezüge an, sondern sind diese in der Position Allgemeine Verwaltungsaufwendungen enthalten (siehe Geschäftsbericht 2024, Seite 6).

An Aufsichtsräte der Emittentin, die mit der UniCredit Bank Austria in einem Dienstverhältnis stehen, werden keine Aufsichtsratsvergütungen bezahlt.

13.2 Reserven oder Rückstellungen

Infolge der Arbeitskräfteüberlassung durch die UniCredit Bank Austria (wie in 13.1 beschrieben) wurden keine Reserven oder Rückstellungen für Pensions- und Rentenzahlungen oder ähnliche Leistungen gebildet.

14. Praktiken des Leitungsorgans

Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr der Emittentin sind – soweit nichts anderes angegeben ist – in Bezug auf die unter Punkt 12.1.1 genannten Personen folgende Angaben vorzulegen:

14.1 Mandatsperiode

Siehe Punkt 12.1.1.

14.2 Dienstleistungsverträge

Es bestehen keine zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Emittentin abgeschlossenen Dienstleistungsverträge, die bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen.

14.3 Ausschüsse der Emittentin

14.3.1 Prüfungsausschuss

Nach Unterschreitung der Bilanzsumme von EUR 1 Mrd. wurde der Prüfungsausschuss am 25.11.2021 außer Kraft gesetzt. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses werden seither direkt vom Aufsichtsrat der Emittentin übernommen.

14.3.2 Vergütungsausschuss

Aufgrund gesetzlicher Änderungen im BWG ist es für die Emittentin seit 3.1.2018 nicht mehr erforderlich, einen Vergütungsausschuss einzurichten. Der Ausschuss wurde durch Aufsichtsratsbeschluss ab diesem Datum außer Kraft gesetzt. Die Aufgaben werden direkt durch den Aufsichtsrat der Emittentin wahrgenommen.

14.4 Corporate-Governance

Der Österreichische Corporate Governance Kodex (der "ÖCGK") ist nach geltendem österreichischen Recht nicht verpflichtend, aber seine Einhaltung wird börsennotierten österreichischen Aktiengesellschaften empfohlen. Diese Empfehlung gilt nicht für Aktiengesellschaften, deren Aktien wie jene der Emittentin, nicht an der Börse notieren. Deshalb hat sich die Emittentin dem ÖCGK nicht unterworfen.

14.5 Potenzielle wesentliche Auswirkungen auf die Unternehmensführung einschließlich zukünftiger Änderungen in der Zusammensetzung des Leitungsorgans und von Ausschüssen (sofern dies durch das Leitungsorgan und/oder in der Hauptversammlung schon beschlossen wurde)

Trifft nicht zu.

15. Beschäftigte

15.1 Zahl der Beschäftigten

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Zahl der operativ bei der Emittentin tätigen Mitarbeiter für die Geschäftsjahre 2024, 2023 und 2022. Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich um Durchschnittszahlen:

Geschäftsjahr	Angestellte der Emittentin	der Emittentin zur Verfügung gestellte Mitarbeiter der UniCredit Bank Austria
2024	0	3
2023	0	3
2022	0	3

Quelle: Angaben der Emittentin

15.2 Aktienbesitz und Aktienoptionen

Von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin werden keine Aktien der Emittentin und keine Optionen auf Aktien der Emittentin gehalten.

15.3 Mitarbeiterbeteiligung

Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, mittels deren Beschäftigte am Kapital der Emittentin beteiligt werden können.

16. Hauptaktionäre

16.1 Anteil der Beteiligung

Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 18.765.944,-. Es ist unterteilt in 2.345.743 Stückaktien mit Stimmrecht und zwei Stück nennwertlose Partizipationsscheine, wobei jede Stückaktie und jeder nennwertlose Partizipationsschein im gleichen Umfang am Kapital beteiligt sind. Die Stückaktien mit Stimmrecht werden zu 100% von der UniCredit Bank Austria gehalten (i.e. qualifizierte Beteiligung an Kreditinstitut gemäß § 20 BWG).

16.2 Angaben zu unterschiedlichen Stimmrechten

Das Stimmrecht wird nach der Anzahl der Stückaktien ausgeübt. Die Stückaktien mit Stimmrecht werden zu 100% von der UniCredit Bank Austria gehalten. Die in den Stückaktien verbriefen Stimmrechte sind untereinander gleichwertig, es bestehen daher keine Aktien mit unterschiedlichen Stimmrechten.

16.3 Beteiligungs- und/oder Beherrschungsverhältnisse

UniCredit Bank Austria hält sämtliche Aktien an der Emittentin und übt sämtliche mit den Aktien verbundenen Stimmrechte unmittelbar aus. Infolge der 99,996%-igen Beteiligung der UniCredit an der UniCredit Bank Austria ist UniCredit mittelbar an der Emittentin beteiligt. Außer diesen Beteiligungsverhältnissen sind der Emittentin keinerlei weiteren Beteiligungs- und auch keine unmittelbaren oder mittelbaren Beherrschungsverhältnisse bekannt. Die Stellung der UniCredit Bank Austria als Alleinaktionärin ermöglicht dieser im Wege der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der Emittentin sämtliche der Hauptversammlung vorbehaltenen gesetz- und satzungsgemäßen Zuständigkeiten auszuüben.

Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes der Emittentin nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des AktG ausgeübt werden. Nach Auffassung des Vorstandes der Emittentin bietet das österreichische Gesellschaftsrecht ausreichenden Schutz gegen einen Missbrauch der kontrollierenden Beteiligung.

16.4 Vereinbarungen über Beherrschungsverhältnisse

Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen oder diese verhindern könnte.

17. Geschäfte mit verbundenen Parteien

Die Platzierung der treuhändig begebenen Wandelschuldverschreibungen der Emittentin erfolgt in der Regel, neben anderen Finanzintermediären, über die UniCredit Bank Austria.

Vor in Kraft treten der Treuhandvereinbarung zwischen der Emittentin und der UniCredit Bank Austria am 24.2.2016 wurde der von der Emittentin aus der Begebung von Wandelschuldverschreibungen erzielte Emissionserlös zum größten Teil der UniCredit Bank Austria in Form von Einlagen mit der Widmung zur Verfügung gestellt, diese Mittel gemäß § 1 Abs 2 Z 2 StWbFG an Kredit- und Darlehenskunden der UniCredit Bank Austria zur Errichtung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung zu stellen und innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten der baulichen Maßnahmen zu verwenden.

Die Emittentin hat seit dem Bilanzstichtag zum 31.12.2020 keine Widmungseinlagen bei der UniCredit Bank Austria.

Die Emissionserlöse aus den unter diesem Basisprospekt treuhändig emittierten Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze an die Treugeberin weitergeleitet, die die Mittel gemäß den Auflagen des StWbFG verwendet.

Ferner besteht derzeit zwischen der Emittentin und der UniCredit Bank Austria ein Ergebnisabführungsvertrag auf dessen Grundlage die Emittentin ihren gesamten Jahresgewinn (ausgenommen die zur Bildung von gesetzlichen oder steuerlichen Rückstellungen sowie freiwilligen Rücklagen sowie zur Auszahlung von Gewinnanteilen an die Inhaber von Partizipationsscheinen und Genussscheinen erforderlichen Beträge) an die UniCredit Bank Austria abführt.

18. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

18.1.1 Historische Finanzinformationen

Die Emittentin verfügt über geprüfte Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 (siehe Abschnitt Verweisdokumentation).

18.1.2 Bilanzstichtag

Der Bilanzstichtag ist seit Gründung der Emittentin der 31.12. eines jeden Geschäftsjahres.

18.1.3 Rechnungslegungsvorschriften

Die Jahresabschlüsse der Emittentin werden nach den Vorschriften des UGB unter Beachtung der für Kreditinstitute relevanten Regelungen des BWG sowie des AktG erstellt.

18.1.4 Änderung des Rechnungslegungsrahmens

Es gab keine Änderung des Rechnungslegungsrahmens. Die letzten geprüften historischen Finanzinformationen enthalten eine Vergleichsinformation für das vorangegangene Jahr und sind mit den Rechnungslegungsstandards konsistent.

18.1.5 Inhalt des Jahresabschlusses

Die Jahresabschlüsse der Emittentin setzen sich zusammen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Eigenkapitalveränderungsrechnung, der Geldflussrechnung, dem Anhang, dem Lagebericht sowie dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

18.1.6 Konsolidierter Abschluss (Konzernabschluss)

Die Emittentin erstellt keine konsolidierten Abschlüsse.

18.1.7 Alter der Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen betreffen den geprüften Jahresabschluss 2024 (Bilanzstichtag 31.12.2024).

18.2 Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses der Emittentin zum 31.12.2024 sind keine weiteren Finanzinformationen der Emittentin mehr erstellt oder veröffentlicht worden.

18.3 Prüfung der jährlichen Finanzinformationen

18.3.1 Abschlussprüfer und Prüfungsvorschriften

KPMG war als Abschlussprüfer für die Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 tätig. KPMG hat die Jahresabschlüsse gemäß den in Österreich geltenden Vorschriften geprüft (§§ 60 bis 63a und §§ 269 ff UGB) und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß der Verordnung (EU) Nr 537/2014 idgF für die in den Geschäftsberichten dargestellten Finanzinformationen erteilt.

18.3.2 Sonstige vom Abschlussprüfer geprüfte Prospektangaben

Nicht anwendbar.

18.3.3 Quelle der Finanzinformationen

Die im Prospekt genannten Finanzdaten sind den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin entnommen.

18.4 Pro-forma-Finanzinformationen

Es liegt kein Fall für die Aufnahme von Angaben zu Pro-forma-Finanzinformationen vor.

18.5 Dividendenpolitik

Zwischen der UniCredit Bank Austria und der Emittentin besteht ein Ergebnisabführungsvertrag auf dessen Grundlage die Emittentin ihren gesamten Jahresgewinn (ausgenommen die zur Bildung von gesetzlichen oder steuerlichen Rückstellungen sowie freiwilligen Rücklagen sowie zur Auszahlung von Gewinnanteilen an die Inhaber von zwei Partizipationsscheinen und allfälligen Genussscheinen erforderlichen Beträge) an die UniCredit Bank Austria abführen muss.

Der an die Inhaber der Partizipationsscheine ausgeschüttete bzw. auszuschüttende Gewinnanteil (anteiliges Ergebnis des Geschäftsjahres (Jahresgewinn) nach Rücklagenbewegung) betrug für das Geschäftsjahr 2022 EUR 0,48, betrug für das Geschäftsjahr 2023 EUR 1,60 und beträgt für das Geschäftsjahr 2024 EUR 2,00.

Der an die UniCredit Bank Austria abgeführte bzw. abzuführende verbleibende Jahresgewinn betrug für das Geschäftsjahr 2022 EUR 565.563,10, betrug für das Geschäftsjahr 2023 EUR 1.875.212,85 und beträgt für das Geschäftsjahr 2024 EUR 2.336.954,04.

18.6 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gab und gibt keinerlei staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der letzten zwölf Monate stattfanden, und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

18.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin seit dem letzten Bilanzstichtag

Seit dem letzten Bilanzstichtag (31.12.2024) ist es im Geschäftsjahr 2025 zu keiner wesentlichen Veränderung in der Finanzlage der Emittentin gekommen.

19. Weitere Angaben

19.1 Aktienkapital

In Punkt 19.1.1 und Punkt 19.1.2 sind Angaben zum Aktienkapital und zu nicht zum Eigenkapital zählenden Anteilsrechten der Emittentin aufgenommen. Angaben zum Aktienkapital sind auch im Jahresabschluss zum 31.12.2024 enthalten (siehe Geschäftsbericht 2024 Seite 9).

19.1.1 Aktienkapital, Anzahl nennwertlose Stückaktien

Das gezeichnete Aktienkapital betrug im gesamten Geschäftsjahr 2024 unverändert EUR 18.765.944,-. Es ist unterteilt in 2.345.743 voll eingezahlte, nennwertlose Stückaktien mit Stimmrecht, wobei jede Stückaktie im gleichen

Umfang am Kapital beteiligt ist. Die Stückaktien mit Stimmrecht werden zu 100% von der UniCredit Bank Austria gehalten. Es gibt darüber hinaus kein zusätzlich genehmigtes Aktienkapital sowie keine nicht voll eingezahlten Aktien.

19.1.2 Nicht zum Eigenkapital zählende Anteilsrechte

Es besteht ein Partizipationskapital in Höhe von EUR 16,-. Es handelt sich dabei um ein Instrument ohne Stimmrecht gemäß § 26a BWG, das keinen Bestandteil des Grundkapitals bildet. Das Partizipationskapital ist eingeteilt in zwei nennwertlose, voll eingezahlte Partizipationsscheine, die im gleichen Umfang wie die Stückaktien am Kapital beteiligt sind. Die Inhaber der Partizipationsscheine verfügen über vergleichbare gesellschaftsrechtliche Rechte und Pflichten eines Aktionärs mit Ausnahme des Stimmrechts.

19.1.3 Eigene Aktien

Nicht anwendbar.

19.1.4 Bezugswertpapiere

Zum 28.2.2025 sind Wandelschuldverschreibungen der Emittentin in Höhe von EUR 745.489.000,00 im Umlauf. Diese sind zur Gänze treuhändig für die UniCredit Bank Austria begeben.

Da die einzigen Bezugswertpapieremissionen der Emittentin auch diejenigen Wandelschuldverschreibungen sind, die den Gegenstand des vorliegenden Basisprospekts bilden, finden sich die detaillierten Angaben zu den Bedingungen dieser Wandelschuldverschreibungen sowie zur Ausübung des in diesen verbriefen Wandlungsrechts in Punkt 23 (Angaben zu den Wertpapieren) sowie in Punkt 27 (Angaben zum Basiswert) dieses Abschnitts des Prospekts.

Außer den zuvor genannten Wandelschuldverschreibungen hat die Emittentin keine sonstigen Wertpapiere, die ein Wandlungs-, Umtausch- oder Optionsrecht verbriefen, begeben.

19.1.5 Genehmigtes, noch nicht ausgegebenes Kapital

Es besteht kein genehmigtes noch nicht ausgegebenes Kapital.

19.1.6 Optionsrechte auf Anteile im Konzern

Die Emittentin hat weder auf einen Anteil eines Mitglieds der UniCredit-Gruppe ein Optionsrecht, noch vereinbart, einen Anteil bedingt oder bedingungslos an ein Optionsrecht zu knüpfen. Die Emittentin hat auch keine konkrete Kenntnis davon, ob derartige Optionsrechte in der UniCredit-Gruppe sonst bestehen oder vereinbart wurden.

19.1.7 Entwicklung des Aktienkapitals

Während des von den in diesen Prospekt inkorporierten historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keine Änderungen des Aktienkapitals.

19.2 Satzung und Statuten der Emittentin

19.1.1 Register und Nummer, unter der die Gesellschaft in das Register eingetragen ist, sowie eine kurze Beschreibung der Zielsetzungen der Emittentin und an welcher Stelle sie in der aktuellen Satzung und den aktuellen Statuten der Gesellschaft verankert sind

Die Emittentin ist eine unter österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit einer Satzung als Gesellschaftsvertrag. In Bezug auf das Register und die Nummer siehe Punkt 4.2 sowie in Bezug auf den Unternehmensgegenstand der Emittentin gemäß der Satzung siehe Punkt 5.1.1.

19.1.2 Gibt es mehr als eine Gattung vorhandener Aktien, Beschreibung der Rechte, Vorrechte und Beschränkungen, die an jede Gattung gebunden sind

Es gibt nur eine Gattung vorhandener Aktien. Siehe auch im Punkt 16.2.

19.1.3 Kurze Beschreibung etwaiger Bestimmungen der Satzung und der Statuten des Emittenten sowie der Gründungsurkunde oder sonstiger Satzungen, die u. U. eine Verzögerung, einen Aufschub oder sogar die Verhinderung eines Wechsels in der Kontrolle des Emittenten bewirken

Die Satzung regelt u.a., dass die Aktien der Emittentin auf Namen lautende Stückaktien sind, deren Übertragung gemäß § 4 Abs 2 der Satzung an die Zustimmung der Emittentin gebunden ist. Durch eine ausständige oder verweigerte Zustimmung der Emittentin können eine Verzögerung, ein Aufschub oder eine Verhinderung des Wechsels in der Kontrolle der Emittentin bewirkt werden.

20. Wichtige Verträge

Am 10.12.2020 hat die Emittentin mit Grant Thornton Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, ein auf vier Jahre befristetes Service-Level-Agreement abgeschlossen, in dem das an diese Gesellschaft ausgelagerte Rechnungs- und Meldewesen geregelt und die zu erbringenden Leistungen samt Kontrollen sowie die erforderlichen Berichterstattungen festgelegt wurden. Dieser Vertrag wurde mit Wirksamkeit 1.1.2025 bis zum 31.12.2029 verlängert.

Am 23.3.2022 hat die Emittentin mit der UniCredit Bank Austria einen Vertrag bezüglich der Auslagerung der Innenrevision abgeschlossen. Mit diesem Vertrag wurden die Agenden der Innenrevision, welche zuvor durch Personalüberlassung auf Basis eines Kooperationsvertrages zwischen der Emittentin und der UniCredit Bank Austria erbracht wurden, mit Wirksamkeit 1.4.2022 durch eine Auslagerungs-Vereinbarung geregelt.

Im Übrigen wurden in den letzten beiden Jahren vor der Veröffentlichung des vorliegenden Basisprospekts keine weiteren wesentlichen, außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossenen Verträge vereinbart.

21. Verfügbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts kann die Satzung der Emittentin in der jeweils gültigen Fassung auf der Website der Emittentin www.bankaustria.at/wohnbaubank/publikationen.jsp eingesehen werden.

22. Interessen an der Emission Beteiligter und Gründe für das Angebot

22.1 Interessen an der Emission Beteiligter

Die Emittentin begibt die Wertpapiere im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit. Soweit Vertriebspartner in die Platzierung der Wertpapiere eingebunden sind, können diese eine Vertriebsprovision erhalten und haben auch diese ein wirtschaftliches Interesse an der Emission (vgl auch Punkt 24.4).

Neben der Emittentin hat die UniCredit Bank Austria als Treugeberin und Alleinaktionärin der Emittentin ein Interesse an der Emission, da der Emissionserlös zur Gänze an die Treugeberin weitergeleitet wird, um diesen ihren Kredit- und Darlehensnehmern für Zwecke des Wohnbaus zur Verfügung zu stellen.

Dessen ungeachtet bestehen keine Interessenkonflikte von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die für das Angebot der Wandelschuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind.

Wenn bei einer Emission unter diesem Basisprospekt weitere Interessen Beteiligter auftreten sollten, wird dies in Punkt D der Endgültigen Bedingungen angegeben.

22.2 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, Kosten

Der von der Emittentin aus der treuhändigen Begebung der Wandelschuldverschreibungen erzielte Emissionserlös wird zur Gänze an die Treugeberin weitergeleitet. Die Treugeberin ist verpflichtet, diese Mittel an Kredit- und Darlehenskunden zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden sowie von sonstigen Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten zur Verfügung zu stellen und innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten der baulichen Maßnahmen zu verwenden (§ 1 Abs 2 Z 2 StWbFG). Im Falle einer Vermietung des aus diesen Mitteln errichteten Wohnhauses, darf die Miete jenen Betrag nicht übersteigen, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist (§ 1 Abs 2 Z 3 StWbFG).

Das Angebot dient dazu, die für die vorstehenden Maßnahmen erforderlichen Mittel zu generieren.

Angaben über geschätzte Nettoerlöse und Gesamtkosten finden sich unter Punkt D der jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren.

23. Angaben zu den Wertpapieren

23.1.1 Art der Wertpapiere

Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt angeboten werden, sind übertragbare, handelbare Wertpapiere im Sinne des Art 4 Abs 1 Nr 44 der MiFID II. Sie verbriefen entweder fixe oder variable oder zunächst fixe und sodann variable Zinsansprüche sowie in jedem dieser Fälle Rückzahlungsansprüche zum Nennbetrag. Aufgrund der

schuldrechtlichen Natur dieser Ansprüche zählen die Wertpapiere zur Kategorie der Schuldverschreibungen. Darüber hinaus verbriefen die Wertpapiere ein Recht des Wertpapierinhabers, anstelle der Rückzahlung des geleisteten Nennbetrags den Umtausch in Genussrechte der Emittentin gemäß einem zuvor bestimmten Umtauschverhältnis zu begehren (Wandlungsrecht des Gläubigers). Aufgrund dieses zusätzlich verbrieften Gestaltungsrechts zählen die Wertpapiere somit ferner zur Kategorie der Wandelschuldverschreibungen.

Angaben zur internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) finden sich unter Punkt A der jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren.

23.1.2 Anwendbares Wertpapierrecht zur Schaffung der Wertpapiere

Die Wandelschuldverschreibungen werden nach den Bestimmungen des österreichischen Wertpapierrechts geschaffen.

23.1.3 Berechtigte und Art der Verbriefung

Die Wertpapiere werden als auf Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen begeben und (i) gemäß § 24 lit b DepG zur Gänze durch nicht digitale veränderbare Sammelurkunden verbrieft und vertreten, die die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitglieds und eines Prokuristen der Emittentin tragen oder (ii) gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e DepG zur Gänze durch digitale Sammelurkunden verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden sind. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Anleihestücken besteht nicht.

23.1.4 Gesamtemissionsvolumen

Die unter diesem Basisprospekt treuhändig zu begebenden einzelnen Emissionen von Wandelschuldverschreibungen werden in der Regel unter Angabe des von der Emittentin festgelegten Emissions-/Angebotsvolumens, zu dem die Platzierung erfolgen soll, angeboten, wobei es sich hierbei jeweils um ein Maximalvolumen handelt (siehe hierzu die Angaben in Punkt A der jeweiligen Endgültigen Bedingungen zur Emission). In Punkt A der Endgültigen Bedingungen kann die Möglichkeit zur Aufstockung des jeweiligen Emissionsvolumens vorgesehen sein. Das jeweils aktuelle Nominale einer Emission ergibt sich aus der Sammelurkunde oder gegebenenfalls dem Fortsetzungsblatt zur Sammelurkunde. Die Höhe des Gesamtnominales der Wandelschuldverschreibungen, die begeben wurden, wird nach Ende der Ausgabe festgestellt. Ferner wird das endgültig angebotene Volumen einer Emission nach den Bestimmungen des § 24 KMG zum Emissionskalender der OeKB gemeldet.

23.1.5 Währung

Sämtliche unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wandelschuldverschreibungen lauten auf die Währung Euro (EUR).

23.1.6 Rang

Bei den Wandelschuldverschreibungen handelt es sich um direkte, unbedingte, nicht nachrangige, unbesicherte untereinander gleichrangige, nicht fundierte Wertpapiere.

23.1.7 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, Beschränkungen, Ausübung der Rechte

Die Wandelschuldverschreibungen verbriefen vermögensrechtliche Forderungs- und Gestaltungsrechte (Zinszahlungs- und Kapitalrückzahlungsansprüche sowie Wandlungsrechte). Der jeweilige konkrete Inhalt der verbrieften Rechte ergibt sich aus der jeweiligen Sammelurkunde und den zugehörigen Bedingungen.

Die Ausübung und Abrechnung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte (Depotgutschriften) erfolgt gemäß den Geschäftsbedingungen der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank (i.e. gemäß Art 16 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zugelassener Zentralverwahrer idgF). Sämtliche im Zusammenhang mit den Wertpapieren vorzunehmende Gutschriften (insb. Zinszahlungen, Tilgungszahlungen und Wertpapierbuchungen) erfolgen über Zwischenschaltung der für die jeweiligen Anleger depotführenden Stellen (z.B. "Hausbank" des Anlegers).

Die Rechtsausübung ist an die durch den Zentralverwahrer (OeKB CSD GmbH) vermittelte Innehabung des Wertpapiers geknüpft.

23.1.8 Angaben zur Verzinsung

Die Wandelschuldverschreibungen werden auf Grundlage des ausstehenden Nominales verzinst. Sie sind entweder mit einem fixen oder einem variablen Zinssatz oder mit einer Kombination von fixer und variabler

Verzinsung ausgestattet. Die Zinsen sind nachträglich für die jeweils in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinsperioden und den dort festgelegten Zinszahlungstagen zur Zahlung fällig ("Kupontermine").

Fix verzinsliche Wandelschuldverschreibungen können mit nur einem über die gesamte Laufzeit festgelegten fixen Zinssatz ausgestattet sein (fix verzinsliche Wandelschuldverschreibungen) oder mit steigender und/oder fallender fixer Verzinsung während bestimmter Zinsperioden (Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen).

Variabel verzinsten Wandelschuldverschreibungen knüpfen an den jeweiligen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen EURIBOR-Referenzzinssatz, wie er am Tag der Zinssatzfestsetzung quotiert wird, an. Mögliche EURIBOR-Laufzeiten werden für eine Woche, einen Monat sowie für drei, sechs und zwölf Monate verlautbart. Eine Kombination von variablen mit fix verzinsten Zinsperioden ist möglich.

Im Falle fix verzinslicher Wandelschuldverschreibungen erfolgt die Berechnung der Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr auf Basis kalendermäßig/kalendermäßig (d.h. die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode wird exakt gezählt und folglich die Monate entsprechend ihrer jeweiligen Anzahl der Tage mit 28, 29 (Schaltjahr), 30 oder 31 Zinstagen angerechnet; ganze Jahre werden mit 365 oder 366 (Schaltjahr) Tagen erfasst).

Im Falle von variabel sowie fix und variabel verzinslicher Wandelschuldverschreibungen erfolgt die Berechnung der Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr auf Basis kalendermäßig/360 (d.h. die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode wird exakt gezählt und folglich die Monate entsprechend ihrer jeweiligen Anzahl der Tage mit 28, 29 (Schaltjahr), 30 oder 31 Zinstagen angerechnet; ganze Jahre werden mit 360 Tagen erfasst).

Die vertraglich ausschließlich verbindlichen detaillierten Informationen zur Zinsschuld, deren Fälligkeit und – im Falle variabler Verzinsung – zum Referenzzinssatz sind in den §§ 2, 5 und 9 der jeweiligen Anleihebedingungen und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt (s. Abschnitt V Muster Anleihebedingungen und Punkt B. der Endgültigen Bedingungen).

Soweit Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, teilweise oder zur Gänze eine variable Verzinsung aufweisen, wird als Referenzzinssatz ein EURIBOR-Referenzzinssatz herangezogen. EURIBOR-Referenzzinssätze werden von EMMI mit Sitz in 56, Avenue des Arts, 1000 Brüssel, Belgien bereitgestellt. Um die Robustheit und Repräsentativität des EURIBOR zu gewährleisten, bedient sich EMMI einer hybriden Methodik (sog. "Hybridmethode"), die einem dreistufigen hierarchischen Ansatz folgt. Die Stufe 1 ergibt sich aus Beiträgen, die ausschließlich auf zugelassenen Transaktionen am unbesicherten Euro-Geldmarkt basieren, Stufe 2 besteht aus Beiträgen, die auf Transaktionen im breiteren Laufzeitepektrum des Geldmarktes basieren und Stufe 3 besteht aus Beiträgen, die auf Transaktionen aus einer Reihe von Märkten basieren, die eng mit dem unbesicherten Euro-Geldmarkt verbunden sind. EMMI ist zugelassener und in das Register der ESMA nach Art 36 BMR eingetragener Administrator.

23.1.9 Fälligkeit und Tilgung

Die Rückzahlung des Kapitals aus den Wandelschuldverschreibungen (Tilgung) erfolgt zum Rückzahlungstermin. Dieser wird vor der erstmaligen Ausgabe der jeweiligen Wandelschuldverschreibung festgelegt und in den Anleihebedingungen angegeben. Gutschriften erfolgen über die jeweilige für den Inhaber der Wandelschuldverschreibungen depotführende Bank. Die Kapitalrückzahlungen erfolgen zu 100% des Nennwerts.

Eine Tilgung findet nicht statt, sofern der Anleger von seinem Recht auf Wandlung der Wandelschuldverschreibungen in Genussrechte Gebrauch macht (s. Punkt 27.1.5.7 und § 10 der jeweiligen Anleihebedingungen).

23.1.10 Rendite

Die Rendite ist der in Prozent ausgedrückte, auf Jahresbasis umgerechnete Ertrag einer Kapitalanlage. Die jeweilige Rendite der Wandelschuldverschreibungen errechnet sich aus (i) deren Kupon, (ii) der (Rest)Laufzeit sowie (iii) dem jeweiligen Emissionskurs.

Die Rendite, berechnet nach der "Methode ICMA", ermittelt die Effektivverzinsung von Anleihen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen. Unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Zinsverrechnung werden dabei die für einen Tag angefallenen (Stück-)Zinsen dem Kapital zugeschlagen und am nächsten Tag wieder verzinst.

Der Erstausgabekurs wird vor dem Angebotsbeginn ermittelt und ist den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die Rendite zu Angebotsbeginn lässt nicht auf zukünftige Renditen schließen.

Wandelschuldverschreibungen, die variabel verzinste Perioden aufweisen, ermöglichen keine ausreichenden Berechnungsparameter für eine Ex-ante-Berechnung der Rendite, daher entfällt in den jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen die diesbezügliche Angabe.

Weiters ergibt sich die Rendite für den Anleger im Fall der Wandlung der Wandelschuldverschreibungen aus der Gewinnentwicklung der Emittentin. Im Fall der Wandlung erhält der Anleger für je zehn Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100,- ein Stück auf den Inhaber lautenden Genussschein der Emittentin im Nennbetrag von EUR 100,- der einen Anspruch auf einen Gewinnanteil (wie in § 11 der jeweiligen Anleihebedingungen näher erläutert; s. Abschnitt V) gewährt. Aufgrund der nicht vorhersehbaren Höhe eines etwaigen Gewinnanteils ist die Errechnung einer Rendite aus den Genussrechten im Vorhinein nicht möglich.

23.1.11 Vertretung der Anleihegläubiger

Die Vertretung der Anleihegläubiger als Schuldtitelinhaber und eine die Anleger vertretende Organisation sind vertraglich nicht vorgesehen.

Gesetzliche Fälle gemeinsamer Vertretung der Rechte von Besitzern auf Inhaber lautender Teilschuldverschreibungen und Verfahrensordnungen zu Gläubigerversammlungen regeln das Kuratorengesetz 1874 und das Kuratorenergänzungsgesetz 1877.

23.1.12 Organbeschlüsse

In der 47. ordentlichen Hauptversammlung vom 31.3.2023 wurde der Vorstand der Emittentin zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen mit Wandlungsmöglichkeit in Genussrechte der Emittentin im Nominale von bis zu EUR 500.000.000,- ermächtigt. Die jeweils aktuellen Beschlussdaten des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin sind den jeweiligen Endgültigen Bedingungen in Punkt A. zu entnehmen.

23.1.13 Emissionstermine

Die Emittentin begibt Wertpapiere unter diesem Basisprospekt treuhändig für die UniCredit Bank Austria und in Abstimmung mit dieser nach Einschätzung der jeweiligen Marktgegebenheiten. Die Wertpapiere werden jeweils als Daueremissionen ohne Angabe einer Zeichnungsfrist, in der Regel bis zur Platzierung des Emissionsvolumens begeben.

23.1.14 Beschränkungen der Übertragbarkeit

Es liegen keine Beschränkungen in Bezug auf die freie Übertragbarkeit der Wandelschuldverschreibungen vor. Hiervon unberührt bleiben etwaige, nach den Bestimmungen eines anderen Landes bestehende Verkaufs- oder Vertriebsbeschränkungen (siehe Abschnitt "Wichtige Hinweise, Verkaufsbeschränkungen").

23.1.15 Steuerhinweise

a) Warnhinweise

Warnhinweis gemäß Anhang 27, Punkt 3.1.14 der DeIVO 2019/980: Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin (i.e. Österreich) könnte sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Die untenstehenden Angaben zur Besteuerung enthalten eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige ertragsteuerliche Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen und, im Falle einer Wandlung, der Genussscheine, für in Österreich unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtige Anleger bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die untenstehenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen und, im Falle der Wandlung, der Genussscheine, sowie der Wandlung selbst, ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wandelschuldverschreibungen (insbesondere, dass die Wandelschuldverschreibungen nicht als Wertpapiere iSd § 2 StWbFG zu qualifizieren sind oder, im Falle einer

Wandlung, dass die Genussscheine als steuerliches Fremdkapital zu qualifizieren sind) trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wandelschuldverschreibungen als Wertpapiere iSd § 2 StWbFG zu qualifizieren sind und an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis im Sinne des § 27a Abs 2 Z 2 Einkommensteuergesetz (EStG) angeboten werden, und dass die Genussscheine als steuerliches Eigenkapital zu qualifizieren sind.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

b) Angaben zur Ertragsbesteuerung nach österreichischem Recht

Gemäß § 27 Abs 1 EStG gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind (einschließlich Nullkuponanleihen);
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten (die Ausübung einer Option führt für sich noch nicht zur Steuerpflicht); und
- Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27 Abs 4a EStG.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wandelschuldverschreibungen oder, im Falle einer Wandlung, der Genussscheine, aus einem Depot sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 und 2 EStG). Die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem gemeinen Wert abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs 3 Z 2 lit b EStG).

In Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen, die die Wandelschuldverschreibungen oder, im Falle einer Wandlung, die Genussscheine, in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wandelschuldverschreibungen oder, im Falle einer Wandlung, den Genussscheinen, – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle iSd § 95 Abs 2 EStG ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wandelschuldverschreibungen oder, im Falle einer Wandlung, den Genussscheinen, müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Die Anschaffungskosten sind ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen (§ 27a Abs 4 Z 2 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. § 27 Abs 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus unter anderem realisierten Wertsteigerungen dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Geldforderungen bei Kreditinstituten (ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren) noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die österreichische depotführende Stelle hat nach Maßgabe des § 93 Abs 6 EStG unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots den Verlustausgleich durchzuführen und dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

In Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen, die die Wandelschuldverschreibungen oder, im Falle einer Wandlung, die Genussscheine, in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wandelschuldverschreibungen oder, im Falle einer Wandlung, den Genussscheinen,

unterliegen der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Während die KEST Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen andere Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz ist der besondere Steuersatz von 27,5 % anwendbar). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wandelschuldverschreibungen oder, im Falle einer Wandlung, den Genussscheinen, müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Der besondere Steuersatz gilt nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen, aus Derivaten und Kryptowährungen, wenn die Erzielung solcher Einkünfte einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit des jeweiligen Anlegers darstellt (§ 27a Abs 6 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, Derivaten und Kryptowährungen iSd § 27 Abs 3 bis 4a EStG, die dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern, Derivaten und Kryptowährungen sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter desselben Betriebes zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55 % mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen gemäß § 7 Abs 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) mit Zinsen und Veräußerungsgewinnen aus den Wandelschuldverschreibungen sowie, im Falle der Wandlung, mit Veräußerungsgewinnen aus den Genussscheinen (gemäß § 10 Abs 1 Z 3 KStG nicht aber mit Gewinnanteilen aus den Genussscheinen) der Körperschaftsteuer von 23 %. Inländische Einkünfte iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Wandelschuldverschreibungen und, im Falle der Wandlung, den Genussscheinen, unterliegen grundsätzlich der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Gemäß § 93 Abs 1a EStG kann der Abzugsverpflichtete jedoch einen Steuersatz von 23 % anwenden, wenn der Schuldner der KEST eine Körperschaft ist. Die KEST kann auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden oder, falls die KEST die Körperschaftsteuer übersteigt, rückerstattet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KEST. Verluste aus der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen sowie, im Falle der Wandlung, den Genussscheinen, sind mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die die Wandelschuldverschreibungen nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 13 Abs 3 Z 1 iVm § 22 Abs 2 KStG mit Zinsen und Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen aus den Wandelschuldverschreibungen sowie, im Falle der Wandlung, mit Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen aus den Genussscheinen (gemäß § 10 Abs 1 Z 3 KStG nicht aber mit Gewinnanteilen aus den Genussscheinen) der Zwischenbesteuerung von 23 %. Die Anschaffungskosten sind nach Ansicht der Finanzverwaltung ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 12 Abs 2 KStG). Zwischensteuer entfällt im Allgemeinen in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KEST-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wandelschuldverschreibungen sowie, im Falle der Wandlung, den Genussscheinen, unterliegen grundsätzlich der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Gemäß § 93 Abs 1a EStG kann der Abzugsverpflichtete jedoch einen Steuersatz von 23 % anwenden, wenn der Schuldner der KEST eine Körperschaft ist. Die KEST kann auf die anfallende Steuer angerechnet werden oder, falls die KEST die Körperschaftsteuer übersteigt, rückerstattet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

Das StWbFG sieht für Wandelschuldverschreibungen, welche im Zeitpunkt der Emission den Anforderungen des StWbFG entsprechen und im Privatvermögen gehalten werden, folgende Begünstigung vor: Sind die laufenden Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einem inländischen Kreditinstitut im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine KEST von diesen Kapitalerträgen abzuziehen. Nach Ansicht der Finanzverwaltung erstreckt sich diese Befreiung auch auf die in Veräußerungserlösen enthaltenen Stückzinsen. Die Einkommensteuer gilt bei Vornahme des KEST-Abzugs für die gesamten Kapitalerträge (inklusive des KEST-freien Anteils) gemäß § 97 EStG als abgegolten. Nach Ansicht der Finanzverwaltung gilt die steuerliche Begünstigung auch für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften iSd § 1 Abs 3 Z 2 und 3 KStG, nicht jedoch für Privatstiftungen. Es ist unklar, ob diese steuerliche Begünstigung auch für Erträge aus den im Wege der Wandlung angeschafften Genussscheinen gilt.

Die Ausübung des Wandlungsrechts sollte bei natürlichen Personen sowie bei Privatstiftungen, nicht aber bei Kapitalgesellschaften, steuerneutral sein.

23.1.16 Anbieter

Wertpapiere, die unter Verwendung dieses Prospekts begeben werden, werden von der Emittentin angeboten und/oder können darüber hinaus von einem oder mehreren der in Abschnitt IV und/oder den Endgültigen Bedingungen unter Punkt D 22 und/oder Punkt D 24 genannten Finanzintermediären angeboten werden.

24. Konditionen des öffentlichen Angebots

24.1.1 Angebotskonditionen

Die Bedingungen, die das wertpapierrechtlich verbrieft Vertragsverhältnis zwischen der Emittentin und den Inhabern der Wandelschuldverschreibung (Gläubiger) regeln, sind in Abschnitt V dieses Basisprospekts als Muster der Anleihebedingungen und Muster der Endgültigen Bedingungen ersichtlich. Im Falle einer Emission unter diesem Basisprospekt werden die Bedingungen je nach Produktgruppe und konkreten Ausstattungsmerkmalen erstellt und dem Anleger zur Verfügung gestellt.

24.1.2 Angebotsfrist und Antragsverfahren

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere werden als Daueremissionen begeben. In Punkt A der Endgültigen Bedingungen wird der Beginn des Angebotes für die jeweilige Emission festgelegt. Ein Angebot endet, wenn das festgelegte maximale Emissionsvolumen von Anlegern gezeichnet wurde, spätestens zum jeweiligen Laufzeitende; ebenso wenn der Prospekt seine Gültigkeit nach Art 12 PVO verliert, sofern kein Folgeprospekt das Angebot und seine Bedingungen rechtswirksam inkorporiert. Neuerliche Angebote derselben Wertpapiere sind möglich.

Die Emittentin behält sich vor, das Angebot jederzeit, ohne Angabe von Gründen aufgrund ihrer eigenen autonomen Entscheidung auch vorzeitig zu beenden.

Die Platzierung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt überwiegend durch die UniCredit Bank Austria (zur Zustimmung zur Prospektverwendung durch andere Finanzintermediäre siehe Abschnitt IV). Potenzielle Anleger werden eingeladen, Angebote zum Erwerb der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere zu stellen bzw. die Wertpapiere zu zeichnen. Die Angebote der Anleger werden im Wege der Zuteilung der Wertpapiere und durch die entsprechende Wertpapierabrechnung angenommen. Eine Annahmepflicht der Emittentin besteht nicht.

Im Falle von Abweichungen des Antragsverfahrens sind diese in Punkt E. der Endgültigen Bedingungen angegeben.

24.1.3 Möglichkeit zur Reduzierung von Zeichnungen und Erstattung zu viel gezahlter Beträge

Die Emittentin beabsichtigt, allen Zeichnern den von ihnen gezeichneten Betrag an Wandelschuldverschreibungen in vollem Ausmaß zuzuteilen. Die Zuteilungen erfolgen nach der Reihenfolge des Einlangens der Zeichnungen. Die Emittentin hat sich das Recht vorbehalten, die Zeichnung vorzeitig zu beenden. Sofern Anleger einen zu hohen Betrag gezahlt haben, erfolgt die Rückerstattung dieser Beträge – sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht Abweichendes festgelegt wird – durch eine Rückabwicklung (Rückbuchung) im Wege der depotführenden Banken. Sollte ein anderer oder besonderer Modus für die Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge Anwendung finden, wird dieser in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt C.20 und/oder E.31 angegeben.

24.1.4 Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Der erforderliche Mindestzeichnungsbetrag in Euro ist in Punkt A der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Ein Höchstbetrag der Zeichnung ist nicht vorgesehen.

24.1.5 Methoden und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 DepG vertreten. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung und Ausfolgung von Anleihestücken besteht nicht. Die Anteilverschaffung an der Sammelurkunde ("Lieferung") erfolgt für den Anleger im Wege seines depotführenden Kreditinstitutes. Bei Zahlung des gesamten auf die gezeichneten Wandelschuldverschreibungen entfallenden Ausgabepreises zuzüglich der seit dem Beginn des Zinsenlaufes bis zum Zeichnungstag aufgelaufenen Stückzinsen wird in der Folge die entsprechende Anzahl von Wandelschuldverschreibungen auf das Wertpapierdepot des Zeichners bei seinem depotführenden Kreditinstitut gutgebucht. Gutschriften der Zins- und Tilgungszahlungen erfolgen auf Basis

der jeweiligen Anleihebedingungen und Endgültigen Bedingungen im Wege des für den Anleger depotführenden Kreditinstituts.

24.1.6 Bekanntgabe des Angebotsergebnisses

Der jeweilige Erstausgabepreis wird vor Angebotsbeginn festgelegt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.8 angegeben. Der Erstausgabepreis und das endgültig angebotene Emissionsvolumen sind dem Emissionskalender der OeKB nach § 24 Abs 1 KMG zu entnehmen.

24.1.7 Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten

Grundsätzlich bestehen an den unter diesem Basisprospekt treuhändig zu begebenden Wertpapieren keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte. Es steht der Emittentin frei, hinsichtlich bestimmter Emissionen unter diesem Basisprospekt einen bloß eingeschränkten Kreis an potenziellen Anlegern zur Stellung eines Anbots zum Erwerb bzw. zur Zeichnung zuzulassen. Die Ausübung dieses Rechtes steht im alleinigen Ermessen der Emittentin.

24.2.1 Verteilungs- und Zuteilungsplan

Unbeschadet der Einhaltung aller etwaigen anwendbaren Verkaufsbeschränkungen und der Beachtung aller auf den Vertrieb der Wertpapiere anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen beabsichtigt die Emittentin grundsätzlich allen Zeichnern am österreichischen Kapitalmarkt den von ihnen gezeichneten Betrag an Wandelschuldverschreibungen in vollem Ausmaß zuzuteilen und keine Beschränkung auf bestimmte Investorengruppen vorzunehmen. Die Zuteilungen erfolgen nach der Reihenfolge des Einlangens der Zeichnungen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.

24.2.2 Verfahren zur Meldung über Zuteilungen und Handelsaufnahme vor Meldung

Ein Meldeverfahren vor Zuteilung von Wertpapieren ist nicht vorgesehen. Die Zuteilung von Wertpapieren und die Kenntnis hiervon erfolgt für den Anleger im Wege der jeweiligen depotführenden Bank (Wertpapierabrechnung). Zur möglichen Handelszulassung siehe Punkt 24.5.

24.3 Preisfestsetzung

24.3.1 Methode der Preisfestsetzung

Die Preisfestsetzung erfolgt durch die Emittentin in Abhängigkeit von der Marktlage. Der Erstausgabepreis ist in Punkt A der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Berechnung des Ausgabepreises erfolgt unter Zugrundelegung der laufzeitkonformen Kosten für Kapitalveranlagungen, die die UniCredit-Gruppe am österreichischen Kapitalmarkt zu zahlen hat. Aus diesem Grund kann der Ausgabepreis angepasst werden.

Der aktuelle Ausgabepreis kann jederzeit in den Filialen der UniCredit Bank Austria angefragt werden.

24.3.2 Kosten und Steuern

Beim Erwerb von Wandelschuldverschreibungen werden dem Zeichner der Wandelschuldverschreibungen von der Emittentin keine Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt. Der jeweilige Anbieter kann dem Zeichner der Wandelschuldverschreibungen ein Agio in Rechnung stellen.

24.4 Platzierung und Übernahme

24.4.1 Koordinatoren des Angebots

Der Vertrieb der Wertpapiere erfolgt in Österreich in der Regel über die in Abschnitt IV Punkt 2.1 angeführten Finanzintermediäre. Die jeweiligen Angaben zu emissionsspezifischen Finanzintermediären sind Punkt D der Endgültigen Bedingungen zu entnehmen (siehe Abschnitt V Muster Endgültige Bedingungen). Im Falle künftiger weiterer Finanzintermediäre werden diese auf der Website der Emittentin genannt (siehe näher Abschnitt IV Punkt 2.2).

24.4.2 Zahl- und Verwahrstellen

Gemäß § 6 der jeweiligen Anleihebedingungen sind die UniCredit Bank Austria (Rothschildplatz 1, 1020 Wien, Österreich) und deren Filialen Hauptzahl- und Umtauschstelle. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Wandelschuldverschreibungen depotführende Bank. Als Verwahrstelle

der jeweiligen Sammelurkunde fungiert die OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (österreichische Wertpapiersammelbank und Zentralverwahrer nach DepG).

24.4.3 Übernahmezusagen

Unbeschadet der treuhändigen Haftung der UniCredit Bank Austria gegenüber der Emittentin (siehe hierzu § 7 der Anleihebedingungen, Abschnitt V) bestehen keine bindenden Zusagen oder Vereinbarungen zur Übernahme der Wandelschuldverschreibungen oder deren Platzierung. Sollten derartige Zusagen oder Vereinbarungen in Hinkunft abgegeben bzw. abgeschlossen werden, wird dies dem Abschnitt D der jeweiligen endgültigen Bedingungen zu entnehmen sein. Soweit die UniCredit Bank Austria oder andere Finanzintermediäre, die mit Zustimmung der Emittentin den Prospekt verwenden, in den Vertrieb eingebunden werden, können diese auf Provisionsbasis tätig werden.

24.4.4 Emissionsübernahmevertrag

Sofern ein Emissionsübernahmevertrag geschlossen wird, wird hierauf in Abschnitt D der jeweiligen endgültigen Bedingungen hingewiesen.

24.5 Zulassung zum Handel

24.5.1 Antrag auf Handelszulassung / Einbeziehung zum Handel

Unbeschadet des Rechts der Emittentin auf Antragstellung zur Einbeziehung zum Handel in einem MTF (siehe jeweils § 15 der Muster Anleihebedingungen in Abschnitt V) ist eine derartige Antragstellung zur Einbeziehung derzeit von der Emittentin nicht beabsichtigt.

24.5.2 Derzeitiger Handel von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin an KMU-Wachstumsmärkten, MTFs

Trifft nicht zu.

24.5.3 Market Maker

Trifft nicht zu.

24.5.4 Emissionspreis

Der Erstausgabepreis ist in Punkt A der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

25. Weitere Angaben

Nicht anwendbar.

26. Erklärung und Angaben nach Art 19 PVO iVm Anhang 11 der DelVO 2019/980

26.1 Erklärung zum Geschäftskapital

Die Emittentin erklärt, dass das Geschäftskapital ihrer Auffassung nach für ihre derzeitigen Bedürfnisse jedenfalls für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Billigung des Basisprospekts ausreicht.

26.2 Kapitalausstattung und Verschuldung

Fremdkapital in EUR	per 28.2.2025
Summe Verbindlichkeiten (kurzfristig)	227.724.502,26
Garantiert	0,00
Besichert	0,00
Nicht garantiert / nicht besichert	227.724.502,26
hievon Treuhandverbindlichkeiten	225.387.548,22
Summe Verbindlichkeiten (langfristig)	533.615.565,91
Garantiert	0,00
Besichert	0,00
Nicht garantiert / nicht besichert	533.615.565,91
hievon Treuhandverbindlichkeiten	533.615.565,91
Summe Verbindlichkeiten	761.340.068,17

Eigenkapital in EUR	per 28.2.2025
Gezeichnetes Kapital	18.765.960,00
Gesetzliche Rücklagen	73.951,88
Andere Rücklagen	25.565.756,66
Fonds für allgemeine Bankrisiken	0,00
Laufender Gewinn	260.872,74
Summe Eigenmittel (inkl. Ergänzende Eigenmittel)	44.666.541,28

Nettoverschuldung kurz- und langfristig in EUR (basierend auf Restlaufzeiten)	per 28.2.2025
A. Zahlungsmittel	0,00
B. Zahlungsmitteläquivalent	6.506.901,67
C. Mittel aus Wertpapieren	0,00
D. Liquidität (A+B+C)	6.506.901,67
E. Kurzfristige Forderungen	266.017.157,08
hievon Treuhandforderungen	225.387.548,22
F. Verbindlichkeiten Kreditinstitute (täglich fällig)	0,00
G. Kurzfristige Positionen der nicht kurzfristigen Verbindlichkeiten (current portion of non current debt)	221.369.200,00
H. Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	6.355.302,26
I. Kurzfristige Verbindlichkeiten (F+G+H)	227.724.502,26
J. Kurzfristige Nettoverschuldung (I-E-D)	-44.799.556,49
K. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit (> 1 Jahr)	0,00
L. Verbriefte Verbindlichkeiten (Restlaufzeit > 1 Jahr)	524.119.800,00
M. Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	9.495.765,91
N. Langfristige Verschuldung (K+L+M)	533.615.565,91
O. Langfristige Nettoverschuldung (J+N)	488.816.009,42

Quelle: Interne Informationen der Emittentin

Es bestehen keine Eventualverbindlichkeiten der Emittentin.

Seit dem letzten Bilanzstichtag (31.12.2024) gab es keine wesentlichen Änderungen bei der Kapitalausstattung und Verschuldung der Emittentin.

27. Angaben zum Basiswert

Die Angaben zum Basiswert der Wandelschuldverschreibungen unter diesem Punkt sind entsprechend der Gliederung des in Anhang 18 der DelVO 2019/980 vorgesehenen Schemas erstellt.

Diese Angaben enthalten unter anderem auch Mindestinformationen über das vertragliche Rechtsverhältnis zwischen der Emittentin einerseits und den Inhabern aus den jeweiligen Wandelschuldverschreibungen bzw. – im Falle der Wandlung – den Inhabern aus den jeweils zu begebenden Genussscheinen. Für den jeweiligen verbindlichen Vertragsinhalt einer Emission sind demgegenüber allein die jeweiligen konkreten Anleihe- und – im Falle der Wandlung – die jeweiligen Genussscheinbedingungen einer Emission maßgeblich (siehe hierzu die Musterbedingungen Abschnitt V zu diesem Basisprospekt).

27.1 Beschreibung des zu Grunde liegenden Basiswerts

27.1.1 Art und Gattung des Basiswerts

Den Basiswert der Wandelschuldverschreibung bilden als Inhaberpapiere verbrieft, aktienähnlich ausgestaltete Genussscheine nach § 174 Abs 3 AktG, die im Falle der Ausübung des Wandlungsrechts von der Emittentin begeben werden.

Bei den in den Genussscheinen verbrieften Genussrechten handelt es sich um Kapital,

- (a) das eingezahlt ist und der Emittentin seitens der Genussscheininhaber auf Bestehensdauer zur Verfügung gestellt wird,
- (b) das von der Emittentin sowie vom Genussscheininhaber jährlich zum 31.12. unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten gekündigt werden kann. Im Falle der Kündigung steht dem Genussscheininhaber ein Abschichtungsanspruch in Höhe des anteiligen Unternehmenswertes zu.
- (c) dessen Erträge gewinnabhängig sind, wobei als Gewinn das unternehmensrechtliche Ergebnis des Geschäftsjahres (Jahresgewinn) nach Rücklagenbewegung anzusehen ist,
- (d) das wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt,
- (e) das mit dem Anspruch auf Beteiligung am allfälligen Liquidationsgewinn verbunden ist; dieser ist zwischen den Aktionären, Partizipationsscheininhabern und den Genussscheininhabern im selben Verhältnis wie der laufende Gewinn aufzuteilen. Die Ansprüche der Genussscheininhaber sind gleichrangig mit jenen der Aktionäre und der Partizipationsscheininhaber, jedoch nachrangig gegenüber den sonstigen Gläubigern der Emittentin,
- (f) das mit dem Recht verbunden ist, im Anschluss an jede ordentliche Hauptversammlung der Emittentin eine schriftliche Berichterstattung durch den Vorstand der Emittentin über die Ergebnisse der Hauptversammlung und die jeweilige wirtschaftliche Lage der Emittentin zu verlangen und in den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie in die Gutachten über den Unternehmenswert Einsicht zu nehmen,
- (g) das keine darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Rechte auf Antragstellung in der Hauptversammlung, auf die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und auf Bezug von jungen Aktien gewährt.

27.1.2 Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Genussscheine geschaffen werden

Im Fall der Wandlung der Wandelschuldverschreibungen werden Genussrechte nach § 174 Abs 3 AktG geschaffen.

27.1.3 Verbriefung der Wertpapiere

Die Genussscheine sind Inhaberpapiere und werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 DepG vertreten, die (i) die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitglieds und eines Prokuristen der Emittentin trägt oder (ii) durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung und auf Ausfolgung von Genussrechten besteht nicht.

27.1.4 Währung der Emission

Im Falle der Ausgabe von Genussscheinen der Emittentin lauten diese auf Euro (EUR).

27.1.5 Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen dieser Rechte, und Verfahren zur Ausübung dieser Rechte

27.1.5.1 Anspruch auf Gewinnanteil

i) Fester Termin, ab dem die Gewinnanteilsberechtigung entsteht

Die Gewinnanteile der Genussscheininhaber sind, falls die Hauptversammlung der Emittentin nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung der Emittentin zur Zahlung fällig. Sie werden bei einer der unter § 6 der Anleihebedingungen genannten Zahl- und Umtauschstelle gegen Einreichung des jeweiligen Erträgnisscheines ausbezahlt.

ii) Verjährungsfrist für den Verfall der Gewinnanteilsberechtigung und Angabe des entsprechenden Begünstigten

Gewinnanteile der Genussscheininhaber, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklagen der Emittentin.

iii) Dividendenbeschränkungen und Verfahren für gebietsfremde Wertpapierinhaber

Trifft nicht zu.

iv) Dividendensatz bzw. Methode der Gewinnanteil-Berechnung, Häufigkeit und Art der Zahlungen

Die Höhe der Gewinnanteile der Genussscheininhaber wird nach Feststellung des Jahresgewinns nach Rücklagenbewegung über Vorschlag des Vorstandes der Emittentin von der Hauptversammlung der Emittentin beschlossen und jährlich ausgezahlt.

27.1.5.2 Stimmrechte

Die Genussscheine gewähren kein Stimmrecht und kein Recht auf Antragstellung in der Hauptversammlung der Emittentin, auf Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen oder auf Bezug von jungen Aktien.

27.1.5.3 Bezugsrechte bei Angeboten zur Zeichnung von Wertpapieren derselben Gattung

Die Genussscheine gewähren keine Bezugsrechte bei Angeboten zur Zeichnung von Wertpapieren derselben Kategorie.

27.1.5.4 Recht auf Beteiligung am Gewinn der Emittentin

Die Genussscheine gewähren den Anspruch auf einen Gewinnanteil wie in Punkt 27.1.5.1 beschrieben.

27.1.5.5 Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös

Im Fall der Liquidation haben die Genussscheininhaber Anspruch auf Beteiligung am allfälligen Liquidationsgewinn. Dieser ist zwischen den Aktionären, den Partizipationsscheininhabern und den Genussscheininhabern im selben Verhältnis wie der laufende Gewinn aufzuteilen. Die Ansprüche der Genussscheininhaber sind gleichrangig mit jenen der Aktionäre und der Partizipationsscheininhaber, jedoch nachrangig gegenüber den sonstigen Gläubigern der Emittentin.

27.1.5.6 Tilgungsklauseln

Die Genussscheine werden auf Bestehensdauer der Emittentin begeben. Im Fall der Liquidation haben die Genussscheininhaber Anspruch auf Beteiligung am allfälligen Liquidationsgewinn. Das Genussrechtsverhältnis kann von der Emittentin sowie vom Genussscheininhaber aber jährlich zum 31. Dezember unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten, sohin jährlich spätestens bis zum 30. September, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung steht dem Genussscheininhaber ein Abschichtungsanspruch in Höhe des anteiligen Unternehmenswertes zu, ebenso wie er im Falle einer Liquidation zum Zeitpunkt des Kündigungstermins bestünde (siehe näher § 11 der Anleihebedingungen; Abschnitt V des Basisprospekts).

27.1.5.7 Wandelbedingungen

Eine Ausübung des Wandlungsrechts hat zur Folge, dass die Rechte aus den Wandelschuldverschreibungen (Ansprüche auf Zinsen und auf Rückzahlung des Kapitals) erlöschen und der Anleger stattdessen Genussscheine erhält (siehe §§ 10 bis 14 der jeweiligen Anleihebedingungen). Im Fall einer solchen Wandlung in Genussscheine endet auch die Treuhandschaft der Emittentin (siehe § 7 Abs 4 der Anleihebedingungen). Dies bedeutet insbesondere, dass die Treugeberin UniCredit Bank Austria gegenüber der Emittentin nicht mehr für Ansprüche haftet, die nach erfolgter Wandlung aus den Genussscheinen zustehen. Eine Ausübung des Wandlungsrechtes kann jeweils bis spätestens 3 Kalendermonate vor dem Stichtag der Wandlung, sohin spätestens bis zum Ablauf des 30. September des Vorjahres, der Emittentin mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden; in diesem Fall wird die Wandlung zum 1. Jänner des Folgejahres wirksam. Die Wandlungserklärung ist doppelt auszustellen und ist für den Gläubiger bindend. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Genussscheine umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind; weitere Voraussetzungen enthält § 10 der jeweiligen Anleihebedingungen. Mitteilungen an die Inhaber von Genussscheinen erfolgen gemäß § 13 der jeweiligen Anleihebedingungen.

27.1.6 Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Genussrechte geschaffen werden sollen, Emissionstermin

Die ordentliche Hauptversammlung vom 31.3.2023 hat den Vorstand der Emittentin ermächtigt, 5.000.000 Stück Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 AktG im Nennbetrag von je EUR 100,- unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auszugeben. Dabei ist mit je zehn Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100,- das Umtauschrecht auf einen auf den Inhaber lautenden Genussschein im Nennbetrag von EUR 100,- verbunden. Die weiteren Bedingungen der Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen wurden durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt. Die Ausgabe von Genussscheinen wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen. Die Ermächtigung zur Ausgabe der Wertpapiere durch die 47. ordentliche Hauptversammlung vom 31.3.2023 oder die

Ermächtigung durch eine folgende außerordentliche oder ordentliche Hauptversammlung, ebenso die jeweiligen Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin werden in Punkt A.13 der jeweiligen endgültigen Bedingungen angegeben.

27.1.7 Ort und Zeitpunkt der erfolgten bzw. noch zu erfolgenden Zulassung der Papiere zum Handel

Ein Antrag auf Zulassung der Genussscheine zum Handel zu einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten ist nicht vorgesehen.

27.1.8 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Bei den Genussscheinen der Emittentin handelt es sich um Inhaberpapiere, die keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Übertragbarkeit unterliegen. Hiervon unberührt bleiben allfällige Verkaufsbeschränkungen im Falle der Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften einer anderen als der österreichischen Rechtsordnung.

27.1.9 Übernahmerechtliche Bestimmungen nach österreichischem Recht

Die in Österreich geltenden Regelungen des ÜbG finden auf Beteiligungspapiere Anwendung; das sind börsennotierte Aktien, sonstige übertragbare börsennotierte Wertpapiere mit Gewinn- und Substanzbeteiligung sowie nicht notierte Wertpapiere, sofern diese zum Erwerb notierter Wertpapiere berechtigen. Der Geltungsbereich des Übernahmegesetzes stellt auf öffentliche Angebote zum Erwerb von Beteiligungspapieren ab, die von einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland ausgegeben wurden und an einer österreichischen Börse zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind. Die Emittentin hat weder Beteiligungspapiere im übernahmerechtlichen Sinne begeben, noch sind ihre Aktien an einer österreichischen (oder ausländischen) Börse zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen. Es existieren keine auf die Emittentin und ihre Aktien anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften zu Übernahmen, die eine Übernahme behindern könnten.

27.1.10 Öffentliche Übernahmeangebote von Seiten Dritter in Bezug auf das Eigenkapital der Emittentin, die während des letzten oder im Verlauf des derzeitigen Geschäftsjahres erfolgten

Trifft nicht zu.

27.1.11 Auswirkungen der Ausübung des Wandlungsrechts und eines möglichen Verwässerungseffekts für die Aktionäre sowie vergleichende Angaben zu Gewinnanteil und Ausgabekurs

Der diesem Prospektabschnitt zugrundeliegende Anhang der DelVO 2019/980 sieht unter anderem vergleichende Angaben zu Aktienkapital- und Stimmrechtsanteilen vor, die sich aus Änderungen dieser Anteilsverhältnisse bei öffentlichen Angeboten von Aktien und damit verbundenen Kapitalerhöhungen darstellen lassen (Anhang 18, Punkt 1.11 der DelVO 2019/980). Diese Angaben sind auf Angebote der unter diesem Prospekt zu begebenden Wertpapiere nicht unmittelbar anwendbar. Nachstehend werden daher Angaben zu ähnlichen Aspekten dargelegt, die auf Fälle der Ausübung von Wandlungsrechten aus den Wandelschuldverschreibungen der Emittentin und auf Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln zutreffen:

Da die Genussrechte einen Anspruch auf einen Gewinnanteil in prozentmäßig gleicher Höhe wie die auf die Aktien der Emittentin ausgeschüttete Dividende gewähren, kommt es für bestehende Aktionäre und Partizipationsscheininhaber der Emittentin im Fall der Wandlung der Wandelschuldverschreibungen und der daraus resultierenden Schaffung von Genussrechten zu einem Verwässerungseffekt.

Als Verwässerungsschutz der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen sehen die Anleihebedingungen, jeweils in § 12 Abs 1, vor, dass im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln der Wandlungspreis nicht ermäßigt wird, sondern sich die Emittentin stattdessen verpflichtet, den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen, wenn die Wandlung durchgeführt wird, so viele zusätzliche Genussscheine zu verschaffen, dass die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen so gestellt werden, als hätten sie das Wandlungsrecht zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt. Bruchteile von Genussscheinen werden bei der Ausübung des Wandlungsrechtes nicht verschafft. Die Hauptzahlstelle wird sich bemühen, einen etwaigen Spitzenbetrag auf Rechnung der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen zu verkaufen oder zuzukaufen. § 12 Abs 2 der Anleihebedingungen sieht vor, dass eine Ermäßigung des Wandlungspreises unter sinngemäßer Anwendung des § 8a Abs 1 AktG zu erfolgen hat. § 12 Abs 3 der Anleihebedingungen enthält die Verpflichtung der Emittentin, die getroffenen Maßnahmen zur Sicherung des Verwässerungsschutzes, den Stichtag, ab dem diese Maßnahmen gelten, und gegebenenfalls die gemäß Absatz 1 erhöhte Anzahl der Genussscheine, die zu liefern sind, bzw. den ermäßigten Wandlungspreis unverzüglich nach erfolgter Bestimmung gemäß § 13 der Anleihebedingungen bekannt zu machen (siehe hierzu insgesamt Abschnitt V.1 "Muster Anleihebedingungen").

Die endgültigen Bedingungen enthalten in Punkt C.21 eine Angabe zur prozentuellen Veränderung des Gewinnanteils aller zum Zeitpunkt des jeweiligen Angebotes einer Wandelschuldverschreibung bestehenden Aktionäre und Partizipationsscheininhaber zu deren (fiktiven) prozentuellen Gewinnanteil, der sich ergeben würde, wenn das Gesamtnominale der jeweiligen Wandelschuldverschreibung (ohne allfällige Aufstockung) durch Ausübung aller darin verbrieften Umtauschrechte in Genussscheine der Emittentin gewandelt würde (Verwässerungseffekt des Gewinnanteils bestehender Aktionäre bei Ausübung der Wandlungsrechte). Der Angabe liegt die Annahme zugrunde, dass die bestehenden Aktionäre und Partizipationsscheininhaber selbst keine Anteile an der jeweiligen Wandelschuldverschreibung erwerben und daher selbst über kein Recht auf Wandlung oder Bezug von Genussscheinen der Emittentin verfügen.

Die endgültigen Bedingungen enthalten ferner in Punkt C.21 eine Vergleichsangabe des Nettovermögenswerts einer Aktie der Emittentin per Datum der letzten Bilanz⁴ gegenüber dem (fiktiven) Preis eines Genussscheines unter Zugrundelegung des Erstausgabekurses der jeweiligen Wandelschuldverschreibung und dem bedingungsgemäßen Wandlungsverhältnis von 10:1 (Vergleich von Wert der Aktie zu Ausübungspreis des Genussscheines).

⁴ Anteilswert errechnet auf Basis der anrechenbaren Eigenmittel gemäß Teil 2 CRR.

III. ANGABEN ZUR TREUGEBERIN UNICREDIT BANK AUSTRIA AG

1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte, Billigung durch die Kapitalmarktaufsichtsbehörde

1.1 Verantwortlichkeit

Die Treugeberin mit Sitz am Rothschildplatz 1, 1020 Wien, Österreich, ist für die Angaben in diesem Abschnitt III verantwortlich.

1.2 Sorgfaltserklärung

Die Treugeberin erklärt, dass die Angaben in diesem Abschnitt III ihrem Wissen nach richtig sind und dass die Angaben keine Auslassungen enthalten, die die Aussage verzerren könnten.

1.3 Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

In diesen Prospekt wurden keine Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen aufgenommen.

1.4 Angaben Dritter

Soweit in diesem Abschnitt auf Angaben Dritter Bezug genommen ist und diese übernommen wurden (Quellenangaben), bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend werden ließen.

1.5 Erklärungen zur Billigung des Prospekts und zum Prospektschema

Der vorliegende Prospekt wurde von der FMA als der in Österreich gemäß PVO für Billigungen von Wertpapierprospekten zuständigen Behörde gebilligt. Die Billigung des Prospekts durch die FMA erfolgt nur nach den Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der PVO. Die Billigung sollte nicht als Befürwortung der Emittentin oder der Treugeberin, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden; Die Angaben über die Treugeberin in diesem Abschnitt sind entsprechend der Gliederung des in Anhang 6 zur DelVO 2019/980 vorgesehenen Schemas erstellt.

2. Abschlussprüfer

2.1 Abschlussprüfer, die für den von den historischen Finanzinformationen der Treugeberin abgedeckten Zeitraum zuständig waren

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Österreich, sowie der Sparkassen-Prüfungsverband, Karl-Popper-Straße 2, Am Belvedere 10, 1100 Wien, Österreich haben den Konzernabschluss der UniCredit Bank Austria zum 31.12.2023 geprüft und am 20.2.2024 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

KPMG und der Sparkassen-Prüfungsverband haben den Konzernabschluss der UniCredit Bank Austria zum 31.12.2024 geprüft und am 19.2.2025 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

KPMG ist Mitglied der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen. Der gemäß § 24 Sparkassengesetz errichtete Sparkassen-Prüfungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien.

2.2 Abberufung, Nicht-Wiederbestellung, Mandatsrücklegung von Abschlussprüfern während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums

Für den von den historischen Finanzinformationen erfassten Zeitraum (Geschäftsjahre 2023 und 2024) ist keine Abberufung, Nicht-Wiederbestellung oder Mandatsrücklegung von Abschlussprüfern erfolgt.

3. Risiken bezogen auf die Treugeberin

Allgemeine Hinweise

Unter diesem Punkt sind treugeberbezogene Risikofaktoren beschrieben, die nach Ansicht der Emittentin für die Investitionsentscheidung des Anlegers wesentlich sein können. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren beruht auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des in diesem Fall zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkung. Die Emittentin weist darauf hin, dass die nachfolgende Darstellung nicht abschließend ist, da sich weitere, auch nicht wesentlich erscheinende Risiken ergeben und verwirklichen können, deren Eintritt sich nachteilig auswirken kann. Da die Treugeberin gegenüber der Emittentin für die fristgerechten Zinsen- und Tilgungszahlungen haftet, sind die auf die Treugeberin bezogenen Risikofaktoren mittelbar auch für die Emittentin und deren Verpflichtungen aus den Wertpapieren spezifisch und wesentlich. Die Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Art in Kategorien eingestuft. In jeder der folgenden Kategorien werden die wesentlichsten Risikofaktoren in einer Reihenfolge angeführt, die mit der Bewertung ihrer Wesentlichkeit übereinstimmt.

3.1 Spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Treugeberin

3.1.1 Risiko aus dem Kreditgeschäft (Kreditrisiko)

Als Universalbank mit einer breitgefächerten Palette an Bankprodukten und -dienstleistungen bildet das Kreditgeschäft eines der Hauptgeschäftsfelder der Treugeberin. Damit ist die Treugeberin materiell Kreditrisiken in Verbindung mit diesem Kreditgeschäft ausgesetzt. Kreditrisiken der Treugeberin resultieren auch aus Forderungen gegenüber der UniCredit-Gruppe.

Aufgrund der umfassenden Bankprodukte und -dienstleistungen ist auch das damit verbundene spezifische Kreditrisiko der Treugeberin breitgefächert. Das Kreditrisiko der Treugeberin, bestehend aus dem Kreditausfallrisiko inklusive Kontrahenten- und Emittentenrisiko sowie dem Länderrisiko wird maßgeblich von verschiedenen, nicht vorhersehbaren Faktoren inklusive wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen beeinflusst, sowie allenfalls auch von spezifischen Ereignissen wie Kriegen oder Naturkatastrophen. So war das Jahr 2024 in Österreich von Großinsolvenzen unter anderem im Immobilienbereich gekennzeichnet.

Die Solvenz der Kunden der Treugeberin könnte sich unter anderem unter dem Einfluss der genannten Faktoren verschlechtern, sodass diese eventuell nicht in der Lage sind, ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Treugeberin zur Gänze zu erfüllen, ohne dass die Treugeberin auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten (sofern und im verfügbaren Ausmaß vorhanden) zurückgreifen muss.

Zusätzlich könnte der Wert der Kreditbesicherungen (wie zum Beispiel Immobilien, Wertpapiere, Termineinlagen) unter das Niveau der entsprechenden besicherten Forderungen sinken. Weiters könnte im Falle von Zwangsvollstreckungen der erwartete Wert nicht realisierbar sein.

Aufgrund dessen könnte die Treugeberin gezwungen sein, die betroffenen Kredite einer Neubewertung zu unterziehen und/oder zusätzliche Kreditrisikovorsorgen und höhere Rücklagen zu bilden, was zu Verlusten für die Treugeberin führen könnte.

Auch eine Abschwächung der Nachfrage nach Finanzprodukten oder die fehlerhafte Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Kunden oder der entsprechenden Länderrisiken, könnten zu Verlusten führen und die operativen Ergebnisse der Treugeberin und ihre Ergebnissituation negativ beeinflussen.

Neben dem traditionellen Bankgeschäft betätigt sich die Treugeberin auch in der Durchführung von Wertpapier-, Derivate-, Währungs-, Rohstoff- oder Wertpapierpensions-/Wertpapierleihegeschäften. Dabei können weitere Risiken durch nicht bzw. nicht zeitgerecht erfolgende Abwicklung oder Gegenleistung seitens des Kontrahenten als auch durch Systemausfälle bei Clearingstellen/-häusern, Börsen oder anderen Finanzintermediären (einschließlich der Treugeberin) entstehen.

Die zuvor dargelegten Kreditrisiken der Treugeberin werden wesentlich vom auf den regionalen österreichischen Markt ausgerichteten klassischen Kommerzkundengeschäft ("Corporates") und dem ebenfalls bedeutenden Privatkundenbereich ("Retail") bestimmt: Von den Forderungen an Kunden in Höhe von EUR 61 Milliarden (zum 31.12.2024) entfallen rund zwei Drittel auf das Segment Corporates. Das restliche Drittel ist den Forderungen an Privatkunden (Retail) und vermögenden Privatkunden ("Wealth Management & Private Banking") zuzurechnen. Innerhalb des Segments Retail beziehen sich ca. 14% auf Schweizer Franken (CHF) Kredite, was zu Fremdwährungsrisiko führt. Während dieses Fremdwährungsrisiko den entsprechenden Kunden der Treugeberin zuzuordnen ist, ist die Treugeberin dem Risiko ausgesetzt, dass diese Kunden diese

Risikozuordnung anfechten könnten. Dies könnte zu substanziellem Fremdwährungsrisiko bei der Treugeberin führen, was einen substanziell nachteiligen Effekt auf das operative Ergebnis sowie die Ergebnissituation der Treugeberin haben könnte.

3.1.2 Risiken aus dem Handelsgeschäft (Marktrisiko)

Die Treugeberin ist Marktrisiken ausgesetzt, die im Wesentlichen im Geschäftsbereich Corporates entstehen. Marktrisiken der Treugeberin beziehen sich einerseits auf Finanzaktiva, die die Treugeberin für den Handel hält (wie in den Handelsbüchern der Treugeberin ersichtlich) und andererseits – zumeist investiert in verzinsliche Wertpapiere – auf strategische Anlagen oder Liquiditätsvorsorgebestände, die die Treugeberin, ohne Absicht damit zu handeln, hält (wie im Bankbuch der Treugeberin ersichtlich).

Marktrisiko ist der potenzielle Verlust von bilanziellen sowie außerbilanziellen Geschäftspositionen im Handels- und Bankbuch der Treugeberin, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen (Zinssätzen, Kursen von Aktien, Devisen und Rohwaren, Credit Spreads), sonstiger preisbeeinflussender Parameter (Volatilitäten, Korrelationen), durch handelsbezogene Ereignisse in Form von Ausfall oder Bonitätsveränderung von Wertpapieren (besonderes Kursrisiko für Zinsnettopositionen) oder verringerter Marktliquidität entstehen kann.

Zinsschwankungen in den Märkten, in denen die Treugeberin tätig oder investiert ist, könnten ihre Finanz- und Ertragslage beeinträchtigen. So führen niedrige oder – wie derzeit – steigende Zinsniveaus insbesondere im Einlagenbereich zu sich verändernden Margen, die sich unmittelbar negativ auf die Ertragslage auswirken können. Die Treugeberin ist dem Risiko ausgesetzt, dass langfristig schwerwiegende Ertragsverluste eintreten, was einen substanziell nachteiligen Effekt auf das operative Ergebnis sowie die Ergebnissituation der Treugeberin haben könnte, was wiederum den Marktwert der Treugeberin verringern würde.

Die Treugeberin erwirtschaftet Erträge außerhalb der Eurozone und ein Teil ihrer Transaktionen wird in anderen Währungen als Euro durchgeführt. Das bedeutet, dass die Treugeberin Wechselkursrisiken und Risiken in Bezug auf Fremdwährungstransaktionen ausgesetzt ist. Ungünstige Wechselkursveränderungen und das Erlassen von restriktiven Fremdwährungsbestimmungen könnten daher die Geschäftstätigkeit der Treugeberin sowie ihre finanzielle Lage nachteilig beeinträchtigen.

Die Treugeberin ist auch Marktliquiditätsrisiko ausgesetzt. Dies bedeutet, dass die Treugeberin Verluste aufgrund der Veräußerung von Vermögenswerten erleidet, die nur mit Abschlägen am Markt liquidiert werden können. Im Extremfall könnte die Treugeberin nicht in der Lage sein, einen solchen Wert zu veräußern, da nicht ausreichend Liquidität am Markt angeboten wird oder die Treugeberin eine Position hält, welche gemessen am Marktumsatz zu groß ist. Dies kann zu Verlusten für die Treugeberin führen und/oder es der Treugeberin unmöglich machen, Liquidität aus solchen Vermögenswerten zu generieren, wenn es notwendig oder wünschenswert wäre.

3.1.3 Risiken aus der sonstigen Geschäftstätigkeit

Neben dem Kern-/Bankgeschäft ist die Treugeberin auch Risiken aus anderen Geschäftstätigkeiten, wie der Verwaltung und Verwertung eigener Immobilien und Beteiligungen, ausgesetzt.

Unter dem Immobilienrisiko werden potenzielle Verluste erfasst, die vor allem aus Marktwertschwankungen des Immobilienbestands der Treugeberin resultieren. Mit Bezug auf Immobilien liegt das Hauptrisiko für die Treugeberin in möglichen negativen Marktwertentwicklungen im Vergleich zum Buchwert in den Büchern der Treugeberin. Relevante Faktoren, die zu solchen negativen Entwicklungen beitragen können, sind die künftige Nutzung durch die Treugeberin, Mieten der Objekte/Bankmiete, Marktmieten, der Vermietungsstand, Mietvertragslaufzeiten sowie der Investitionsbedarf. Die Wertentwicklung von Immobilien ist weitgehend von den wirtschaftlichen Trends abhängig. Sollte sich das Wachstum verlangsamen, wird auch die Nachfrage nach Mietobjekten sinken. Dies könnte zu Verlusten bei Immobilien führen und negative Folgen für die operativen Ergebnisse und die finanzielle Lage der Treugeberin haben.

Unter dem Beteiligungsrisiko werden potenzielle Verluste, die aus Wertschwankungen des Anteilsbesitzes der Treugeberin resultieren, erfasst. Das Beteiligungsrisiko der Treugeberin entsteht durch Eigenkapital, welches an Unternehmen gehalten wird, die nicht in der Treugeberin IFRS-konsolidiert oder nicht im Marktrisiko enthalten sind. Das Beteiligungsportfolio beinhaltet börsennotierte und nicht börsennotierte Unternehmensanteile. Operative oder finanzielle Verluste, denen die Beteiligungsgesellschaften ausgesetzt sind, können zu Wertverlusten dieser Beteiligungen führen.

3.2 Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Treugeberin

3.2.1 Liquiditätsrisiko

Die Treugeberin muss unter anderem dafür Sorge tragen, dass die Durchführung von Geschäftsvorgängen hinsichtlich eingegangener Zahlungsverpflichtungen und vorhandener Zahlungsmittel, innerhalb der für Banken geltenden regulatorischen Vorgaben jederzeit gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang unterliegt die Treugeberin dem Risiko, dass sie ihren anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann sowie dem Risiko, dass sie sich bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität oder diese nur zu erhöhten Marktzinsen beschaffen kann, und/oder dass Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt veräußert werden können.

Beispielsweise könnte eine Finanzmarktkrise zu finanzieller Instabilität und zu einer Abnahme des Volumens und der Verfügbarkeit des kurz-, mittel- und langfristigen Liquiditätsangebotes am Markt führen. Eine solche Situation könnte zu einer erhöhten Abhängigkeit der Treugeberin von Zentralbankliquidität führen. Zusätzlich könnte sich das Kontrahentenrisiko zwischen Banken substantiell erhöhen. Dies könnte zu einer Reduzierung des Interbankengeschäftes und/oder des Vertrauens der Kunden führen. Geringeres Vertrauen in Banken könnte zu einem starken Abfluss der bei der Treugeberin bestehenden Kundeneinlagen führen. Als Konsequenz könnten Liquiditätsprobleme für die Treugeberin entstehen und die Fähigkeit der Treugeberin negativ beeinflussen, sich entsprechend ihrer Aktivitäten zu refinanzieren und die regulatorischen Mindestanforderungen bezüglich der Liquiditätsausstattung einzuhalten.

Auch könnte der Zugang der Treugeberin zu Liquidität behindert werden, wenn sich ihr Zugang zu Anleihemärkten verschlechtert oder sie keine Interbankenkredite erhalten kann. Dies könnte negative Effekte auf die Fähigkeit der Treugeberin haben, ihre Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen und/oder Zahlungsmittel im erforderlichen Ausmaß bereitzuhalten, um die regulatorischen Liquiditätsanforderungen zu erfüllen.

Ein weiteres Risiko betrifft den Liquiditätstransfer zwischen Einheiten der Bank Austria Gruppe und weitergefasst innerhalb der UniCredit-Gruppe, deren Teil die Treugeberin ist. Dieser Liquiditätstransfer könnte aufgrund aufsichtsbehördlicher Maßnahmen zu reduzieren sein. Weiters könnten regulatorische Änderungen im Hinblick auf Kreditvergaben innerhalb einer Gruppe substantiell negative Effekte auf die interne Refinanzierung der Treugeberin haben; insbesondere, wenn die Refinanzierung stattdessen extern beschafft werden müsste. Eine erhöhte externe Refinanzierung würde die Zinslast der Treugeberin insgesamt erhöhen oder es müssten Kreditvergaben entsprechend reduziert werden.

Die Treugeberin ist auch Risiken ausgesetzt, die als "systemimmanente Risiken" bezeichnet werden, weshalb ihre Liquidität auch durch Störungen der Finanzmärkte beeinträchtigt werden kann. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass die Treugeberin routinemäßig hohe Transaktionsvolumina mit ihrer Schwesterbank, der UniCredit Bank GmbH, München, abwickelt. Diese führt ihrerseits solche Transaktionen mit zahlreichen Kontrahenten im Finanzdienstleistungssektor durch. Institutionen, die solche Transaktionen durchführen, sind unter anderem durch Handels-, Investitions-, Clearing-, Gegenparteien und andere Beziehungen miteinander verbunden. Störungen der Märkte, an denen die Transaktionen durchgeführt werden, könnten zu erheblichen Einschränkungen der Verfügbarkeit von Liquidität (einschließlich eines vollständig eingefrorenen Interbankengeschäfts), zu Verlusten und/oder zu sonstigen institutionellen Ausfällen führen. Dies könnte wiederum negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Treugeberin haben, im Wege der Zusammenarbeit mit der UniCredit Bank GmbH neue Geldmittel zu beschaffen und/oder auf ihre Fähigkeit, die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit sicherzustellen und/oder die regulatorischen Mindestanforderungen bezüglich der Liquiditätsausstattung einzuhalten.

3.2.2 Pensionsrisiko

Die Treugeberin trägt im Rahmen einer leistungsorientierten Zusage die Ansprüche bereits vor Inkrafttreten der Pensionsreform per 31.12.1999 im Ruhestand befindlicher Dienstnehmer sowie – als Besonderheit des Dienstrechtes der UniCredit Bank Austria – die der Pflichtversicherung äquivalenten Ansprüche jener Pensionisten, bei denen die UniCredit Bank Austria im Sinne des § 5 ASVG Pensionsversicherungsträger ist (d.h. die Verpflichtungen der gesetzlichen Pensionsversicherung übernommen hat), wenn diese bis zum 29.2.2016 eine Pensionsvereinbarung unterzeichnet haben und spätestens zum 31.12.2016 wegen Pensionierung aus dem Unternehmen ausgeschieden sind.

Per 31.12.2024 betrug der Barwert der Pensionsverpflichtungen in der Bilanz der Treugeberin EUR 2,9 Mrd.

Ein sinkendes oder bereits niedriges Zinsniveau ist üblicherweise ein negativer Faktor für die Höhe der Pensionsverpflichtungen. In solchen Zeiten besteht durchaus die Möglichkeit, dass der Rechnungszinssatz

(Diskontierungssatz zur Berechnung der Pensionsverpflichtungen/des Sozialkapitals der Treugeberin gemäß IFRS bzw. UGB) reduziert werden muss und somit die Pensionsverpflichtungen weiter ansteigen. Weiters können versicherungsmathematische Risiken wie das Langlebkeitsrisiko (Änderungen von Sterbetafeln) eine weitere Erhöhung der Pensionsverpflichtungen bewirken.

3.3 Risiken im Zusammenhang mit dem allgemeinen Geschäftsbetrieb der Treugeberin

3.3.1 Geschäftsrisiko

Die Treugeberin definiert Geschäftsrisiko als potenzielle Verluste aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen, die nicht auf andere Risikoarten (z.B. Kredit-, Markt-, operationelles Risiko) zurückzuführen sind. Grundsätzlich bezieht sich das Geschäftsrisiko auf die Möglichkeit, dass die Treugeberin geringere Gewinne als erwartet oder Verluste statt Gewinnen erzielt, was die Möglichkeit der Treugeberin beeinträchtigt, für ihre Investoren Erträge zu erwirtschaften, die deren Renditeerwartungen entsprechen. Geschäftsrisiken können vor allem aus deutlich verschlechterten lokalen oder globalen Marktbedingungen (einschließlich Auswirkungen von kriegserischen Ereignissen, politischen Spannungen, Sanktionsregelungen und anderen Entwicklungen mit negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft), Veränderungen der Wettbewerbsposition (beispielsweise wachsende Konkurrenz durch Nichtbanken, sowohl durch kleinere, innovative Gesellschaften (Fintechs) als auch durch große Gesellschaften, was den Konkurrenzdruck auf den Bankensektor erhöht) oder des Kundenverhaltens, Veränderungen in der Kostenstruktur, aber auch aus Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen (wie beispielsweise regulatorische Änderungen in Österreich im Jahr 2022, die die Vergaberegeln für private Hypothekarkredite verschärften, mit einem möglichen negativen Einfluss auf diesen Geschäftsbereich) resultieren. Die spezifischen Aktivitäten der Treugeberin konzentrieren sich hauptsächlich auf Österreich, daher können Szenarien, die eine Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich beinhalten, zu einem Anstieg des Geschäftsrisikos der Treugeberin führen. Dies könnte zu ernststen Ertragseinbußen bei der Treugeberin führen.

Im Hinblick auf den russisch-ukrainischen Konflikt sind die Unwägbarkeiten ungewöhnlich hoch. Ein weiterer Anstieg der Energiepreise oder gar Probleme bei der Energiesicherheit, z.B. Liefereinschränkungen bei russischem Erdgas, könnten schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaftstätigkeit in Österreich und anderen EU-Ländern haben. Der russisch-ukrainische Konflikt könnte sich auch stärker negativ auf das allgemeine Vertrauen von Unternehmen und Finanzinvestoren auswirken. Infolgedessen könnten Investitionsentscheidungen von Unternehmen aufgeschoben oder sogar gestrichen werden. Auf den Finanzmärkten könnte die erhöhte Unsicherheit zu einer anhaltend höheren Volatilität führen, die sich auch dämpfend auf die Realwirtschaft auswirken könnte. Ähnliche negative Auswirkungen könnten sich auch aus dem Krieg in Gaza und den Spannungen im gesamten Nahen Osten ergeben, die beispielsweise ungünstige Folgen für die weltweiten Lieferketten haben könnten. Weiters kann der angekündigte Protektionismus unter der neuen Präsidentschaft in den USA negative Konsequenzen für die europäische und österreichische Wirtschaft haben. Solche Entwicklungen könnten die österreichische Wirtschaft und die Kunden der Treugeberin in ihrem Heimatmarkt Österreich stark beeinträchtigen, was zu Ertragseinbußen und einem Anstieg der Risikovorsorgen führen könnte.

Eine steigende Inflation, wie sie in den vergangenen Jahren infolge des starken Anstiegs der Energiepreise zu beobachten war und noch immer höher als vor 2022 liegt, kann sich ebenfalls negativ auf die Ertragslage der Treugeberin auswirken. Solche Entwicklungen können die Kostenbasis der Treugeberin (sowohl bei den Personal- als auch bei den Sachkosten) stark beeinträchtigen und auch die Fähigkeit ihrer Firmenkunden (z.B. im gewerblichen Immobiliensektor) und Privatkunden zur Rückzahlung von Krediten negativ beeinflussen, was zu einem Anstieg der Risikovorsorge führen könnte.

3.3.2 Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen

Konzentrationen stellen Anhäufungen von Risiko- und/oder Ertragspositionen dar, die bei bestimmten Entwicklungen oder Ereignissen gleichartig reagieren. Risikokonzentrationen können sich innerhalb einer Risikoart sowie risikoartenübergreifend auswirken. Sie zeigen erhöhte Verlustpotenziale auf, die aus einer Unausgewogenheit von Risikopositionen resultieren, die entsprechend dem Geschäftsmodell und der Geschäftsstrategie der Bank Austria Gruppe in bestimmten Branchen, Ländern und Produkten bzw. gegenüber bestimmten Kunden bestehen.

Für das Kreditrisiko bestehen die größten Länder-Konzentrationen in Österreich, dem Kernmarkt der Treugeberin. Innerhalb der Branchen befinden sich die größten Konzentrationen des Kreditrisikos neben dem Privatkundengeschäft in den Branchen Real Estate und öffentlicher Sektor.

Daneben können auch Konzentrationen von Erträgen bei einzelnen Kunden, in Geschäftsbereichen, Produkten oder Branchen zum Beispiel in der gewerblichen Immobilienfinanzierung oder bei Hypothekarkreditvergaben an Kunden auftreten, was zusätzlich ein geschäftsstrategisches Risiko für die Treugeberin darstellt.

Bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in einzelnen Branchen oder Ländern, in denen die Treugeberin stark engagiert ist, kann diese aufgrund eines bestehenden Konzentrationsrisikos in entsprechend höherem Maße von möglichen Verlusten betroffen sein, als wenn kein Konzentrationsrisiko gegeben wäre.

3.3.3 Operationelles Risiko

Die Treugeberin ist aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit operationellen Risiken ausgesetzt.

Die Treugeberin definiert im Einklang mit der CRR operationelles Risiko als die Möglichkeit von Verlusten durch fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler oder externe Ereignisse. Diese Definition von operationellen Risiken schließt Rechtsrisiken mit ein, nicht jedoch strategische Risiken oder Reputationsrisiken. Unter Rechtsrisiken sind insbesondere Geldstrafen, Strafmaßnahmen und Schadensersatz resultierend aus Aufsichtsmaßnahmen sowie Vergleichszahlungen an Privatpersonen zu verstehen.

Die Gruppe der verschiedenen Erscheinungsformen des operationellen Risikos der Treugeberin umfasst unter anderem:

- Risiken durch die Nutzung der erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnologie- (IT-) Systeme, zum Beispiel durch Nichtverfügbarkeit der IT und Hacker-Angriffe (IT-Risiko)
- Risiken aus Störungen und/oder Unterbrechungen kritischer Geschäftsprozesse (Business Continuity Management Risiko)
- Risiken in Zusammenhang mit der Auslagerung von Tätigkeiten und Prozessen zu externen Dienstleistern (Outsourcing Risiko)

Im Falle des Eintretens von operationellen Risiken können sich finanzielle Verluste der Treugeberin daraus ergeben, dass die Treugeberin ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise oder nur zeitlich verzögert nachkommen kann.

3.3.4 Reputationsrisiko

Als Geschäftsunternehmen ist die Treugeberin einem Reputationsrisiko ausgesetzt. Unter Reputationsrisiko versteht die Treugeberin das Risiko eines negativen Effekts auf die Gewinn- und Verlustrechnung, hervorgerufen durch nachteilige Reaktionen von Interessengruppen aufgrund deren veränderter Wahrnehmung der Treugeberin, die wiederum durch das Eintreten einer anderen Risikoart (Primärrisiko) wie Kreditrisiko, Marktrisiko, operationelles Risiko, Liquiditätsrisiko, Geschäftsrisiko, strategisches Risiko oder andere Primärrisiken ausgelöst werden kann.

Das Reputationsrisiko ist daher ein zusätzliches Risiko, das zum Beispiel aus dem Risiko von Strafzahlungen aufgrund von Compliance- oder Steuerverfahren wegen Gesetzesverletzungen entsteht oder aufgrund negativer Berichterstattung in Medien wegen Finanzierungen potenziell umweltgefährdender oder mit potenziell negativen sozialen Auswirkungen belasteter Projekte. Darüber hinaus kann ein Reputationsrisiko auch unabhängig von einem Primärrisiko auftreten, wie zum Beispiel im Falle von in der Öffentlichkeit negativ aufgenommenen Äußerungen von Organmitgliedern oder anderen Führungskräften der Treugeberin.

Das Reputationsrisiko kann zu einem Vertrauensverlust der Interessengruppen gegenüber der Bank führen. Die Treugeberin definiert als für sie spezifische wesentliche Interessengruppen Kunden, Mitarbeiter, Aufsichtsbehörden, Rating Agenturen und Gläubiger. Mögliche aus Vertrauensverlust resultierende Reaktionen der Interessengruppen könnten beispielsweise sein, dass Kunden ihre Beziehung zur Treugeberin kündigen oder Ratingagenturen das derzeitige Rating der Treugeberin herabstufen.

Die Auswirkung eines Reputationsrisikoereignisses auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Treugeberin könnte sich zum Beispiel im operationellen Risiko (z.B. Verluste durch erhöhte Kundenbeschwerden), im Geschäftsrisiko (z.B. Rückgang von Umsätzen) oder im Liquiditätsrisiko (z.B. erhöhte Refinanzierungskosten) widerspiegeln.

3.4 Rechtliche und regulatorische Risiken

3.4.1 Rechtliche und steuerliche Risiken

Im Hinblick auf rechtliche Risiken sind zum Datum dieses Prospekts verschiedene Verfahren gegen die Treugeberin und andere zur Treugeberin gehörende Gesellschaften anhängig. Die Treugeberin und andere zur Treugeberin gehörende Gesellschaften sind verpflichtet, eine Vielzahl von rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben kann zu gerichtlichen und behördlichen Verfahren oder Untersuchungen sowie zu Schadensersatzansprüchen, Bußgeldern oder anderen Geldstrafen zu Lasten der Treugeberin und anderer zur Treugeberin gehörenden Gesellschaften führen.

In vielen Fällen ist der Ausgang der Verfahren und die Höhe eines potenziellen Schadens mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Zu diesen Fällen gehören auch mögliche Strafverfahren und behördliche Verfahren sowie die Geltendmachung von Ansprüchen, bei denen die Anspruchshöhe von dem jeweiligen Anspruchsteller nicht beziffert wird.

Die Treugeberin verfügt dahingehend über etablierte Prozesse, dass Verfahren und Risiken von ihr hinreichend analysiert werden, um zu entscheiden, ob im Einzelfall Rückstellungen für Rechtsrisiken erhöht werden müssen oder ob die bereits gebildeten Rückstellungen unter den derzeitigen Umständen angemessen sind. Für laufende Verfahren hat die Treugeberin nach entsprechender Prüfung jeweils angemessene Rückstellungen für Rechtsrisiken gebildet. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die bestehenden Rückstellungen nicht ausreichend sind, insbesondere im Falle neuer und/oder unerwarteter Entwicklungen. Per 31.12.2024 belaufen sich die sonstigen Rückstellungen (enthalten im Geschäftsbericht 2024) auf EUR 276 Mio. Hievon entfallen EUR 79 Mio. auf Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten.

In Bezug auf steuerliche Risiken sind bei der Treugeberin und anderen Unternehmen der Treugeberin zum Datum dieses Prospekts externe steuerliche Prüfungen anhängig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Steuerprüfungen der Treugeberin zu Steuer- und Zinsnachzahlungen führen können. Derartige Nachzahlungen würden sich auf das operative Ergebnis der Treugeberin entsprechend negativ auswirken.

Sollte die Treugeberin oder ein anderes Unternehmen der Treugeberin darüber hinaus tatsächlich oder angeblich Steuergesetze eines oder mehrerer der Länder verletzen, in denen die Treugeberin geschäftlich tätig ist, könnte diese zusätzlichen Steuerrisiken, Steuerverfahren und den daraus resultierenden möglichen Konsequenzen ausgesetzt sein. Mögliche Risiken aus Verfahren, die sich aus dem russisch-ukrainischen Konflikt ergeben oder damit zusammenhängen, können nicht ausgeschlossen werden.

3.4.2 Compliance Risiko

Als Bank ist die Treugeberin einem spezifischen Compliance-Risiko ausgesetzt. Compliance-Risiko ist definiert als bestehendes oder künftiges Ertrags- oder Kapitalrisiko infolge von Verletzungen oder der Nichteinhaltung von Gesetzen, sonstigen Rechtsvorschriften, Vereinbarungen, vorgeschriebenen Praktiken oder ethischen Standards. Mit dem Compliance-Risiko ist etwa das Risiko von Geldstrafen, Schadenersatz und/oder die Nichtigkeit von Verträgen sowie die Schädigung des Rufs der Treugeberin verbunden.

Die Treugeberin ist dem Risiko ausgesetzt, unbeabsichtigt in Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, oder Handlungen, welche gemäß den von den zuständigen Behörden verhängten Finanzsanktionen untersagt sind, sei es durch direkte Verstöße oder Umgehungsversuche und sonstige strafbare Handlungen involviert zu werden. In solchen Fällen könnten der Treugeberin etwa signifikante finanzielle, regulatorische, rechtliche und ihren Ruf schädigende Konsequenzen drohen. Obwohl der Compliance-Bereich der Treugeberin das Management durch die kontinuierliche Überwachung von Compliance-Risiken unterstützt, könnten die Verfahren und Maßnahmen des Compliance-Bereichs der Treugeberin nicht immer zur Gänze effektiv sein, um Compliance-bezogene Risiken zeitgerecht und zur Gänze zu eliminieren.

3.4.3 Regulatorische Risiken

Die Aktivitäten der Treugeberin werden von den Zentralbanken und Aufsichtsbehörden der Länder/Regionen, in denen die Treugeberin geschäftlich tätig ist, reguliert und beaufsichtigt. Im Rahmen des einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* - "**SSM**") unterliegt die Treugeberin der Aufsicht der EZB.

Die Bankenaufsichtsregime in den verschiedenen lokalen Jurisdiktionen sind unterschiedlich und können sich jederzeit ändern. Dies kann zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen und kann erfordern, dass die Treugeberin weitreichende zusätzliche Maßnahmen ergreifen muss. Neben beispielsweise erheblich höheren

Kapitalkosten und einem deutlichen Anstieg der Kosten für die Umsetzung regulatorischer Anforderungen sind auch Änderungen des Geschäftsmodells möglich.

Sollte die Treugeberin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen die regulatorischen Anforderungen der jeweiligen Aufsichtsbehörden nicht vollständig erfüllen, könnte dies zu Sanktionen durch die zuständige Aufsichtsbehörde, wie beispielsweise Einschränkungen der Geschäftsaktivitäten der Treugeberin oder ihrer Tochtergesellschaften oder sogar zum Konzessionsentzug führen.

Nach europäischem und österreichischem Sanierungs- und Abwicklungsrecht sind Kreditinstitute wie die Treugeberin weiters verpflichtet, Sanierungspläne vorzubereiten und bei der Vorbereitung von Abwicklungsplänen durch die zuständige Abwicklungsbehörde mitzuwirken. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann frühe Interventionsmaßnahmen veranlassen, um einer finanziellen Schieflage zu begegnen. Die zuständige Abwicklungsbehörde darf bei Eintritt der Abwicklungsvoraussetzungen verschiedene Maßnahmen vornehmen, insbesondere Abwicklungsinstrumente anwenden. In diesem Fall würde ein Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals für Anteilsinhaber und Gläubiger des Kreditinstituts bestehen.

3.5 Strategische Risiken

3.5.1 Risiken in Zusammenhang mit der Geschäftsstrategie der Treugeberin

Der Kernmarkt der Treugeberin ist Österreich. Daher hängt die Ertragskraft und das Risikoprofil der Treugeberin primär von der österreichischen Wirtschaft sowie - im Lichte der Globalisierung - auch von den Einflüssen der Weltwirtschaft und der weltweiten Finanzmärkte auf diesen Kernmarkt ab. Das strategische Risiko resultiert in diesem Zusammenhang daraus, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im eigenen unternehmerischen Umfeld entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt. Ein Element des strategischen Risikos ist die Vernachlässigung oder verspätete Berücksichtigung relevanter Entwicklungen. Infolgedessen kann es zu Grundsatzentscheidungen kommen, die sich hinsichtlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele der Treugeberin im Nachhinein als unvorteilhaft erweisen. Die Effekte solcher Entscheidungen könnten schwer oder gar nicht reversibel sein.

Derzeit betrachtet die Treugeberin folgende spezifische Bereiche als für sie relevant:

- Es besteht das Risiko, dass die Treugeberin umweltbezogene, soziale und Governance-bezogene Entwicklungen und deren verstärkte Regulierung (unter anderem Inkrafttreten der CSRD / Corporate Sustainability Reporting Directive) und öffentliche Wahrnehmung in ihrer Geschäftsstrategie nicht rechtzeitig oder nicht adäquat adressiert
- Es besteht das Risiko, dass die Treugeberin das wirtschaftliche Umfeld in ihrer Strategie nicht richtig einschätzt. Wenn sich daher Annahmen wie zum Beispiel hinsichtlich der stabilisierenden Maßnahmen im Euroraum oder der Entwicklung des Wirtschaftswachstums in Europa als unzutreffend herausstellen, könnte dies negative Auswirkungen auf die Rentabilität der Treugeberin haben.
- Es besteht das Risiko, dass die strategische Ausrichtung des Geschäftsmodells der Treugeberin zu Ungleichgewichten bei den Ertragsbeiträgen der Geschäftsbereiche führt, beispielsweise aufgrund eines sich verändernden Zinsumfeldes.
- Es besteht das Risiko, dass eine Verschärfung der Wettbewerbsbedingungen im Finanzsektor zu Marktanteilsverlusten der Treugeberin führt, zum Beispiel aufgrund der Digitalisierung und technischer Disruptionen.
- Es besteht das Risiko, dass eine Verschlechterung des Ratings der Treugeberin (Downgrade) nicht rechtzeitig erkennbar ist. Dies könnte die Refinanzierungskosten der Treugeberin verteuern oder die Geschäftsmöglichkeiten der Treugeberin als Counterpart im Interbankenmarkt bzw. mit rating-sensitiven Kunden negativ beeinflussen.

3.5.2 Risiken mit Bezug auf den Status der Treugeberin als Tochtergesellschaft der UniCredit

UniCredit hält 99,996% der Aktien der Treugeberin. Daher, und unter der Bedingung etwaiger erforderlicher Genehmigungen, könnte die UniCredit Maßnahmen ergreifen, die einen starken Einfluss auf die langfristigen Geschäftsaussichten der Treugeberin haben. Solche Maßnahmen könnten darauf abzielen, die Gesamtrentabilität der UniCredit zu verbessern, ohne adäquate Berücksichtigung der Interessen der Treugeberin, was einen nachteiligen Effekt auf das langfristige Geschäft der Treugeberin und/oder der Bank Austria Gruppe haben könnte. Die Treugeberin ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass, als Teil der Bemühungen der UniCredit zur Optimierung

deren Betriebs, der Umfang ihrer Geschäftsaktivitäten reduziert werden könnte. Dies könnte einen negativen Effekt auf die Erträge und Geschäftsaussichten der Treugeberin haben. Das existierende Geschäft der Treugeberin könnte wertberichtigt werden und sie könnte gezwungen sein, Anlagevermögen zu verkaufen oder bestimmte Geschäftsaktivitäten einzustellen. Dies könnte wiederum einen materiell nachteiligen Effekt auf die Ergebnissituation der Treugeberin und/oder der Bank Austria Gruppe haben.

Weiters können die potenziell substanziellen Kosten der Implementierung solcher Optimierungsmaßnahmen im Vorhinein nicht genau festgestellt werden. Substanzielle unerwartete Kosten der Optimierungsmaßnahmen, wie Kosten aus Rechtsstreitigkeiten, Kosten in Zusammenhang mit einer möglichen Reduktion der Mitarbeiterzahl und Kosten in Zusammenhang mit den künftigen IT-Systemen könnten einen negativen Effekt auf die Geschäftsergebnisse und die Finanzlage der Treugeberin und/oder der Bank Austria Gruppe haben.

Das Geschäft der Treugeberin ist auf vielen Ebenen mit dem der UniCredit-Gruppe verwoben. Das inkludiert wechselseitige Refinanzierungsvereinbarungen, Kompetenzzentren für einzelne Geschäftssegmente, zu denen die Treugeberin Zugang hat, das Wahrnehmen von Positionen in den Organen der jeweils anderen Gesellschaft, die Implementierung von gruppenweiten IT-Systemen, gemeinsame Produkte und Standards, sowie auch Maßnahmen betreffend das Kapital der Treugeberin. Negative wirtschaftliche Entwicklungen bei der UniCredit-Gruppe, insbesondere bei der UniCredit, könnten zu verringerter Unterstützung für die Treugeberin durch Kapital und Liquidität führen. Überdies besteht ein signifikantes Risiko, dass eine Herabstufung der Ratings der UniCredit auch einen negativen Effekt auf die Ratingeinstufung der Treugeberin hätte. Weiters könnte eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Performance der UniCredit auch das Geschäft der Treugeberin negativ beeinflussen. Das Eintreten solcher Risiken betreffend die UniCredit-Gruppe und ihre gesamte wirtschaftliche Performance könnte einen materiell nachteiligen Effekt auf die Ergebnissituation der Treugeberin und/oder der Bank Austria Gruppe haben.

3.6 Umwelt-, Sozial- und Governance-bezogene Risiken ("ESG")

Finanzielle und nicht-finanzielle Risiken ergeben sich aus physischen Risiken aufgrund von Umweltveränderungen wie der globalen Erwärmung, aus Übergangsrisiken und aus regulatorischen Änderungen in Bezug auf ESG.

Zu den physischen Risiken gehören extreme Wetterereignisse, die immer häufiger und schwerwiegender werden. Zu den Übergangsrisiken gehören Themen wie kohlenstoffintensive Sektoren, die mit einer höheren Besteuerung, einer geringeren Nachfrage und einem potenziell eingeschränkten Zugang zu Finanzmitteln konfrontiert sein könnten.

Solche Risiken können sich auf die Treugeberin in einer Vielzahl von Bereichen auswirken. Der Klimawandel könnte sich als finanzielles Risiko für die Treugeberin manifestieren, entweder durch Veränderungen des physischen Klimas oder durch den Prozess des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft, einschließlich weiterer Veränderungen in der Klimapolitik oder in der Regulierung von Finanzinstituten im Hinblick auf die durch den Klimawandel verursachten Risiken.

Zu den klimabedingten physischen Risiken können sowohl extreme Wetterereignisse als auch dauerhafte Veränderungen des Klimas gehören. Zu den potenziellen physischen Risiken des Klimawandels können eine höhere Niederschlagsintensität, längere Dürreperioden oder Überschwemmungen, häufigere Waldbrände, ein steigender Meeresspiegel oder ein allgemeiner Temperaturanstieg gehören. Der Prozess der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft führt zu Übergangsrisiken, einschließlich Änderungen in der Regulierung, wirtschaftlicher und anderer Veränderungen, die durch den Fortschritt in der Entwicklung kohlenstoffarmer Technologien angetrieben werden, und auch Änderungen im Verbraucherverhalten in Bezug auf kohlenstoffarme Waren und Dienstleistungen. Diese klimabedingten physischen Risiken und Übergangsrisiken könnten sich finanziell auf die Geschäfts- und Finanzlage der Treugeberin auswirken und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ihre Klienten und Kunden führen, auch durch Wertverluste von Vermögenswerten und Sicherheiten, höhere Versicherungskosten, Geschäftsunterbrechungen und nachteilige Auswirkungen auf Geschäftsmodelle.

Die Treugeberin ist auch stark zunehmenden regulatorischen Anforderungen in Bezug auf ESG-bezogene Themen ausgesetzt, die durch den starken Fokus auf den Klimawandel insbesondere in der Europäischen Union und den Übergang zu einer "Netto-Null"-Wirtschaft als zentrales Ziel der Europäischen Union vorangetrieben werden; zu diesen Anforderungen gehören z.B. EU-Verordnungen wie die CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) und die EU-Taxonomie, die ab Jahresende 2024 zu erheblichen zusätzlichen Berichtspflichten für die Treugeberin führen. Solche Vorschriften verlangen von der Treugeberin, dass sie ihr ESG-Risikomanagement weiter ausbaut und sicherstellt, dass die Treugeberin die ESG-Aspekte ihrer Aktivitäten angemessen darstellt. Die Treugeberin steht vor der Herausforderung, eine große Anzahl umfassender ESG-Daten zu sammeln, wobei neue Methoden

anzuwenden sind, die insgesamt zu einem hohen Maß an Unsicherheit in Bezug auf klimabezogene Angaben führen, wobei das Risiko besteht, dass solche Angaben von Dritten als "Greenwashing" eingestuft werden.

4. Angaben über die Treugeberin

4.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Treugeberin

Geschäftsgeschichte

Die Geschichte der Treugeberin geht auf das Jahr 1855 (Gründung der Creditanstalt) zurück. Die derzeitige UniCredit Bank Austria ist das Produkt mehrerer Fusionen, die wichtigsten davon sind die Fusion der Zentralsparkasse und Kommerzialbank AG mit der Österreichischen Länderbank AG zur Bank Austria (1991) sowie die Fusion mit der Creditanstalt AG (2002). Im Jahr 2000 wurde die Bank Austria zu einer Tochterbank der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG, München ("HVB" bzw. zusammen mit deren konsolidierten Tochtergesellschaften "HVB-Gruppe"), die ihrerseits im Jahr 2005 von der italienischen Bankengruppe UniCredit erworben wurde. Als Teil der HVB-Gruppe wurde die Bank Austria daher im November 2005 ein Mitglied der von der UniCredit mit Sitz in Italien geführten Gruppe ("UniCredit-Gruppe").

Bis zum Jahr 2016 fungierte die Bank Austria als Kompetenzzentrum der UniCredit-Gruppe für die CEE-Region (Central & Eastern Europe / Zentral- & Osteuropa). Am 1.10.2016 wurde das CEE-Geschäft an die Muttergesellschaft UniCredit übertragen.

Die UniCredit hat im Dezember 2021 den neuen strategischen Mehrjahresplan "UniCredit Unlocked" präsentiert. Schwerpunkte dieses Plans sind unter anderem folgende drei untereinander verbundene Schwerpunkte/Hebel zur weiteren Verbesserung des finanziellen Erfolgs:

- Kosteneinsparungen und Investitionen in die digitale und datenbezogene Transformation und in die Geschäftsentwicklung;
- optimale Kapitalallokation;
- Steigerung der Betriebserträge um ca. 2% pro Jahr.

Entsprechende Maßnahmen wurden und werden auch bei der Treugeberin als integralem Bestandteil der Gruppe umgesetzt.

Die UniCredit Bank Austria ist als Universalbank in Österreich tätig. Sie ist einer der führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von rund 12% (Kredite gesamt) und 12% (Veranlagungen gesamt) per Dezember 2024⁵. Darüber hinaus hat sie Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit-Gruppe in Zentral- und Osteuropa und an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.

Im Rahmen des Single Supervisory Mechanism (SSM) wird die Treugeberin als Teil der UniCredit-Gruppe direkt von der EZB beaufsichtigt.

Geschäftsentwicklung

Die folgende Erläuterung der operativen Entwicklung und des Ergebnisses der UniCredit Bank Austria richtet sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung in der Struktur der Segmentberichterstattung. Im Jahr 2024 erzielte die Treugeberin Betriebserträge in Höhe von EUR 2.725 Mio. (+3% gegenüber dem Vorjahreswert von EUR 2.656 Mio.). Dieser Zuwachs war vor allem vom Nettozinsenertrag - trotz des aktuellen Zinsumfelds - und dem Provisionsüberschuss getragen.

Die Betriebsaufwendungen konnten im Jahr 2024 generell um 1% auf EUR 1.030 Mio. (Vorjahr: EUR 1.042 Mio.) reduziert werden. Dies unterstreicht weiterhin die hervorragende Effizienz im Kostenmanagement in einem Umfeld immer noch erhöhter Inflation.

Für das Jahr 2024 betrug der Kreditrisikoaufwand EUR -41 Mio., nach einem Aufwand von EUR -43 Mio. im Vorjahr.

Im Jahr 2024 erzielte die Bank ein operatives Ergebnis (Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand) von EUR 1.654 Mio., es übertraf damit den Vorjahreswert von EUR 1.571 Mio. um 5%.

⁵ Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der österreichischen Nationalbank, publiziert werden (www.oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/kreditinstitute/geschaeftsstruktur.html).

Bei den nicht-operativen Positionen ergaben sich folgende wesentlichen Beträge: Die Position Integrations-/Restrukturierungsaufwand sank deutlich auf EUR -88 Mio. (Vorjahr EUR -179 Mio.) und dient vor allem dazu, den bestehenden Mehrjahresplan weiterhin umzusetzen. Im Finanzanlageergebnis wurde ein Ertrag von EUR +73 Mio. (Vorjahr: EUR +92 Mio.) ausgewiesen. Hier sind vor allem Wertanpassungen auf einzelne At Equity-Beteiligungen (EUR +79 Mio. betreffend die 3-Banken-Gruppe) sowie auch Bewertungs- und Verkaufsergebnisse von Liegenschaften inkludiert.

Die Ertragsteuern stiegen aufgrund des höheren Ergebnisses auf EUR -303 Mio. (Vorjahr: EUR -259 Mio.).

Im Jahr 2024 belief sich somit der Gewinn (Konzernergebnis nach Steuern, den Eigentümern der Treugeberin zuzurechnen) auf EUR 1.286 Mio., eine klare Verbesserung um +14% gegenüber dem Wert von EUR 1.126 Mio. im Vorjahreszeitraum.

4.1.1 Juristischer und kommerzieller Name der Treugeberin

Der juristische Name der Treugeberin lautet "UniCredit Bank Austria AG", der in Österreich verwendete kommerzielle Name lautet (verkürzt) "Bank Austria".

4.1.2 Ort der Registrierung der Treugeberin, Registrierungsnummer und Rechtsträgerkennung

Die UniCredit Bank Austria AG ist im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 150714 p eingetragen und unter dem LEI (Legal Entity Identifier) Code mit der Nummer D1HEB8VEU6D9M8ZUXG17 registriert.

4.1.3 Datum der Gründung und Existenzdauer der Treugeberin

Das Datum der Gründung der Treugeberin – die die Rechtsnachfolgerin der Zentralsparkasse und Kommerzialbank Aktiengesellschaft, der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft und der Creditanstalt AG ist – in der heutigen Form war nach der Durchführung von mehreren Umgründungsschritten, der 12.10.1996. Die Treugeberin wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

4.1.4 Sitz und Rechtsform der Treugeberin, Rechtsordnung, in der sie tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft, Anschrift und Telefonnummer am eingetragenen Sitz

Der eingetragene Sitz der Treugeberin ist Rothschildplatz 1, 1020 Wien, Österreich. Die UniCredit Bank Austria ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht. Sie wurde in Österreich gegründet und unterliegt österreichischem Recht. Die Geschäftsanschrift und Telefonnummer am eingetragenen Sitz der Treugeberin lauten:

UniCredit Bank Austria AG
Rothschildplatz 1
1020 Wien
Österreich
Telefon: +43 (0)50505 - 0
Fax: +43 (0)50505 56155

Die Webseite der Treugeberin lautet [www .bankaustria.at](http://www.bankaustria.at). Die Angaben auf der Webseite sind – unbeschadet der über die Website der Emittentin abrufbaren Verweisdokumente (siehe Abschnitt Verweisdokumentation) – nicht Teil des Prospektes.

4.1.5 Jüngste wichtige Ereignisse von Solvenz-Relevanz

Aktuelle politische Entwicklungen (russisch-ukrainischer Konflikt, Nahost-Konflikt, protektionistische Maßnahmen in den USA), die weiter erhöhte Inflation sowie eine Rezession können negative Konsequenzen für die wirtschaftliche Entwicklung in Österreich haben. Daraus könnten sich für österreichische Banken wie die Treugeberin auch im Jahr 2025 Belastungen beispielsweise beim Kreditrisikoaufwand ergeben.

4.1.6 Ratings

Die Treugeberin verfügt über folgende Ratingeinstufungen langfristiger Einlagen, Wertpapiere und Verbindlichkeiten:

Moody's: Langfristiges Einlagen-Rating A2, langfristiges Wertpapier-Rating (Senior Unsecured) A3, Ausblick Positiv.

Standard & Poor's: Langfristiges Einlagen-Rating BBB+ bzw. A- (für besicherte Einlagen), Rating von langfristigen Verbindlichkeiten (Senior Unsecured) BBB+, Ausblick Stabil.

Angaben zu Sitz und Registrierung der Ratingagenturen:

Moody's Deutschland GmbH hat die Geschäftsanschrift An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland und ist unter dem LEI Code mit der Nummer 549300M5JMGHVTWYZH47 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen idgF (siehe www.esma.europa.eu) registriert.

Standard & Poor's Global Ratings Europe Limited (Niederlassung Deutschland) hat die Geschäftsanschrift Bockenheimer Landstraße 2, 60323 Frankfurt am Main und ist unter dem LEI Code mit der Nummer 5493008B2TU3S6QE1E12 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen idgF (siehe www.esma.europa.eu) registriert.

4.1.7 Schulden- und Finanzierungsstruktur

Die Treugeberin verfügt über eine stabile Refinanzierungsstruktur, die hauptsächlich aus Einlagen von Kunden und Banken sowie aus begebenen Wertpapieren besteht. Die Loan-/Deposit-Ratio betrug zum 31.12.2024 99%, was ebenfalls die gute Positionierung der Treugeberin in Bezug auf die Liquidität unterstreicht. Die Loan-/Deposit-Ratio wird als Division aus Kundenkrediten und Kundeneinlagen ausgedrückt (EUR 60,2 Mio. / EUR 60,5 Mio. = 99%) und ist eine Liquiditätskennzahl, die den Risikogehalt der Refinanzierung einer Bank zeigt, indem sie angibt, zu welchem Grad eine Bank ihr vergebenes Kreditvolumen durch Kundeneinlagen decken kann.

4.1.8 Erwartete Finanzierung der Tätigkeiten der Treugeberin

Das Geschäftsmodell der Treugeberin als Kommerzbank führt zu einer gut diversifizierten Refinanzierungsbasis. Die Refinanzierungssäulen sind eine starke Kundenbasis und ein umfangreicher Produktmix (kurzfristige Einlagen, Termin- und Spareinlagen), ergänzt durch die Platzierung von Eigenemissionen im mittel- und langfristigen Laufzeitensegment, um den entsprechenden Refinanzierungsbedarf unter den verschiedenen regulatorischen Anforderungen inklusive Puffer (z.B. Liquidity Coverage Ratio, Net Stable Funding Ratio) zu erfüllen.

5. Überblick über die Geschäftstätigkeit

5.1 Haupttätigkeitsbereiche

5.1.1 Haupttätigkeiten

Die Treugeberin ist eine Universalbank, die Bankdienstleistungen vor allem in Österreich anbietet. Gegenstand des Unternehmens der Treugeberin ist der Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 BWG mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentgeschäftes (Verwaltung von Investmentfonds nach dem Investmentfondsgesetz), des Immobilienfondsgeschäfts und des betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts. Sie bedient alle wesentlichen Kundensegmente, wie Privatkunden, Unternehmen in allen Größenklassen und die öffentliche Hand. Ferner umfasst der Geschäftsgegenstand der Treugeberin neben sonstigen Tätigkeiten auch die Durchführung der Tätigkeiten eines Finanzinstitutes gemäß § 1 Abs 2 BWG und die Durchführung aller Tätigkeiten gemäß § 1 Abs 3 BWG.

5.2 Grundlagen von Angaben zur Wettbewerbsposition der Treugeberin und der UniCredit-Gruppe

Siehe Punkt 4.1 FN 5 und Punkt 6.1 FN 6.

6. Organisationsstruktur

6.1 Stellung der Treugeberin innerhalb der UniCredit-Gruppe

Die Treugeberin ist Teil der von der UniCredit mit Sitz in Mailand, Italien, geführten Gruppe. Sie steht zu 99,996% im Eigentum der UniCredit S.p.A., Zweigniederlassung Wien, und ist ihrerseits Muttergesellschaft der Bank Austria Kreditinstitutsgruppe mit direkten und indirekten Beteiligungen an einer Reihe von Unternehmen; die wichtigsten davon sind die Schoellerbank AG, Wien, und UniCredit Leasing (Austria) GmbH, Wien.

Innerhalb der UniCredit-Gruppe ist die Treugeberin als Kreditinstitut nach dem BWG vorrangig für den österreichischen Geschäftsbetrieb und damit für das Geschäft mit Privat- und Firmenkunden in Österreich,

zuständig. Die UniCredit-Gruppe hält eine bedeutende Marktstellung in Italien, Österreich, Deutschland sowie zahlreichen Ländern Zentral- und Osteuropas⁶.

6.2 Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe

Die Treugeberin steht zu 99,996% im Eigentum der UniCredit S.p.A. und ist daher von dieser abhängig. Von anderen Einheiten der UniCredit-Gruppe ist die Treugeberin nicht abhängig.

7. Trendinformationen

7.1 Verschlechterungen in den Aussichten der Treugeberin oder Veränderungen der Finanz- und Ertragslage der Gruppe seit dem letzten Bilanzstichtag

Aktuelle politische Entwicklungen (russisch-ukrainischer Konflikt, Nahost-Konflikt, protektionistische Tendenzen) und ihre Folgewirkungen (hohe Inflation, eine Rezession, mögliche Versorgungsprobleme bei Energieträgern, etc.) können negative Konsequenzen für die wirtschaftliche Entwicklung in Österreich und auf die Treugeberin haben. Abgesehen von diesen Veränderungen hat es seit dem letzten Bilanzstichtag keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Treugeberin gegeben und keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Gruppe gegeben.

7.2 Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich wesentlichen Einfluss auf die Aussichten der Treugeberin haben

Die UniCredit hat im Dezember 2021 ihren strategischen Mehrjahresplan "UniCredit Unlocked" präsentiert. Schwerpunkte dieses Plans sind unter anderem folgende drei untereinander verbundene Schwerpunkte/Hebel zur weiteren Verbesserung des finanziellen Erfolgs:

- Kosteneinsparungen und Investitionen in die digitale und datenbezogene Transformation und in die Geschäftsentwicklung,
- optimale Kapitalallokation,
- Steigerung der Betriebserträge um ca. 2% pro Jahr.

Die dem Plan zugrundeliegenden Annahmen betreffend Stärkung des Kundengeschäfts und Produktivitätssteigerungen durch ein entsprechendes Kostenmanagement und Prozessoptimierung gelten auch für die Treugeberin.

Als Folge der globalen und europäischen Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise haben sich die regulatorischen Anforderungen an Kreditinstitute deutlich erhöht, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis, über ausreichende Eigenmittel zu verfügen.

CRR und CRD enthalten höhere Anforderungen an die Qualität und die Quantität des Kapitals und sehen Kapitalpuffer vor, die schrittweise zur Anwendung kommen. Durch das Inkrafttreten von CRR 2 und CRD V ergeben sich weitere regulatorische Herausforderungen, die von den Banken umzusetzen sind bzw. sein werden.

Die bestehenden systemischen Abgaben (Bankenabgabe, Einlagensicherung, Abwicklungsfonds) stellen eine weitere wesentliche Belastung für die Treugeberin dar. Eine künftige österreichische Regierung könnte hier weitere Belastungen für den Bankensektor beschließen.

Die fortschreitende Digitalisierung im Finanzbereich, getrieben sowohl durch kleinere innovative Unternehmen ("Fintechs") als auch Großkonzerne im IT-Bereich, erhöht den Konkurrenzdruck auf den Bankensektor.

Weiters können auch aktuelle politische Entwicklungen (russisch-ukrainischer Konflikt, der Nahost-Konflikt, protektionistische Tendenzen in den USA (in Bezug auf die Auswirkungen siehe bitte auch die Punkte 4.1.5 und 7.1 oben)), sowie die gestiegene Inflation negative Konsequenzen für die wirtschaftliche Entwicklung in Österreich haben.

8. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Treugeberin veröffentlicht keine Gewinnprognosen und/oder Gewinnschätzungen.

⁶ Gemäß Gegenüberstellung eigener Bilanzdaten zu Gesamtmarktdaten der jeweiligen nationalen Zentralbanken.

9. Leitungs- und Aufsichtsorgane

9.1 Vorstand und Aufsichtsrat

Der **Vorstand** der UniCredit Bank Austria besteht gemäß § 12 Abs 1 der Satzung aus 6, 7, 8, 9, 10, 11 oder 12 Mitgliedern. Derzeit besteht der Vorstand aus den folgenden Mitgliedern:

Name	Stellung	Wichtige Tätigkeiten außerhalb der Funktion bei der Treugeberin
Ivan Vlaho	Vorsitzender des Vorstandes, Generaldirektor	card complete Service Bank AG: Aufsichtsratsvorsitzender.
Daniela Barco	Mitglied des Vorstandes	-
Hélène Buffin	Mitglied des Vorstandes	Schoellerbank AG: Mitglied des Aufsichtsrats; Universale International Realitäten GmbH: Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.
Mag. Dieter Hengl	Mitglied des Vorstandes	FactorBank Aktiengesellschaft: Aufsichtsratsvorsitzender; Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft: Mitglied des Aufsichtsrats; Wiener Börse AG: Mitglied des Aufsichtsrats.
Emilio Manca	Mitglied des Vorstandes	UniCredit Services GmbH: Mitglied des Aufsichtsrats.
Mag. Marion Morales Albiñana-Rosner	Mitglied des Vorstandes	Schoellerbank AG: Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende; Schoellerbank Invest AG: Aufsichtsratsvorsitzende.
Svetlana Pančenko	Mitglied des Vorstandes	UniCredit Center am Kaiserwasser GmbH: Mitglied des Beirats
Mag. Wolfgang Schilk	Mitglied des Vorstandes	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H: Mitglied des Aufsichtsrats.

Die Adresse aller Vorstandsmitglieder lautet: Rothschildplatz 1, 1020 Wien, Österreich.

Der **Aufsichtsrat** der Treugeberin besteht gemäß § 14 Abs 1 der Satzung aus sieben von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern sowie aus vier gemäß den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes entsendeten Arbeitnehmervertretern und setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Name	Hauptberuf	Stellung	Adresse
Gianfranco Bisagni	Group Chief Operating Officer, UniCredit S.p.A.	Vorsitzender des Aufsichtsrates	Piazza Gae Aulenti 3, 20154 Mailand, Italien
Aurelio Maccario	Group Chief Lending Officer, UniCredit S.p.A.	Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates	Piazza Gae Aulenti 3, 20154 Mailand, Italien
Dr. Livia Aliberti Amidani	-	Aufsichtsrat	4 Stafford Terrace, W87BH London, Großbritannien
Richard Burton	Head of Client Solutions, UniCredit S.p.A.	Aufsichtsrat	Piazza Gae Aulenti 3, 20154 Mailand, Italien
Mag. Adolf Lehner	Vorsitzender des Zentralbetriebsrates der UniCredit Bank Austria AG	Aufsichtsrat	Rothschildplatz 1, 1020 Wien
Christoph Bures	Mitglied des Zentralbetriebsrates der UniCredit Bank Austria AG	Aufsichtsrat	Rothschildplatz 1, 1020 Wien
Judith Maro	Mitglied des Zentralbetriebsrates der UniCredit Bank Austria AG	Aufsichtsrat	Rothschildplatz 1, 1020 Wien
Dr. Herbert Pichler	Mitglied des Vorstandes der AVZ Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten	Aufsichtsrat	Gölsdorfasse 3/5, 1010 Wien
Dr. Eveline Steinberger	Geschäftsführerin The Blue Minds Company GmbH	Aufsichtsrat	Siebensterngasse 31/Top 11, 1070 Wien
Mag. Doris Tomanek	-	Aufsichtsrat	Hauptplatz 27, 4020 Linz
Roman Zeller	Mitglied des Zentralbetriebsrates der UniCredit Bank Austria AG	Aufsichtsrat	Rothschildplatz 1, 1020 Wien

Die Adresse aller Aufsichtsratsmitglieder lautet: Rothschildplatz 1, 1020 Wien, Österreich.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrates wahrgenommene wichtige Tätigkeiten außerhalb der Funktion bei der Treugeberin:

Name	Tätigkeiten
Gianfranco Bisagni	UniCredit S.p.A.: Group Chief Operating Officer; UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia a.s.: Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender; UniCredit Bank Hungary Zrt: Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender; ABI – Associazione Bancaria Italiana: Mitglied des Verwaltungsrats.
Aurelio Maccario	UniCredit S.p.A.: Group Chief Lending Officer; Fondo Interbancario di Tutela dei Depositi: Mitglied des Board of Directors;
Dr. Livia Aliberti Amidani	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia a.s.: Aufsichtsratsmitglied; The Agri Cult (London) Limited: Direktorin.
Christoph Bures	–
Richard Burton	UniCredit S.p.A.: Head of Client Solutions; Kepler Chevreux S.A.: Mitglied des Aufsichtsrates; GFMA Global Financial Markets Association: Mitglied des Board of Directors.
Mag. Adolf Lehner	AVZ GmbH: Mitglied der Geschäftsführung; AVZ Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten: Mitglied des Vorstands; UniCredit Center am Kaiserwasser GmbH: Mitglied des Beirats; VBV-Pensionskasse AG: Mitglied des Beirats.
Judith Maro	–
Dr. Herbert Pichler	AVZ GmbH: Mitglied der Geschäftsführung; AVZ Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten: Vorstand; card complete Service Bank AG: Mitglied des Aufsichtsrats; Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft: Mitglied des Aufsichtsrats.
Dr. Eveline Steinberger	The Blue Minds Company: Geschäftsführerin.
Mag. Doris Tomanek	Schoellerbank AG: Mitglied des Aufsichtsrates.
Roman Zeller	–

9.2 Vertreter der Aufsichtsbehörden

Staatskommissär:in: AL Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej, MIM (CEMS)

Staatskommissär-Stellvertreter: Mag. Paul Rzepa-Stark

Treuhänder gemäß Pfandbriefgesetz: Kanzlei BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH

9.3 Interessenkonflikte der Leitungs- und Aufsichtsorgane

Für alle Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Treugeberin gilt generell, dass sich in Einzelfällen potenzielle Interessenkonflikte zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Treugeberin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen ergeben könnten.

Einige Aufsichtsratsmitglieder sind Vertreter von Aktionären (UniCredit, AVZ Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten). Hieraus können potenziell Interessenkonflikte entstehen, etwa bei Geschäftstransaktionen zwischen der Treugeberin und ihren Aktionären.

Die Treugeberin erklärt, dass ihr derzeit keine Interessenkonflikte bekannt sind.

10. Hauptaktionäre

10.1 Aktionäre der Treugeberin

Mit 99,996% der Stimmrechte ist die UniCredit S.p.A., Zweigniederlassung Wien, Mehrheitsaktionärin der Treugeberin.

Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, im Besonderen des AktG ausgeübt werden. Nach Auffassung der Treugeberin bietet das österreichische Gesellschaftsrecht ausreichenden Schutz gegen einen Missbrauch der kontrollierenden Beteiligung.

10.2 Vereinbarungen, die zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Treugeberin führen können

Es sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Treugeberin führen könnte.

11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin

11.1 Historische Finanzinformationen

Die historischen Finanzinformationen werden durch Verweis auf die im Folgenden angeführten Dokumente ("Verweisdokumente") in den vorliegenden Basisprospekt aufgenommen:

Die geprüften Konzernabschlüsse der Treugeberin zum 31.12.2023 und zum 31.12.2024, darin (u. a.) enthalten:

- (a) die geprüften konsolidierten Bilanzen der Treugeberin zum 31.12.2023 und zum 31.12.2024
- (b) die geprüften konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnungen samt Geldflussrechnungen der Treugeberin der Geschäftsjahre 2023 und 2024

jeweils mit den Erläuterungen zu den Konzernabschlüssen und mit dem Bericht samt Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer.

Der Konzernabschluss 2023 wurde von den Abschlussprüfern geprüft und kann dem Bericht der Treugeberin über das Geschäftsjahr 2023 (Geschäftsbericht 2023), veröffentlicht am 15.3.2024, entnommen werden (Detailverweise siehe Verweistabelle unten).

Der Konzernabschluss 2024 wurde von den Abschlussprüfern geprüft und kann dem Bericht der Treugeberin über das Geschäftsjahr 2024 (Geschäftsbericht 2024), veröffentlicht am 5.3.2025, entnommen werden (Detailverweise siehe Verweistabelle unten).

Die folgende Tabelle enthält die durch Verweis als Prospektbestandteile aufgenommenen historischen Finanzinformationen und die jeweiligen Fundstellen, mittels derer die Information in den Verweisdokumenten aufgefunden werden kann:

Finanzinformationen	Fundstellen
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023	Geschäftsbericht 2023, Seite 70
Konzern-Gesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr 2023	Geschäftsbericht 2023, Seite 71
Konzernbilanz zum 31.12. 2023	Geschäftsbericht 2023, Seite 72
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung 2023 und 2022	Geschäftsbericht 2023, Seite 73-74
Konzern-Geldflussrechnung 2023	Geschäftsbericht 2023, Seite 75-76
Anhang zum Konzernabschluss 2023	Geschäftsbericht 2023, Seite 77-314
Bericht der Abschlussprüfer 2023 samt Angabe der natürlichen Personen, die den Bestätigungsvermerk über die Prüfung gezeichnet haben	Geschäftsbericht 2023, Seite 315-320
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024	Geschäftsbericht 2024, Seite 348
Konzern-Gesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr 2024	Geschäftsbericht 2024, Seite 349
Konzernbilanz zum 31.12. 2024	Geschäftsbericht 2024, Seite 350-351
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung 2024 und 2023	Geschäftsbericht 2024, Seite 352-353
Konzern-Geldflussrechnung 2024	Geschäftsbericht 2024, Seite 354-355
Anhang zum Konzernabschluss 2024	Geschäftsbericht 2024, Seite 356-589
Bericht der Abschlussprüfer 2024 samt Angabe der natürlichen Personen, die den Bestätigungsvermerk über die Prüfung gezeichnet haben	Geschäftsbericht 2024, Seite 590-598

Zur Verfügbarkeit (Abrufbarkeit und Einsehbarkeit), Veröffentlichung und Hinterlegung der oben genannten Verweisdokumente siehe Abschnitt "VERWEISDOKUMENTATION".

11.1.2 Angaben bei Änderung des Bilanzstichtags

Nicht anwendbar.

11.1.3 Rechnungslegungsstandards

Die Finanzinformationen sind gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards (Konzernabschlüsse erstellt nach IFRS – International Financial Reporting Standards) erstellt.

11.2 Zwischenfinanzinformationen

Seit dem Datum des letzten geprüften Konzernabschlusses zum 31.12.2024 hat die Treugeberin keine Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht.

11.3 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

11.3.1 Bestätigungsvermerk

KPMG sowie der Sparkassen-Prüfungsverband haben in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen den Konzernabschluss der UniCredit Bank Austria zum 31.12.2023 geprüft und am 20.2.2024 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

KPMG sowie der Sparkassen-Prüfungsverband haben in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen den Konzernabschluss der UniCredit Bank Austria zum 31.12.2024 geprüft und am 19.2.2025 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

11.3.2 Sonstige Informationen, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden

Es bestehen keine sonstigen Informationen, die von einem Abschlussprüfer geprüft wurden.

11.4 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Die Angaben zu den Gerichts- und Schiedsverfahren der Treugeberin werden durch Verweis auf das Registrierungsdocument vom 27.3.2025 in den vorliegenden Basisprospekt aufgenommen:

Angaben zu Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	Registrierungsdocument vom 27.3.2025, Seite 19 - 21
Zur Verfügbarkeit (Abrufbarkeit und Einsehbarkeit), Veröffentlichung und Hinterlegung des Registrierungsdocuments vom 27.3.2025 und allfälligen Nachträgen siehe Abschnitt "VERWEISDOKUMENTATION".	

11.5 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Treugeberin

Seit dem 31.12.2024 ist keine wesentliche negative Veränderung in der Finanzlage der Bank Austria Gruppe eingetreten.

12. Weitere Angaben

12.1 Aktienkapital

Das Grundkapital der Treugeberin beträgt EUR 1.681.033.521,40. Es ist unterteilt in 10.115 auf Namen lautende vinkulierte Stückaktien mit Stimmrecht und 231.218.705 auf Namen lautende Stückaktien mit Stimmrecht, wobei jede Stückaktie am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist. Alle Aktien sind voll eingezahlt. Die Übertragung der vinkulierten Namensaktien ist an die Zustimmung der Treugeberin gebunden, die durch den Vorstand nach vorheriger Zustimmung durch den Aufsichtsrat erteilt wird.

12.2 Satzung der Treugeberin

Die Treugeberin ist im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 150714 p eingetragen. Gegenstand des Unternehmens der Treugeberin ist gemäß § 3 der Satzung der Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs (1) des BWG mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentgeschäftes (Verwaltung von Investmentfonds nach dem Investmentfondsgesetz), des Immobilienfondsgeschäfts und des betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts. Die Treugeberin ist zur Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen nach dem Pfandbriefgesetz (BGBl I Nr. 199/2021) in der jeweils geltenden Fassung berechtigt.

13. Wesentliche Verträge

Die Treugeberin hat keine wesentlichen, nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossenen Verträge abgeschlossen, die dazu führen könnten, dass ein Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht

erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Treugeberin, ihren Verpflichtungen in Bezug auf die ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

14. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts ist die Satzung der Treugeberin in der jeweils gültigen Fassung auf der Website der Treugeberin [www .bankaustria.at](http://www.bankaustria.at) abrufbar und einsehbar (Navigationspfad für die Satzung: "*Über uns / Investoren / Corporate Governance / Satzung*").

IV. ANGABEN ZUR ZULÄSSIGKEIT DER PROSPEKTVERWENDUNG

1. Informationen über die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts

Dieser Abschnitt enthält Angaben über die Zustimmung zur Prospektverwendung nach Art 5 Abs 1 UntAbs 2 PVO iVm Anhang 22 der DelVO 2019/980 und nach § 22 Abs 1 KMG.

1.1 Angaben zur Prospekthaftung der Emittentin bei Prospektverwendung durch Finanzintermediäre

Die Emittentin haftet für den Inhalt dieses Basisprospektes, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auch im Falle der Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch die in Punkt 2.1 dieses Abschnitts genannten Finanzintermediäre, sofern diese den Basisprospekt im Rahmen der in diesem Abschnitt beschriebenen Zustimmung der Emittentin in einer die Prospektpflicht begründenden Weise verwenden. Wenn die Emittentin gegenüber den Finanzintermediären ihre ausdrückliche Zustimmung zur Prospektverwendung im Sinne dieses Abschnitts erteilt hat, wird dies in Punkt D der Endgültigen Bedingungen angegeben. Für Handlungen und Unterlassungen der Finanzintermediäre haftet die Emittentin nicht.

1.2 Zustimmungsfrist zur Prospektverwendung

Die Zustimmungsfrist zur Prospektverwendung nach Art 5 Abs 1 UntAbs 2 PVO beginnt frühestens mit dem der Veröffentlichung dieses Basisprospekts folgenden Bankarbeitstag zu laufen und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts, somit jedenfalls nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tag der Prospektbilligung durch die FMA. Für einzelne Emissionen kann eine kürzere Zustimmungsfrist vorgesehen sein (siehe Angebotsfrist Punkt 1.3).

1.3 Angebotsfrist für die Verwendung des Basisprospekts

In Punkt D der jeweiligen Endgültigen Bedingungen einer Emission kann die Zustimmungsfrist, innerhalb derer die Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der jeweiligen Wertpapiere unter Verwendung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre erfolgen darf, beschränkt werden.

1.4 Mitgliedstaat(en), in denen der Prospekt verwendet werden darf

Die Zustimmung zur Prospektverwendung an die in Punkt 2.1 genannten Finanzintermediäre gilt ausschließlich zur Verwendung für die Weiterveräußerung und Platzierung der Wertpapiere in Österreich.

1.5 Bedingungen zur Zustimmung

Die Zustimmung zur Prospektverwendung ist mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufbar oder einschränkbar und gilt jeweils nur gemeinsam mit der Zustimmung zur Verwendung der Endgültigen Bedingungen einer konkreten Emission. Die Finanzintermediäre, die im Zeitpunkt einer konkreten Emission von Wertpapieren den vorliegenden Basisprospekt verwenden dürfen, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zur Emission konkret angegeben (siehe Punkt D der Endgültigen Bedingungen).

Die Verwendung des Basisprospekts, das jeweilige Angebot oder der jeweilige Verkauf von Wertpapieren kann nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften anderer Staaten Beschränkungen unterliegen, selbst wenn der Basisprospekt nur in Österreich verwendet werden darf. Die den Finanzintermediären erteilte Zustimmung zur Prospektverwendung steht unter der Bedingung der Beachtung und Einhaltung solcher Beschränkungen.

Abgesehen von den in diesem Prospektabschnitt (IV 1. und 2.) genannten inhaltlichen, personellen, örtlichen und zeitlichen Voraussetzungen für die Prospektverwendung, hat die Emittentin an die Zustimmung zur Prospektverwendung keine weiteren, für Anleger relevanten Bedingungen geknüpft. Sollten im Zeitpunkt einer konkreten Emission weitere Bedingungen oder Beschränkungen bestehen, werden diese in Punkt D der Endgültigen Bedingungen genannt (weitere Hinweise siehe 2.2).

1.6 Hinweis für Anleger nach Anhang 22, Punkt 1.6 der DelVO 2019/980

Macht ein Finanzintermediär ein Angebot in Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen Wandelschuldverschreibungen, hat er die Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.

2. Informationen über die Finanzintermediäre

2.1 Liste befugter Finanzintermediäre

Finanzintermediäre, denen die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekterstellung, vorbehaltlich ihrer Nennung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen einer Emission, Zustimmung zur Prospektverwendung erteilt hat:

- UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, Österreich; LEI Code D1HEB8VEU6D9M8ZUXG17
- Schoellerbank Aktiengesellschaft, Renngasse 3, 1010 Wien, Österreich; LEI Code 529900ESWL1AEC189F69

2.2 Künftige Informationen zu spezifischen Finanzintermediären

Auch weiteren Finanzintermediären kann künftig die Zustimmung zur Prospektverwendung erteilt werden. Diese sind den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen, oder, für den Fall, dass nach Veröffentlichung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen neben den darin genannten Finanzintermediären noch weitere Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten oder sonstige wichtige neue Informationen zur zulässigen Prospektverwendung eintreten, wird dies von der Emittentin auf ihrer Website unter dem Navigationspfad: www.bankaustria.at/wohnbaubank/publikationen.jsp. (siehe dort "Hinweis zur Prospektverwendung") veröffentlicht.

Anleger sollten vor Zeichnung oder Erwerb einer Wandelschuldverschreibung über Dritte, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstausgabe einer Wandelschuldverschreibung Einsicht in die jeweils aktuellen Hinweise zur Prospektverwendung nehmen.

V. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

1. Muster Anleihebedingungen

1.1 Muster Anleihebedingungen – fixe Verzinsung

Anleihebedingungen der [konkrete Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen]

§ 1 Form und Nennbetrag

(1) Die [Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen] der Bank Austria Wohnbaubank AG (die "**Emittentin**") werden ab [Datum Emissionsbeginn] im Gesamtnominale von bis zu Nominale EUR [Gesamtnominale] [mit Aufstockungsmöglichkeit um bis zu EUR [Gesamtnominale der Aufstockung] auf bis zu EUR [Gesamtnominale inklusive Aufstockung]] begeben und sind in bis zu [Stückzahl einfügen] auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Wandelschuldverschreibungen (die "**Wandelschuldverschreibungen**") zu je Nominale EUR 100,- mit den Nummern 1 bis zu [Stückzahl], [im Aufstockungsfall bis zu [Stückzahl],] eingeteilt.

[Falls die Wandelschuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten, die die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitglieds und eines Prokuristen der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Anleihestücken besteht nicht. Solange diese Serie von Wandelschuldverschreibungen nicht vollständig zurückgezahlt oder zurückgekauft wurde, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Sammelurkunde ohne Zustimmung der Gläubiger durch eine digitale Sammelurkunde zu ersetzen.]

[Falls die Wandelschuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine [veränderbare] digitale Sammelurkunde gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

§ 2 Verzinsung

(1) Die Wandelschuldverschreibungen werden vom [Datum Verzinsungsbeginn] an auf Grundlage des ausstehenden Nominales verzinst. Die Zinsen sind nachträglich für die jeweils in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinsperioden und zu den dort festgelegten Zinszahlungstagen zur Zahlung fällig ("**Kupontermine**"), vorbehaltlich eines Anpassungserfordernisses gemäß § 5 Abs 2 dieser Anleihebedingungen. Der Zinsenlauf der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem dem Rückzahlungstermin vorangehenden Tag bzw., falls vom Wandlungsrecht Gebrauch gemacht wird, mit dem dem Wandlungstermin nach § 10 Abs 2 vorangehenden Tag.

[Wandelschuldverschreibungen mit nur einem fixen Zinssatz: Die Verzinsung beträgt über die gesamte Laufzeit [•] % p.a. vom Nominale.]

[Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen: Die Verzinsung [steigt] [und/oder] [fällt] zu den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen (Stufenzinsen).]

(2) Die Verzinsung wird hinsichtlich jeder Zinsperiode, d. h. hinsichtlich des Zeitraums ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bzw. des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zu einschließlich des Tags, der dem ersten bzw. nächsten Zinszahlungstag unmittelbar vorangeht, berechnet.

(3) Die Berechnung der Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erfolgt auf Basis kalendermäßig/kalendermäßig (die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode wird exakt gezählt und folglich die Monate entsprechend ihrer jeweiligen Anzahl der Tage mit 28, 29 (Schaltjahr), 30 oder 31 Zinstagen angerechnet; ganze Jahre werden mit 365 oder 366 (Schaltjahr) Tagen erfasst).

(4) Der sich aus der Anwendung des Zinssatzes auf das jeweilige Nominale der Wandelschuldverschreibungen errechnende Betrag an Zinsen wird von der Emittentin kaufmännisch auf einen ganzen Cent gerundet.

§ 3 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet mit Ablauf des [Datum] wobei die Bestimmungen des § 5 Abs 2 dieser Anleihebedingungen zur Anwendung kommen.

§ 4 Rückzahlung (Tilgung)

(1) Die Emittentin ist verpflichtet, die Wandelschuldverschreibungen, so sie nicht von den Gläubigern in Genussscheine (§§ 10-12 dieser Anleihebedingungen) gewandelt werden, am [Datum] zur Gänze zum Nennbetrag zurückzuzahlen (der "**Rückzahlungstermin**").

(2) Die Emittentin kann jederzeit die Wandelschuldverschreibungen auf dem Markt oder auf andere Weise erwerben. Solche rückerworbenen Wandelschuldverschreibungen darf die Emittentin nach ihrer freien Entscheidung halten, wieder veräußern oder entwerten.

§ 5 Zahlungen

(1) Die Zahlungen erfolgen in Euro.

(2) Sollte ein Rückzahlungstermin, Kupontermin oder sonstiger sich im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Tag fallen, der kein Geschäftstag ist, so hat der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erst am nächsten darauffolgenden Geschäftstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen. Geschäftstag ist jeder Tag, an dem das Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem (T2) geöffnet ist ("Folgender-Geschäftstag-Konvention").

(3) Kapital und Zinsen werden den Anleihegläubigern gutgeschrieben, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen- oder sonstiger Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausstellung eines Affidavits oder die Erfüllung einer sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf.

§ 6 Zahlstellen

(1) Hauptzahl- und Umtauschstelle sind die UniCredit Bank Austria AG und deren Filialen.

(2) Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Wandelschuldverschreibungen depotführende Bank.

§ 7 Treuhand und Haftung

(1) Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung begibt die Emittentin die Wandelschuldverschreibungen treuhändig für Rechnung der Treugeberin UniCredit Bank Austria AG. Die Emittentin ist als Treuhänderin sowohl gegenüber der UniCredit Bank Austria AG als auch gegenüber den Gläubigern (Anlegern) verpflichtet, die aus der Emission der Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Mittel zum Zweck der Veranlagung nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus ("**StWbFG**") an die UniCredit Bank Austria AG weiterzuleiten.

(2) Die UniCredit Bank Austria AG haftet als Treugeberin gegenüber der Emittentin für die fristgerechten Zinsen- und Tilgungszahlungen aus den Wandelschuldverschreibungen. Die UniCredit Bank Austria AG ist verpflichtet, die Emittentin hinsichtlich sämtlicher Aufwendungen und Risiken, die im Zusammenhang mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen entstehen, schad- und klaglos zu halten.

(3) Die Emittentin ist verpflichtet, alle von der UniCredit Bank Austria AG oder auf deren Rechnung zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Beträge bei Fälligkeit an die Gläubiger weiterzuleiten. Die Emittentin haftet gegenüber den Gläubigern (Anlegern) für die fristgerechte Zahlung der Zinsen und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen. Im Gegenzug sind die Forderungen (siehe § 7 Abs 2 dieser Anleihebedingungen) der Emittentin gegenüber der UniCredit Bank Austria AG auf Haftungsfreistellung insolvenzfest besichert, sodass die Emittentin nur das Gestionsrisiko trägt.

(4) Die Treuhandschaft der Emittentin endet im Fall einer Wandlung in Genussscheine (§ 10 dieser Anleihebedingungen). Die Ausgabe von Genussscheinen erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

§ 8 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung der Wandelschuldverschreibungen ist sowohl seitens der Gläubiger als auch der Emittentin ausgeschlossen.

§ 9 Verjährung

Ansprüche aus fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit, aus fälligen Wandelschuldverschreibungen dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 10 Wandlung

(1) Je zehn Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100,- (somit insgesamt Nominale EUR 1.000,-) berechtigen zur Wandlung in einen auf den Inhaber lautenden Genussschein der Emittentin im Nennbetrag von EUR 100,-. Das entspricht einem nominellen Wandlungsverhältnis von 10:1.

(2) Das Wandlungsrecht kann jährlich zum Stichtag 1. Jänner während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen ausgeübt werden, erstmals zum 1. Jänner *[Jahr einfügen]*.

(3) Die Ausübung des Wandlungsrechtes muss jeweils spätestens 3 Kalendermonate vor dem Stichtag der Wandlung, sohin spätestens bis zum Ablauf des 30. September des Vorjahres, der Emittentin mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Die Wandlungserklärung ist doppelt auszustellen und ist für den Gläubiger bindend. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Genussscheine umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind. Zum Zwecke der Ausübung des Wandlungsrechts stellt die Emittentin auf Verlangen des Gläubigers ein Formular zur Verfügung.

§ 11 Angaben über die zur Wandlung angebotenen Genussscheine

(1) Die Genussscheine gewähren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Anspruch auf Beteiligung am unternehmensrechtlichen Gewinn, am Unternehmenswert sowie am Liquidationsgewinn der Emittentin. Sie begründen kein Gesellschaftsverhältnis mit ihr.

(2) Die Erträge der Genussscheine sind gewinnabhängig, wobei als Gewinn das unternehmensrechtliche Ergebnis des Geschäftsjahres (Jahresgewinn) nach Rücklagenbewegung anzusehen ist. Die Genussscheine gewähren den Anspruch auf einen Gewinnanteil, der jährlich von der Hauptversammlung der Emittentin festzulegen ist. Der Gewinnanteil bemisst sich nach dem Verhältnis des Nennbetrags des Genussscheins (§ 10 Abs 1 dieser Anleihebedingungen) zum Grundkapital der Emittentin zuzüglich der Nominalwerte aller ausgegebenen Partizipationsscheine und Genussscheine. Soweit die Hauptversammlung beschließt, keinen Gewinnanteil an die Aktionäre auszuzahlen, haben auch die Genussscheininhaber keinen Anspruch auf einen Gewinnanteil.

(3) Gemäß § 11 Abs 2 dieser Anleihebedingungen für ein Geschäftsjahr festgelegte Gewinnanteile der Genussscheininhaber sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig. Sie werden bei einer der unter § 6 dieser Anleihebedingungen genannten Zahl- und Umtauschstellen gegen Einreichung des jeweiligen Erträgnisscheines ausgezahlt. Gewinnanteile der Genussscheininhaber, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklagen der Emittentin.

(4) Die Genussscheine nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teil. Die Ansprüche der Genussscheininhaber sind nachrangig gegenüber den Forderungen der sonstigen Gesellschaftsgläubiger.

(5) Im Fall der Liquidation haben die Genussscheininhaber Anspruch auf Beteiligung am allfälligen Liquidationsgewinn. Dieser ist zwischen den Aktionären, den Partizipationsscheininhabern und den Genussscheininhabern im selben Verhältnis wie der laufende Gewinn (§ 11 Abs 2 dieser Anleihebedingungen) aufzuteilen. Die Ansprüche der Genussscheininhaber sind gleichrangig mit jenen der Aktionäre und der Partizipationsscheininhaber, jedoch nachrangig gegenüber den sonstigen Gläubigern der Emittentin.

(6) Die Genussscheininhaber haben das Recht, im Anschluss an jede ordentliche Hauptversammlung der Emittentin eine schriftliche Berichterstattung durch den Vorstand der Emittentin gegenüber den Genussscheininhabern über die Ergebnisse der Hauptversammlung und die jeweilige wirtschaftliche Lage der Emittentin zu verlangen. Die Genussscheininhaber sind ferner berechtigt, in den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie in die Gutachten über den Unternehmenswert Einsicht zu nehmen. Die Genussscheine gewähren jedoch keine darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere keine Mitgliedschaftsrechte, kein Stimmrecht, kein Recht auf Antragstellung in der Hauptversammlung, kein Recht auf Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und kein Bezugsrecht auf junge Aktien.

(7) Die Genussscheine werden auf Bestehensdauer der Emittentin begeben. Das darin verbriefte Genussrechtsverhältnis kann von der Emittentin sowie vom Genussscheininhaber jährlich zum 31. Dezember unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten, sohin jährlich spätestens bis zum 30. September, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung steht dem Genussscheininhaber ein Abschichtungsanspruch in Höhe des

anteiligen Unternehmenswertes zu, ebenso wie er gemäß § 11 Abs 5 dieser Anleihebedingungen im Falle einer Liquidation zum Zeitpunkt des Kündigungstermins bestünde.

(8) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Genussscheininhaber bedarf es nicht. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.

(9) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus den Genussscheinen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden. Hinsichtlich des vereinbarten ausschließlichen Gerichtsstandes für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus den Genussscheinen gilt § 18 dieser Anleihebedingungen.

§ 12 Verwässerungsschutz

(1) Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird der Wandlungspreis nicht ermäßigt, stattdessen verpflichtet sich die Emittentin, den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen, wenn die Wandlung durchgeführt wird, so viele zusätzliche Genussscheine zu verschaffen, dass die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen so gestellt werden, als hätten sie das Wandlungsrecht zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt. Bruchteile von Genussscheinen werden bei der Ausübung des Wandlungsrechtes nicht verschafft. Die Hauptzahlstelle wird sich bemühen, einen etwaigen Spitzenbetrag auf Rechnung der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen zu verkaufen oder zuzukaufen.

(2) Eine Ermäßigung des Wandlungspreises hat unter sinngemäßer Anwendung des § 8a Abs 1 Aktiengesetz zu erfolgen.

(3) Die Emittentin verpflichtet sich, die getroffenen Maßnahmen zur Sicherung des Verwässerungsschutzes, den Stichtag, ab dem diese Maßnahmen gelten, und gegebenenfalls die gemäß § 12 Abs 1 dieser Anleihebedingungen erhöhte Anzahl der Genussscheine, die zu liefern sind, bzw. den ermäßigten Wandlungspreis unverzüglich nach erfolgter Bestimmung gemäß § 13 dieser Anleihebedingungen bekannt zu machen.

§ 13 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen und Genussscheine werden auf der Internetseite der Emittentin ("<https://www.bankaustria.at/wohnbaubank/publikationen.jsp>") sowie soweit gesetzlich erforderlich auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) veröffentlicht. Sollte die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) eingestellt werden oder nicht mehr Organ für amtliche Bekanntmachungen sein, so tritt an deren Stelle das dann für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Sollte darüber hinaus zukünftig die Möglichkeit bestehen, amtliche Bekanntmachungen auch in anderen Medien vornehmen zu können, so kann von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.

§ 14 Änderung der Anleihebedingungen

Für den Fall, dass die Emittentin Änderungen dieser Anleihebedingungen für erforderlich erachtet, werden die Anleger von den beabsichtigten Änderungen gemäß § 13 dieser Anleihebedingungen verständigt und sind die Änderungen wirksam, wenn sie nicht die Zahlungspflichten des Anlegers, Höhe und Zeitpunkt der Verzinsung sowie Rückzahlung der Anleihe (§§ 2 Abs 1 u. 4 Abs 1 dieser Anleihebedingungen) oder das Wandlungsrecht (§ 10 dieser Anleihebedingungen) betreffen, sie überdies die Interessen der Anleger und der Emittentin in angemessener Weise berücksichtigen und der Anleger den Änderungen nicht binnen zwei Monaten widerspricht. Die Emittentin wird die Anleger in der Mitteilung auf die Bedeutung einer Unterlassung des Widerspruchs sowie darauf, dass die Widerspruchsfrist zwei Monate beträgt, hinweisen.

§ 15 Börsennotierung

Die Emittentin behält sich vor, eine Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen zum Handel im [Vienna MTF der Wiener Börse AG] [*anderen Börseplatz einfügen*] zu beantragen.

§ 16 Rechtswahl

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung dieser Wandelschuldverschreibungen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden.

§ 17 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Leistungen der Emittentin und für Leistungen der Anleger ist Wien.

§ 18 Gerichtsstand

(1) Klagen eines Anlegers gegen die Emittentin sind beim sachlich zuständigen Gericht für den ersten Bezirk (Innere Stadt) in Wien einzubringen. Ist der Anleger Verbraucher, tritt der hiermit vereinbarte Gerichtsstand gemäß § 14 Abs 3 Konsumentenschutzgesetz neben etwaige nach dem Gesetz gegebene weitere Gerichtsstände, insbesondere neben den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten gemäß §§ 65 bis 75 Jurisdiktionsnorm bzw. der Niederlassung gemäß § 87 Jurisdiktionsnorm.

(2) Für Klagen der Emittentin

(a) gegen einen Unternehmer ist das sachlich zuständige Gericht für den ersten Bezirk (Innere Stadt) in Wien ausschließlich zuständig;

(b) gegen einen Verbraucher wird der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 66 Jurisdiktionsnorm durch dessen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt. Liegt dieser Gerichtsstand zum Zeitpunkt der Zeichnung durch den Anleger in Österreich, bleibt er auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach der Zeichnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 19 Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen weitere fundierte oder nicht fundierte Wandelschuldverschreibungen zu begeben.

1.2 Muster Anleihebedingungen – variable Verzinsung

Anleihebedingungen der [konkrete Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen]

§ 1 Form und Nennbetrag

(1) Die [Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen] der Bank Austria Wohnbaubank AG (die "**Emittentin**") werden ab [Datum Emissionsbeginn] im Gesamtnominale von bis zu Nominale EUR [Gesamtnominale] [mit Aufstockungsmöglichkeit um bis zu EUR [Gesamtnominale der Aufstockung] auf bis zu EUR [Gesamtnominale inklusive Aufstockung]] begeben und sind in bis zu [Stückzahl] auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Wandelschuldverschreibungen (die "**Wandelschuldverschreibungen**") zu je Nominale EUR 100,- mit den Nummern 1 bis zu [Stückzahl einfügen] [, im Aufstockungsfall bis zu [Stückzahl einfügen].] eingeteilt.

[Falls die Wandelschuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten, die die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitglieds und eines Prokuristen der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Anleihestücken besteht nicht. Solange diese Serie von Wandelschuldverschreibungen nicht vollständig zurückgezahlt oder zurückgekauft wurde, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Sammelurkunde ohne Zustimmung der Gläubiger durch eine digitale Sammelurkunde zu ersetzen.]

[Falls die Wandelschuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine [veränderbare] digitale Sammelurkunde gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

§ 2 Verzinsung

(1) Die Wandelschuldverschreibungen werden vom [Datum Verzinsungsbeginn] an auf Grundlage des ausstehenden Nominales verzinst. Die Zinsen sind nachträglich für die jeweils in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinsperioden und zu den dort festgelegten Zinszahlungstagen (oder gemäß § 2 Abs 8 dieser Anleihebedingungen an dem unmittelbar folgenden oder vorangegangenen Geschäftstag), zur Zahlung fällig ("**Kupontermine**"), vorbehaltlich eines Anpassungserfordernisses gemäß § 2 Abs 8 dieser Anleihebedingungen. Der Zinsenlauf der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem dem Rückzahlungstermin vorangehenden Tag bzw., falls vom Wandlungsrecht Gebrauch gemacht wird, mit dem dem Wandlungstermin nach § 10 Abs 2 dieser Anleihebedingungen vorangehenden Tag.

(2) Die Verzinsung wird hinsichtlich jeder Zinsperiode, d. h. hinsichtlich des Zeitraums ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bzw. des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zu einschließlich des Tags, der dem ersten bzw. nächsten Zinszahlungstag unmittelbar vorangeht, berechnet.

(3) Der Nominalzinssatz wird für jede Zinsperiode an dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Tag festgesetzt ("**Zinssatzfestsetzungstag**"). Als Berechnungsbasis dient der jeweilige, in den Endgültigen Bedingungen angegebene EURIBOR-Referenzzinssatz ("**Referenzzinssatz**"), wie er am Zinssatzfestsetzungstag [um 11:00 Uhr MEZ auf der REUTERS-Seite "EURIBOR01"] [sonstige Uhrzeit / sonstige EURIBOR-Referenz-Seite] ("Bildschirmfeststellung") quotiert wird.

[Die Mindestverzinsung beträgt [●] % p.a.]

[Die Höchstverzinsung beträgt [●] % p.a.]

Der sich aus der Anwendung des Zinssatzes auf das jeweilige Nominale der Wandelschuldverschreibungen errechnende Betrag an Zinsen wird von der Emittentin kaufmännisch auf einen ganzen Cent gerundet.

(4) Die Berechnung der Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erfolgt auf Basis kalendermäßig/360 (die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode wird exakt gezählt und folglich die Monate entsprechend ihrer jeweiligen Anzahl der Tage mit 28, 29 (Schaltjahr), 30 oder 31 Zinstagen angerechnet; ganze Jahre werden mit 360 Tagen erfasst).

(5) Falls der Referenzzinssatz zum festgelegten Zinsfestsetzungstag und -zeitpunkt nicht auf der in § 2 Abs 3 dieser Anleihebedingungen genannten REUTERS-Seite angezeigt wird, aber kein Ereignis nach § 2 Abs 7 dieser Anleihebedingungen eingetreten ist, wird der Referenzzinssatz am festgelegten Zinsfestsetzungstag dem Angebotssatz auf der REUTERS-Seite am letzten Tag vor dem festgelegten Zinsfestsetzungstag entsprechen, an dem dieser Angebotssatz auf der REUTERS-Seite angezeigt wurde. [Unabhängig von der Höhe des festgestellten [●]-Monats-EURIBOR beträgt [die Mindestverzinsung [●]% p.a.] [[und] [die Höchstverzinsung [●]% p. a.]]

(6) Sollte es in Zukunft zu einer Veröffentlichung der in § 2 Abs 3 dieser Anleihebedingungen genannten REUTERS-Seite in vorstehend beschriebenem Sinne an anderer Stelle oder in anderer Form kommen, so ist diese neue Veröffentlichung für die Zinssatzanpassung heranzuziehen.

(7) Sollte zukünftig die Veröffentlichung der in § 2 Abs 3 dieser Anleihebedingungen genannten REUTERS-Seite in der in diesen Anleihebedingungen zugrunde gelegten Form unterbleiben, der vereinbarte Referenzzinssatz sich wesentlich ändern, der Referenzzinssatz gemäß Veröffentlichung des Administrators (wie nachstehend definiert) oder der Aufsichtsbehörde des Administrators (wie nachstehend definiert) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr bereitgestellt werden, der Referenzzinssatz gemäß Veröffentlichung des Administrators oder der Aufsichtsbehörde des Administrators als dauerhaft nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt gelten, die Verwendung des Referenzzinssatzes für die Emittentin, die Zahlstelle oder die Berechnungsstelle nicht mehr zulässig sein, dem Administrator des Referenzzinssatzes die Zulassung entzogen oder ausgesetzt werden oder der Administrator des Referenzzinssatzes insolvent sein oder ein Insolvenzverfahren über dessen Vermögen eröffnet werden, so wird die Emittentin den vom österreichischen oder EU-Gesetzgeber gesetzlich festgelegten Nachfolge-Referenzzinssatz heranziehen. Sollte keine solche gesetzliche Regelung erfolgen, so wird der Nachfolge-Referenzzinssatz heranzuziehen sein, den der Administrator bestimmt, der den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 idgF entspricht. Für den Fall, dass der Administrator keinen gesetzlichen Nachfolge-Referenzzinssatz bestimmt, wird die Emittentin die zukünftige Zinsanpassung anhand von Indikatoren vornehmen, die wirtschaftlich den jetzt vereinbarten Indikatoren so nahe wie möglich kommen. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, inwieweit ein nach der Marktusage alternativer Referenzzinssatz zur Verfügung steht oder von relevanten Aufsichtsbehörden empfohlen wird.

"Administrator" meint European Money Markets Institute (EMMI) als Administrator des für die Wandelschuldverschreibungen maßgeblichen EURIBOR-Referenzzinssatzes und jeden Funktionsnachfolger.

"Aufsichtsbehörde des Administrators" meint die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority - ESMA*) als gemäß den gesetzlich maßgeblichen Bestimmungen festgelegte Aufsichtsbehörde des Administrators, etwaige andere oder weitere zukünftig zuständige Aufsichtsbehörden des Administrators und jeweils jeden Funktionsnachfolger.

(8) Sollte eine Zinszahlung gemäß § 2 Abs 1 dieser Anleihebedingungen auf einen Zinszahlungstag fallen, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt sich dieser Tag auf den unmittelbar folgenden Geschäftstag und führt zu einer Verlängerung der abzurechnenden und zu einer Verkürzung der darauffolgenden Zinsperiode, es sei denn, dass er dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen würde. In diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag vorgezogen. Geschäftstag ist jeder Tag, an dem das Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem (T2) geöffnet ist ("modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention").

§ 3 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am *[Datum einfügen]* und endet mit Ablauf des *[Datum einfügen]*, wobei die Bestimmungen des § 2 Abs 8 dieser Anleihebedingungen zur Anwendung kommen.

§ 4 Rückzahlung

(1) Die Emittentin ist verpflichtet, die Wandelschuldverschreibungen, so sie nicht von den Gläubigern in Genussscheine (§§ 10-12 dieser Anleihebedingungen) gewandelt werden, an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag zur Gänze zum Nennbetrag zurückzuzahlen (der **"Rückzahlungstermin"**).

(2) Die Emittentin kann jederzeit die Wandelschuldverschreibungen auf dem Markt oder auf andere Weise erwerben. Solche rückerworbenen Wandelschuldverschreibungen darf die Emittentin nach ihrer freien Entscheidung halten, wieder veräußern oder entwerten.

§ 5 Zahlungen

(1) Die Zahlungen erfolgen in Euro.

(2) Sollte der Rückzahlungstermin oder ein sonstiger sich im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Tag fallen, der kein Geschäftstag ist, so gilt § 2 Abs 8 dieser Anleihebedingungen entsprechend.

(3) Kapital und Zinsen werden den Anleihegläubigern gutgeschrieben, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen- oder sonstiger Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausstellung eines Affidavits oder die Erfüllung einer sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf.

§ 6 Zahlstellen und Berechnungsstelle

(1) Hauptzahl- und Umtauschstelle sind die UniCredit Bank Austria AG und deren Filialen.

(2) Die Berechnungsstelle ist die [UniCredit Bank Austria AG] [•].

(3) Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Wandelschuldverschreibungen depotführende Bank.

§ 7 Treuhand und Haftung

(1) Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung begibt die Emittentin die Wandelschuldverschreibungen treuhändig für Rechnung der Treugeberin UniCredit Bank Austria AG. Die Emittentin ist als Treuhänderin sowohl gegenüber der UniCredit Bank Austria AG als auch gegenüber den Gläubigern (Anlegern) verpflichtet, die aus der Emission der Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Mittel zum Zweck der Veranlagung nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus ("**StWbFG**") an die UniCredit Bank Austria AG weiterzuleiten.

(2) Die UniCredit Bank Austria AG haftet als Treugeberin gegenüber der Emittentin für die fristgerechten Zinsen- und Tilgungszahlungen aus den Wandelschuldverschreibungen. Die UniCredit Bank Austria AG ist verpflichtet, die Emittentin hinsichtlich sämtlicher Aufwendungen und Risiken, die im Zusammenhang mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen entstehen, schad- und klaglos zu halten.

(3) Die Emittentin ist verpflichtet, alle von der UniCredit Bank Austria AG oder auf deren Rechnung zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Beträge bei Fälligkeit an die Gläubiger weiterzuleiten. Die Emittentin haftet gegenüber den Gläubigern (Anlegern) für die fristgerechte Zahlung der Zinsen und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen. Im Gegenzug sind die Forderungen (siehe § 7 Abs 2 dieser Anleihebedingungen) der Emittentin gegenüber der UniCredit Bank Austria AG auf Haftungsfreistellung insolvenzfest besichert, sodass die Emittentin nur das Gestionsrisiko trägt.

(4) Die Treuhandschaft der Emittentin endet im Fall einer Wandlung in Genussscheine (§ 10 dieser Anleihebedingungen). Die Ausgabe von Genussscheinen erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

§ 8 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung der Wandelschuldverschreibungen ist sowohl seitens der Gläubiger als auch der Emittentin ausgeschlossen.

§ 9 Verjährung

Ansprüche aus fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit, aus fälligen Wandelschuldverschreibungen dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 10 Wandlung

(1) Je zehn Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100,- (somit insgesamt Nominale EUR 1.000,-) berechtigen zur Wandlung in einen auf den Inhaber lautenden Genussschein der Emittentin im Nennbetrag von EUR 100,-. Das entspricht einem nominellen Wandlungsverhältnis von 10:1.

(2) Das Wandlungsrecht kann jährlich zum Stichtag 1. Jänner während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen ausgeübt werden, erstmals zum 1. Jänner [*Jahr einfügen*].

(3) Die Ausübung des Wandlungsrechtes muss jeweils spätestens 3 Kalendermonate vor dem Stichtag der Wandlung, sohin spätestens bis zum Ablauf des 30. September des Vorjahres, der Emittentin mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Die Wandlungserklärung ist doppelt auszustellen und ist für den Gläubiger bindend. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Genussscheine umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind. Zum Zwecke der Ausübung des Wandlungsrechts stellt die Emittentin auf Verlangen des Gläubigers ein Formular zur Verfügung.

§ 11 Angaben über die zur Wandlung angebotenen Genussscheine

(1) Die Genussscheine gewähren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Anspruch auf Beteiligung am unternehmensrechtlichen Gewinn, am Unternehmenswert sowie am Liquidationsgewinn der Emittentin. Sie begründen kein Gesellschaftsverhältnis mit ihr.

(2) Die Erträge der Genussscheine sind gewinnabhängig, wobei als Gewinn das unternehmensrechtliche Ergebnis des Geschäftsjahres (Jahresgewinn) nach Rücklagenbewegung anzusehen ist. Die Genussscheine gewähren den Anspruch auf einen Gewinnanteil, der jährlich von der Hauptversammlung der Emittentin festzulegen ist. Der Gewinnanteil bemisst sich nach dem Verhältnis des Nennbetrags des Genussscheins (§ 10 Abs 1 dieser Anleihebedingungen) zum Grundkapital der Emittentin zuzüglich der Nominalwerte aller ausgegebenen Partizipationsscheine und Genussscheine. Soweit die Hauptversammlung beschließt, keinen Gewinnanteil an die Aktionäre auszuzahlen, haben auch die Genussscheininhaber keinen Anspruch auf einen Gewinnanteil.

(3) Gemäß § 11 Abs 2 dieser Anleihebedingungen für ein Geschäftsjahr festgelegte Gewinnanteile der Genussscheininhaber sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig. Sie werden bei einer der unter § 6 dieser Anleihebedingungen genannten Zahl- und Umtauschstellen gegen Einreichung des jeweiligen Ertragnisscheines ausgezahlt. Gewinnanteile der Genussscheininhaber, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklagen der Emittentin.

(4) Die Genussscheine nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teil. Die Ansprüche der Genussscheininhaber sind nachrangig gegenüber den Forderungen der sonstigen Gesellschaftsgläubiger.

(5) Im Fall der Liquidation haben die Genussscheininhaber Anspruch auf Beteiligung am allfälligen Liquidationsgewinn. Dieser ist zwischen den Aktionären, den Partizipationsscheininhabern und den Genussscheininhabern im selben Verhältnis wie der laufende Gewinn (§ 11 Abs 2 dieser Anleihebedingungen) aufzuteilen. Die Ansprüche der Genussscheininhaber sind gleichrangig mit jenen der Aktionäre und der Partizipationsscheininhaber, jedoch nachrangig gegenüber den sonstigen Gläubigern der Emittentin.

(6) Die Genussscheininhaber haben das Recht, im Anschluss an jede ordentliche Hauptversammlung der Emittentin eine schriftliche Berichterstattung durch den Vorstand der Emittentin gegenüber den Genussscheininhabern über die Ergebnisse der Hauptversammlung und die jeweilige wirtschaftliche Lage der Emittentin zu verlangen. Die Genussscheininhaber sind ferner berechtigt, in den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie in die Gutachten über den Unternehmenswert Einsicht zu nehmen. Die Genussscheine gewähren jedoch keine darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere keine Mitgliedschaftsrechte, kein Stimmrecht, kein Recht auf Antragstellung in der Hauptversammlung, kein Recht auf Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und kein Bezugsrecht auf junge Aktien.

(7) Die Genussscheine werden auf Bestehensdauer der Emittentin begeben. Das darin verbriefte Genussrechtsverhältnis kann von der Emittentin sowie vom Genussscheininhaber jährlich zum 31. Dezember unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten, sohin jährlich spätestens bis zum 30. September, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung steht dem Genussscheininhaber ein Abschichtungsanspruch in Höhe des anteiligen Unternehmenswertes zu, ebenso wie er gemäß § 11 Abs 5 dieser Anleihebedingungen im Falle einer Liquidation zum Zeitpunkt des Kündigungstermins bestünde.

(8) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Genussscheininhaber bedarf es nicht. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.

(9) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus den Genussscheinen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden. Hinsichtlich des vereinbarten ausschließlichen Gerichtsstandes für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus den Genussscheinen gilt § 18 dieser Anleihebedingungen.

§ 12 Verwässerungsschutz

(1) Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird der Wandlungspreis nicht ermäßigt, stattdessen verpflichtet sich die Emittentin, den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen, wenn die Wandlung durchgeführt wird, so viele zusätzliche Genussscheine zu verschaffen, dass die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen so gestellt werden, als hätten sie das Wandlungsrecht zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt. Bruchteile von Genussscheinen werden bei der Ausübung des Wandlungsrechtes nicht verschafft. Die Hauptzahlstelle wird sich bemühen, einen etwaigen Spitzenbetrag auf Rechnung der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen zu verkaufen oder zuzukaufen.

(2) Eine Ermäßigung des Wandlungspreises hat unter sinngemäßer Anwendung des § 8a Abs 1 Aktiengesetz zu erfolgen.

(3) Die Emittentin verpflichtet sich, die getroffenen Maßnahmen zur Sicherung des Verwässerungsschutzes, den Stichtag, ab dem diese Maßnahmen gelten, und gegebenenfalls die gemäß § 12 Abs 1 dieser Anleihebedingungen erhöhte Anzahl der Genussscheine, die zu liefern sind, bzw. den ermäßigten Wandlungspreis unverzüglich nach erfolgter Bestimmung gemäß § 13 dieser Anleihebedingungen bekannt zu machen.

§ 13 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen und Genussscheine werden auf der Internetseite der Emittentin ("<https://www.bankaustria.at/wohnbaubank/publikationen.jsp>") sowie soweit gesetzlich erforderlich auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) veröffentlicht. Sollte die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) eingestellt werden oder nicht mehr Organ für amtliche Bekanntmachungen sein, so tritt an deren Stelle das dann für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Sollte darüber hinaus zukünftig die Möglichkeit bestehen, amtliche Bekanntmachungen auch in anderen Medien vornehmen zu können, so kann von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.

§ 14 Änderung der Anleihebedingungen

Für den Fall, dass die Emittentin Änderungen dieser Anleihebedingungen für erforderlich erachtet, werden die Anleger von den beabsichtigten Änderungen gemäß § 13 dieser Anleihebedingungen verständigt und sind die Änderungen wirksam, wenn sie nicht die Zahlungspflichten des Anlegers, Höhe und Zeitpunkt der Verzinsung sowie Rückzahlung der Anleihe (§§ 2 Abs 1 u. 4 Abs 1 dieser Anleihebedingungen) oder das Wandlungsrecht (§ 10 dieser Anleihebedingungen) betreffen, sie überdies die Interessen der Anleger und der Emittentin in angemessener Weise berücksichtigen und der Anleger den Änderungen nicht binnen zwei Monaten widerspricht. Die Emittentin wird die Anleger in der Mitteilung auf die Bedeutung einer Unterlassung des Widerspruchs sowie darauf, dass die Widerspruchsfrist zwei Monate beträgt, hinweisen.

§ 15 Börsennotierung

Die Emittentin behält sich vor, eine Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen zum Handel im [Vienna MTF der Wiener Börse AG] [*anderen Börseplatz einfügen*] zu beantragen.

§ 16 Rechtswahl

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung dieser Wandelschuldverschreibungen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden.

§ 17 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Leistungen der Emittentin und für Leistungen der Anleger ist Wien.

§ 18 Gerichtsstand

(1) Klagen eines Anlegers gegen die Emittentin sind beim sachlich zuständigen Gericht für den ersten Bezirk (Innere Stadt) in Wien einzubringen. Ist der Anleger Verbraucher, tritt der hiermit vereinbarte Gerichtsstand gemäß § 14 Abs 3 Konsumentenschutzgesetz neben etwaige nach dem Gesetz gegebene weitere Gerichtsstände, insbesondere neben den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten gemäß §§ 65 bis 75 Jurisdiktionsnorm bzw. der Niederlassung gemäß § 87 Jurisdiktionsnorm.

(2) Für Klagen der Emittentin

(a) gegen einen Unternehmer ist das sachlich zuständige Gericht für den ersten Bezirk (Innere Stadt) in Wien ausschließlich zuständig;

(b) gegen einen Verbraucher wird der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 66 Jurisdiktionsnorm durch dessen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt. Liegt dieser Gerichtsstand zum Zeitpunkt der Zeichnung durch den Anleger in Österreich, bleibt er auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach der Zeichnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 19 Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen weitere fundierte oder nicht fundierte Wandelschuldverschreibungen zu begeben.

1.3 Muster Anleihebedingungen – fix und variable Verzinsung

Anleihebedingungen der [konkrete Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen einfügen]

§ 1 Form und Nennbetrag

(1) Die [Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen] der Bank Austria Wohnbaubank AG (die "**Emittentin**") werden ab [Datum Emissionsbeginn] im Gesamtnominale von bis zu Nominale EUR [Gesamtnominale] [mit Aufstockungsmöglichkeit um bis zu EUR [Gesamtnominale der Aufstockung] auf bis zu EUR [Gesamtnominale inklusive Aufstockung]] begeben und sind in bis zu [Stückzahl] auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Wandelschuldverschreibungen (die "**Wandelschuldverschreibungen**") zu je Nominale EUR 100,- mit den Nummern 1 bis zu [Stückzahl] [, im Aufstockungsfall bis zu [Stückzahl].] eingeteilt.

[Falls die Wandelschuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten, die die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitglieds und eines Prokuristen der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Anleihestücken besteht nicht. Solange diese Serie von Wandelschuldverschreibungen nicht vollständig zurückgezahlt oder zurückgekauft wurde, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Sammelurkunde ohne Zustimmung der Gläubiger durch eine digitale Sammelurkunde zu ersetzen.]

[Falls die Wandelschuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine [veränderbare] digitale Sammelurkunde gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

§ 2 Verzinsung

(1) Die Wandelschuldverschreibungen werden vom [Datum Verzinsungsbeginn] an auf Grundlage des ausstehenden Nominales verzinst. Die Zinsen sind nachträglich für die jeweils in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinsperioden und zu den dort festgelegten Zinszahlungstagen (oder gemäß § 2 Abs 9 dieser Anleihebedingungen an dem unmittelbar folgenden oder vorangegangenen Geschäftstag), zur Zahlung fällig, vorbehaltlich eines Anpassungserfordernisses gemäß § 2 Abs 9 dieser Anleihebedingungen. Der Zinsenlauf der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem dem Rückzahlungstermin vorangehenden Tag bzw., falls vom Wandlungsrecht Gebrauch gemacht wird, mit dem dem Wandlungstermin nach § 10 Abs 2 dieser Anleihebedingungen vorangehenden Tag.

(2) Die Verzinsung wird hinsichtlich jeder Zinsperiode, d. h. hinsichtlich des Zeitraums ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bzw. des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zu einschließlich des Tags, der dem ersten bzw. nächsten Zinszahlungstag unmittelbar vorangeht, berechnet. Der sich aus der Anwendung des Zinssatzes auf das jeweilige Nominale der Wandelschuldverschreibungen errechnende Betrag an Zinsen wird von der Emittentin kaufmännisch auf einen ganzen Cent gerundet.

(3) Die Wandelschuldverschreibungen weisen für die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsperioden eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung und für weitere, ebenso in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsperioden, eine variable Verzinsung auf.

(4) Der Nominalzinssatz für jede variabel verzinsten Periode wird an dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Tag festgesetzt ("**Zinssatzfestsetzungstag**"). Als Berechnungsbasis dient der jeweilige in den Endgültigen Bedingungen angegebene EURIBOR-Referenzzinssatz ("**Referenzzinssatz**"), wie er am Zinssatzfestsetzungstag [um 11:00 Uhr MEZ auf der REUTERS-Seite "EURIBOR01"] [sonstige Uhrzeit / sonstige EURIBOR-Referenz-Seite] ("Bildschirmfeststellung") quotiert wird.

[Die Mindestverzinsung beträgt [●] % p.a.]

[Die Höchstverzinsung beträgt [●] % p.a.]

(5) Die Berechnung der Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erfolgt auf Basis kalendermäßig/360 (die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode wird exakt gezählt und folglich die Monate entsprechend ihrer

jeweiligen Anzahl der Tage mit 28, 29 (Schaltjahr), 30 oder 31 Zinstagen angerechnet; ganze Jahre werden mit 360 Tagen erfasst).

(6) Falls der Referenzzinssatz zum festgelegten Zinsfestsetzungstag und -zeitpunkt nicht auf der in § 2 Abs 4 dieser Anleihebedingungen genannten REUTERS-Seite angezeigt wird, aber kein Ereignis nach § 2 Abs 8 dieser Anleihebedingungen eingetreten ist, wird der Referenzzinssatz am festgelegten Zinsfestsetzungstag dem Angebotssatz auf der REUTERS-Seite am letzten Tag vor dem festgelegten Zinsfestsetzungstag entsprechen, an dem dieser Angebotssatz auf der REUTERS-Seite angezeigt wurde. [Unabhängig von der Höhe des festgestellten [●]-Monats-EURIBOR beträgt [die Mindestverzinsung [●] % p.a.] [[und] [die Höchstverzinsung [●] % p. a.]

(7) Sollte es in Zukunft zu einer Veröffentlichung der in § 2 Abs 4 dieser Anleihebedingungen genannten REUTERS-Seite in vorstehend beschriebenem Sinne an anderer Stelle oder in anderer Form kommen, so ist diese neue Veröffentlichung für die Zinssatzanpassung heranzuziehen.

(8) Sollte zukünftig die Veröffentlichung der in § 2 Abs 4 dieser Anleihebedingungen genannten REUTERS-Seite in der in diesen Bedingungen zugrunde gelegten Form unterbleiben, der vereinbarte Referenzzinssatz sich wesentlich ändern, der Referenzzinssatz gemäß Veröffentlichung des Administrators (wie nachstehend definiert) oder der Aufsichtsbehörde des Administrators (wie nachstehend definiert) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit nicht mehr bereitgestellt werden, der Referenzzinssatz gemäß Veröffentlichung des Administrators oder der Aufsichtsbehörde des Administrators als dauerhaft nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt gelten, die Verwendung des Referenzzinssatzes für die Emittentin, die Zahlstelle oder die Berechnungsstelle nicht mehr zulässig sein, dem Administrator des Referenzzinssatzes die Zulassung entzogen oder ausgesetzt werden oder der Administrator des Referenzzinssatzes insolvent sein oder ein Insolvenzverfahren über dessen Vermögen eröffnet werden, so wird die Emittentin den vom österreichischen oder EU-Gesetzgeber gesetzlich festgelegten Nachfolge-Referenzzinssatz heranziehen. Sollte keine solche gesetzliche Regelung erfolgen, so wird der Nachfolge-Referenzzinssatz heranzuziehen sein, den der Administrator bestimmt, der den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 idgF entspricht. Für den Fall, dass der Administrator keinen gesetzlichen Nachfolge-Referenzzinssatz bestimmt, wird die Emittentin die zukünftige Zinsanpassung anhand von Indikatoren vornehmen, die wirtschaftlich den jetzt vereinbarten Indikatoren so nahe wie möglich kommen. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, inwieweit ein nach der Marktusage alternativer Referenzzinssatz zur Verfügung steht oder von relevanten Aufsichtsbehörden empfohlen wird.

"Administrator" meint European Money Markets Institute (EMMI) als Administrator des für die Wandelschuldverschreibungen maßgeblichen EURIBOR-Referenzzinssatzes und jeden Funktionsnachfolger.

"Aufsichtsbehörde des Administrators" meint die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority - ESMA*) als gemäß den gesetzlich maßgeblichen Bestimmungen festgelegte Aufsichtsbehörde des Administrators, etwaige andere oder weitere zukünftig zuständige Aufsichtsbehörden des Administrators und jeweils jeden Funktionsnachfolger.

(9) Sollte eine Zinszahlung gemäß § 2 Abs 1 dieser Anleihebedingungen auf einen Zinszahlungstag fallen, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt sich dieser Tag auf den unmittelbar folgenden Geschäftstag und führt zu einer Verlängerung der abzurechnenden und zu einer Verkürzung der darauffolgenden Zinsperiode, es sei denn, dass er dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen würde. In diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag vorgezogen. Geschäftstag ist jeder Tag, an dem das Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem (T2) geöffnet ist ("modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention").

§ 3 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am *[Datum einfügen]* und endet mit Ablauf des *[Datum einfügen]*, wobei die Bestimmungen des § 2 Abs 9 dieser Anleihebedingungen zur Anwendung kommen.

§ 4 Rückzahlung

(1) Die Emittentin ist verpflichtet, die Wandelschuldverschreibungen, so sie nicht von den Gläubigern in Genussscheine (§§ 10-12 dieser Anleihebedingungen) gewandelt werden, am *[Datum einfügen]* zur Gänze zum Nennbetrag zurückzahlen (der **"Rückzahlungstermin"**).

(2) Die Emittentin kann jederzeit die Wandelschuldverschreibungen auf dem Markt oder auf andere Weise erwerben. Solche rückerworbenen Wandelschuldverschreibungen darf die Emittentin nach ihrer freien Entscheidung halten, wieder veräußern oder entwerten.

§ 5 Zahlungen

(1) Die Zahlungen erfolgen in Euro.

(2) Sollte der Rückzahlungstermin oder ein sonstiger sich im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Tag fallen, der kein Geschäftstag ist, so gilt § 2 Abs 9 dieser Anleihebedingungen entsprechend.

(3) Kapital und Zinsen werden den Anleihegläubigern gutgeschrieben, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen- oder sonstiger Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausstellung eines Affidavits oder die Erfüllung einer sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf.

§ 6 Zahlstellen und Berechnungsstelle

(1) Hauptzahl- und Umtauschstelle sind die UniCredit Bank Austria AG und deren Filialen.

(2) Die Berechnungsstelle ist die [UniCredit Bank Austria AG] [•].

(3) Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Wandelschuldverschreibungen depottführende Bank.

§ 7 Treuhand und Haftung

(1) Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung begibt die Emittentin die Wandelschuldverschreibungen treuhändig für Rechnung der Treugeberin UniCredit Bank Austria AG. Die Emittentin ist als Treuhänderin sowohl gegenüber der UniCredit Bank Austria AG als auch gegenüber den Gläubigern (Anlegern) verpflichtet, die aus der Emission der Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Mittel zum Zweck der Veranlagung nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus ("**StWbFG**") an die UniCredit Bank Austria AG weiterzuleiten.

(2) Die UniCredit Bank Austria AG haftet als Treugeberin gegenüber der Emittentin für die fristgerechten Zinsen- und Tilgungszahlungen aus den Wandelschuldverschreibungen. Die UniCredit Bank Austria AG ist verpflichtet, die Emittentin hinsichtlich sämtlicher Aufwendungen und Risiken, die im Zusammenhang mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen entstehen, schad- und klaglos zu halten.

(3) Die Emittentin ist verpflichtet, alle von der UniCredit Bank Austria AG oder auf deren Rechnung zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Beträge bei Fälligkeit an die Gläubiger weiterzuleiten. Die Emittentin haftet gegenüber den Gläubigern (Anlegern) für die fristgerechte Zahlung der Zinsen und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen. Im Gegenzug sind die Forderungen (siehe § 7 Abs 2 dieser Anleihebedingungen) der Emittentin gegenüber der UniCredit Bank Austria AG auf Haftungsfreistellung insolvenzfest besichert, sodass die Emittentin nur das Gestionsrisiko trägt.

(4) Die Treuhandschaft der Emittentin endet im Fall einer Wandlung in Genussscheine (§ 10 dieser Anleihebedingungen). Die Ausgabe von Genussscheinen erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

§ 8 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung der Wandelschuldverschreibungen ist sowohl seitens der Gläubiger als auch der Emittentin ausgeschlossen.

§ 9 Verjährung

Ansprüche aus fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit, aus fälligen Wandelschuldverschreibungen dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 10 Wandlung

(1) Je zehn Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100,- (somit insgesamt Nominale EUR 1.000,-) berechtigen zur Wandlung in einen auf den Inhaber lautenden Genussschein der Emittentin im Nennbetrag von EUR 100,-. Das entspricht einem nominellen Wandlungsverhältnis von 10:1.

(2) Das Wandlungsrecht kann jährlich zum Stichtag 1. Jänner während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen ausgeübt werden, erstmals zum 1. Jänner *[Jahr einfügen]*.

(3) Die Ausübung des Wandlungsrechtes muss jeweils spätestens 3 Kalendermonate vor dem Stichtag der Wandlung, sohin spätestens bis zum Ablauf des 30. September des Vorjahres, der Emittentin mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Die Wandlungserklärung ist doppelt auszustellen und ist für den Gläubiger bindend. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Genussscheine

umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind. Zum Zwecke der Ausübung des Wandlungsrechts stellt die Emittentin auf Verlangen des Gläubigers ein Formular zur Verfügung.

§ 11 Angaben über die zur Wandlung angebotenen Genussscheine

(1) Die Genussscheine gewähren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Anspruch auf Beteiligung am unternehmensrechtlichen Gewinn, am Unternehmenswert sowie am Liquidationsgewinn der Emittentin. Sie begründen kein Gesellschaftsverhältnis mit ihr.

(2) Die Erträge der Genussscheine sind gewinnabhängig, wobei als Gewinn das unternehmensrechtliche Ergebnis des Geschäftsjahres (Jahresgewinn) nach Rücklagenbewegung anzusehen ist. Die Genussscheine gewähren den Anspruch auf einen Gewinnanteil, der jährlich von der Hauptversammlung der Emittentin festzulegen ist. Der Gewinnanteil bemisst sich nach dem Verhältnis des Nennbetrags des Genussscheins (§ 10 Abs 1 dieser Anleihebedingungen) zum Grundkapital der Emittentin zuzüglich der Nominalwerte aller ausgegebenen Partizipationsscheine und Genussscheine. Soweit die Hauptversammlung beschließt, keinen Gewinnanteil an die Aktionäre auszuzahlen, haben auch die Genussscheininhaber keinen Anspruch auf einen Gewinnanteil.

(3) Gemäß § 11 Abs 2 dieser Anleihebedingungen für ein Geschäftsjahr festgelegte Gewinnanteile der Genussscheininhaber sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig. Sie werden bei einer der unter § 6 dieser Anleihebedingungen genannten Zahl- und Umtauschstellen gegen Einreichung des jeweiligen Erträgnisscheines ausgezahlt. Gewinnanteile der Genussscheininhaber, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklagen der Emittentin.

(4) Die Genussscheine nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teil. Die Ansprüche der Genussscheininhaber sind nachrangig gegenüber den Forderungen der sonstigen Gesellschaftsgläubiger.

(5) Im Fall der Liquidation haben die Genussscheininhaber Anspruch auf Beteiligung am allfälligen Liquidationsgewinn. Dieser ist zwischen den Aktionären, den Partizipationsscheininhabern und den Genussscheininhabern im selben Verhältnis wie der laufende Gewinn (§ 11 Abs 2 dieser Anleihebedingungen) aufzuteilen. Die Ansprüche der Genussscheininhaber sind gleichrangig mit jenen der Aktionäre und der Partizipationsscheininhaber, jedoch nachrangig gegenüber den sonstigen Gläubigern der Emittentin.

(6) Die Genussscheininhaber haben das Recht, im Anschluss an jede ordentliche Hauptversammlung der Emittentin eine schriftliche Berichterstattung durch den Vorstand der Emittentin gegenüber den Genussscheininhabern über die Ergebnisse der Hauptversammlung und die jeweilige wirtschaftliche Lage der Emittentin zu verlangen. Die Genussscheininhaber sind ferner berechtigt, in den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie in die Gutachten über den Unternehmenswert Einsicht zu nehmen. Die Genussscheine gewähren jedoch keine darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere keine Mitgliedschaftsrechte, kein Stimmrecht, kein Recht auf Antragstellung in der Hauptversammlung, kein Recht auf Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und kein Bezugsrecht auf junge Aktien.

(7) Die Genussscheine werden auf Bestehensdauer der Emittentin begeben. Das darin verbriefte Genussrechtsverhältnis kann von der Emittentin sowie vom Genussscheininhaber jährlich zum 31. Dezember unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten, sohin jährlich spätestens bis zum 30. September, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung steht dem Genussscheininhaber ein Abschichtungsanspruch in Höhe des anteiligen Unternehmenswertes zu, ebenso wie er gemäß § 11 Abs 5 dieser Anleihebedingungen im Falle einer Liquidation zum Zeitpunkt des Kündigungstermins bestünde.

(8) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Genussscheininhaber bedarf es nicht. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.

(9) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus den Genussscheinen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden. Hinsichtlich des vereinbarten ausschließlichen Gerichtsstandes für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus den Genussscheinen gilt § 18 dieser Anleihebedingungen.

§ 12 Verwässerungsschutz

(1) Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird der Wandlungspreis nicht ermäßigt, stattdessen verpflichtet sich die Emittentin, den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen, wenn die Wandlung durchgeführt wird, so viele zusätzliche Genussscheine zu verschaffen, dass die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen so gestellt werden, als hätten sie das Wandlungsrecht zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

bereits ausgeübt. Bruchteile von Genussscheinen werden bei der Ausübung des Wandlungsrechtes nicht verschafft. Die Hauptzahlstelle wird sich bemühen, einen etwaigen Spitzenbetrag auf Rechnung der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen zu verkaufen oder zuzukaufen.

(2) Eine Ermäßigung des Wandlungspreises hat unter sinngemäßer Anwendung des § 8a Abs 1 Aktiengesetz zu erfolgen.

(3) Die Emittentin verpflichtet sich, die getroffenen Maßnahmen zur Sicherung des Verwässerungsschutzes, den Stichtag, ab dem diese Maßnahmen gelten, und gegebenenfalls die gemäß § 12 Abs 1 dieser Anleihebedingungen erhöhte Anzahl der Genussscheine, die zu liefern sind, bzw. den ermäßigten Wandlungspreis unverzüglich nach erfolgter Bestimmung gemäß § 13 dieser Anleihebedingungen bekannt zu machen.

§ 13 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen und Genussscheine werden auf der Internetseite der Emittentin ("<https://www.bankaustria.at/wohnbaubank/publikationen.jsp>") sowie soweit gesetzlich erforderlich auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) veröffentlicht. Sollte die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) eingestellt werden oder nicht mehr Organ für amtliche Bekanntmachungen sein, so tritt an deren Stelle das dann für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Sollte darüber hinaus zukünftig die Möglichkeit bestehen, amtliche Bekanntmachungen auch in anderen Medien vornehmen zu können, so kann von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.

§ 14 Änderung der Anleihebedingungen

Für den Fall, dass die Emittentin Änderungen dieser Anleihebedingungen für erforderlich erachtet, werden die Anleger von den beabsichtigten Änderungen gemäß § 13 dieser Anleihebedingungen verständigt und sind die Änderungen wirksam, wenn sie nicht die Zahlungspflichten des Anlegers, Höhe und Zeitpunkt der Verzinsung sowie Rückzahlung der Anleihe (§§ 2 Abs. 1 u. 4 Abs 1 dieser Anleihebedingungen) oder das Wandlungsrecht (§ 10 dieser Anleihebedingungen) betreffen, sie überdies die Interessen der Anleger und der Emittentin in angemessener Weise berücksichtigen und der Anleger den Änderungen nicht binnen zwei Monaten widerspricht. Die Emittentin wird die Anleger in der Mitteilung auf die Bedeutung einer Unterlassung des Widerspruchs sowie darauf, dass die Widerspruchsfrist zwei Monate beträgt, hinweisen.

§ 15 Börsennotierung

Die Emittentin behält sich vor, eine Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen zum Handel im [Vienna MTF der Wiener Börse AG] [*anderen Börseplatz einfügen*] zu beantragen.

§ 16 Rechtswahl

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung dieser Wandelschuldverschreibungen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden.

§ 17 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Leistungen der Emittentin und für Leistungen der Anleger ist Wien.

§ 18 Gerichtsstand

(1) Klagen eines Anlegers gegen die Emittentin sind beim sachlich zuständigen Gericht für den ersten Bezirk (Innere Stadt) in Wien einzubringen. Ist der Anleger Verbraucher, tritt der hiermit vereinbarte Gerichtsstand gemäß § 14 Abs 3 Konsumentenschutzgesetz neben etwaige nach dem Gesetz gegebene weitere Gerichtsstände, insbesondere neben den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten gemäß §§ 65 bis 75 Jurisdiktionsnorm bzw. der Niederlassung gemäß § 87 Jurisdiktionsnorm.

(2) Für Klagen der Emittentin

(a) gegen einen Unternehmer ist das sachlich zuständige Gericht für den ersten Bezirk (Innere Stadt) in Wien ausschließlich zuständig;

(b) gegen einen Verbraucher wird der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 66 Jurisdiktionsnorm durch dessen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt. Liegt dieser Gerichtsstand zum Zeitpunkt der Zeichnung durch den Anleger in Österreich, bleibt er auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach der Zeichnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 19 Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen weitere fundierte oder nicht fundierte Wandelschuldverschreibungen zu begeben.

2. Muster Endgültige Bedingungen

Endgültige Bedingungen vom [Datum]

zur

[Bezeichnung der Wandelschuldverschreibung]

im Rahmen des Basisprospekts

zum

Angebotsprogramm der

Bank Austria Wohnbaubank AG

über die treuhändige Begebung von Wandelschuldverschreibungen für die UniCredit Bank Austria AG
zum Zwecke des öffentlichen Anbietens

WICHTIGER HINWEIS

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich auf die Anleihebedingungen, die im Basisprospekt vom 31.3.2025 (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") samt allfälligen Nachträgen festgelegt wurden. Der Prospekt samt seinen allfälligen Nachträgen ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1129 idgF (die "**Prospektverordnung**") als Basisprospekt erstellt. Das vorliegende Dokument stellt die endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") für die im Basisprospekt allgemein beschriebenen Wandelschuldverschreibungen gemäß Art 8 Abs 5 der Prospektverordnung dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt und allfälligen Nachträgen zu diesem zu lesen. Vollständige und wesentlich aktualisierte Informationen über die Emittentin und das Angebot der Wandelschuldverschreibungen können ausschließlich durch die Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt und den Anleihebedingungen (Anlage 2 zu diesen Endgültigen Bedingungen) gewonnen werden. Diese Endgültigen Bedingungen bilden gemeinsam mit den Anleihebedingungen einen einheitlichen Vertrag. Sie gehen im Fall von Auslegungsfragen als speziellere Regelung den Regelungen der Anleihebedingungen vor. Diesen Endgültigen Bedingungen ist gemäß den Bestimmungen der Prospektverordnung eine emissionsspezifische Zusammenfassung mit Basisinformationen aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen angefügt. Die emissionsspezifische Zusammenfassung ist als überblicksweise Information nicht jedoch als Vertragsbestandteil zu verstehen.

[MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens [des Konzepteurs] [der Konzepteure] hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Wandelschuldverschreibungen **[falls geeignete Gegenparteien anwendbar ist, einfügen: geeignete Gegenparteien][.] [und] [falls professionelle Kunden anwendbar ist, einfügen: professionelle Kunden] [und] [falls Kleinanleger anwendbar ist, einfügen: Kleinanleger]** (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils geltenden Fassung (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "**MiFID II**") definiert) sind; [und] **[falls alle Vertriebskanäle anwendbar sind, einfügen: (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Wandelschuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind] [falls einzelne Vertriebskanäle für den Vertrieb an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden anwendbar sind, einfügen: (ii) die folgenden Vertriebskanäle für den Vertrieb der Wandelschuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind: [Anlageberatung] [.] [und] [Portfolioverwaltung] [.] [und] [Käufe ohne Beratung] [und reine Ausführungsdienstleistungen]] [falls einzelne Vertriebskanäle für Kleinanleger anwendbar sind, einfügen:; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: [Anlageberatung] [.] [und] [Portfolioverwaltung] [.] [und] [Käufe ohne Beratung] [und reine Ausführungsdienstleistungen] [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertriebers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II]]. **[Etwaige negative Zielmärkte berücksichtigen]**. Jede Person, die die Wandelschuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbewertung [des Konzepteurs] [der Konzepteure] berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der**

Zielmarktbewertung [des Konzepteurs] [der Konzepteure]) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II].]

Werden die in diesem Dokument beschriebenen Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf der spätestens am 1.4.2026 endenden Gültigkeit des Basisprospektes weiterhin oder neuerlich öffentlich angeboten, werden die genannten Informationen einem Folgeprospekt zu entnehmen sein und die auf die Wandelschuldverschreibungen weiterhin zur Anwendung gelangenden Wertpapierbedingungen (Anleihebedingungen und Endgültige Bedingungen) des Basisprospektes durch Verweis in den Folgeprospekt inkorporiert werden. Der Folgeprospekt wird auf der Website der Emittentin veröffentlicht.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen [ist/sind] [kein] [der/die] [folgende[n] [Nachtrag/Nachträge] zum Basisprospekt veröffentlicht[:].

Der Basisprospekt und allfällige Nachträge zu diesem sind auf der Website der Emittentin unter [] [sowie auf der Website des/der Vertriebspartner unter dem/den Navigationspfad/en []] abrufbar.

A. Allgemeine Emissionsangaben:

1.	Emittentin:	Bank Austria Wohnbaubank AG treuhändig für UniCredit Bank Austria AG
2.	Seriennummer:	[]
3.	Art und Status der Wandelschuldverschreibungen:	nicht nachrangige Inhaberschuldverschreibungen
	Sammelurkunde	[[veränderbare] digitale] [nicht-digitale] Sammelurkunde
4.	Art der Emission:	Daueremission
5.	ISIN, Wertpapierkennnummer	[]
6.	Währung:	EUR
7.	Gesamtnominale (voraussichtl. Maximalvolumen)	☐ bis zu []
	Aufstockung:	☐ bis zu []
8.	(1) Ausgabepreis:	☐ Erstausgabepreis [], kann in der Folge der Marktlage angepasst werden
	(2) Mindestzeichnungsbetrag:	☐ Mindestzeichnungsbetrag []
9.	(1) Stückelung (in Nominale EUR):	100 EUR
	(2) Stückzahl	bis zu [] nach Aufstockung bis zu []
10.	(1) Angebotsbeginn/Zeichnungsbeginn:	☐ erster Tag des öffentlichen Angebotes [] ☐ Zeichnung ab []
	(2) Ausgabetag (Valuta/Erstvaluta):	[]
	(3) Verzinsungsbeginn:	[]
	(4) Laufzeit	☐ [Jahre] ☐ [Beginn] bis [Ende]
11.	Rückzahlungstermin (Tilgung, vorbehaltlich Wandlungsausübung):	[]
12.	Zinsbasis:	☐ Fixzinssatz (nominaler Zinssatz) ☐ variabler Zinssatz (Referenzzinssatz) ☐ Kombination von fixer und variabler Verzinsung ☐ Stufenzins
13.	Datum der Erteilung der Genehmigung der Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen:	☐ Beschluss der [ao] [o] Hauptversammlung vom [] ☐ Vorstandsbeschluss vom [] [und []]

		☐ Aufsichtsratsbeschluss vom [] [und []]
14.	Vertriebsmethode:	☐ Emittentin ☐ Vertriebspartner
15.	Börsennotierung:	Die Emittentin behält sich vor, eine Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen zum Handel im [Vienna MTF der Wiener Börse AG] <i>[anderen Börseplatz einfügen]</i> zu beantragen.

B. Bestimmungen zur Verzinsung:

16.	Bestimmungen für fixverzinsliche Wandelschuldverschreibungen / fixverzinsliche Zinsperioden:	☐ anwendbar ☐ nicht anwendbar
	(1) Zinssatz/Zinssätze:	[] Prozent per annum zahlbar im Nachhinein
	Zinsperiode/n:	☐ jährlich ☐ halbjährlich ☐ vierteljährlich ☐ monatlich [Zinsperioden] ☐ [] [] kurze [erste] [und] [letzte] Zinsperiode/n ☐ [] [] lange [erste] [und] [letzte] Zinsperiode/n
	(2) Festgelegte/-r Zinszahlungstag/-e:	[]
	Geschäftstag-Konvention:	Folgender-Geschäftstag-Konvention
	Auswirkung auf Zinsperiode	wird nicht angepasst
	Geschäftstag:	☐ T2
	(3) Bruchteilzinsbetrag/-beträge:	☐ anwendbar [] pro Stückelung [] zahlbar zum Zinszahlungstag am [] ☐ nicht anwendbar
	(4) Zinstagequotient:	☐ kalendermäßig/kalendermäßig
17.	Bestimmungen für variabel verzinsliche Wandelschuldverschreibungen / variabel verzinsliche Zinsperioden:	☐ anwendbar ☐ nicht anwendbar
	(1) Zinsperiode/-n:	☐ jährlich ☐ halbjährlich ☐ vierteljährlich ☐ monatlich [Zinsperioden] ☐ [] [] kurze [erste] [und] [letzte] Zinsperiode/n

		☐ [] [] lange [erste] [und] [letzte] Zinsperiode/n
	(2) Festgelegte/-r Zinszahlungstag/-e:	[]
	(3) Erster Zinszahlungstag:	[]
	(4) Geschäftstag-Konvention:	modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention
	Auswirkung auf Zinsperiode	wird angepasst
	(5) Geschäftstag:	T2
	(6) Art der Feststellung des/der Zinssatzes/-sätze:	Bildschirmfeststellung
	(7) Verantwortlicher für die Berechnung des/der Zinssatzes/-sätze und/oder des/der Zinsbetrages/-beträge:	Berechnungsstelle siehe Punkt D unten
	– Referenzzinssatz:	[] – Monats- <i>EURIBOR</i>]
	– Nominalzinssatz erste Zinsperiode	☐ [] ☐ noch festzusetzen
	– Zinssatzfestsetzungstag/- e:	☐ [] T2 Geschäftstage [vor/nach] dem [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode ☐ []
	– Maßgebliche Bildschirmseite: – Andere Veröffentlichung der REUTERS-Seite	☐ [<i>REUTERS-Seite [EURIBOR01]</i>] ☐ []
	(8) Mindestzinssatz (Floor):	☐ nicht anwendbar ☐ [] % per annum
	(9) Höchstzinssatz (Cap):	☐ nicht anwendbar ☐ [] % per annum
	(10) Zinstagequotient (siehe § 2 Abs 4 Anleihebedingungen):	kalendermäßig/360
	(11) Ausweichbestimmungen, Rundungsbestimmungen, Nenner und sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für variabel verzinsliche Wandelschuldverschreibungen / variabel verzinsliche Zinsperioden (inkl. Marktstörungen-/Anpassungsregeln zum Referenzzinssatz), sofern diese weitere Einzelheiten zu den in § 2 der Anleihebedingungen bereits festgelegten Modalitäten enthalten:	☐ nicht anwendbar ☐ []
	(12) Sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für variabel verzinsliche Wandelschuldverschreibungen:	☐ nicht anwendbar ☐ []

18.	Bestimmungen für Wandelschuldverschreibungen mit Kombination von fixer und variabler Verzinsung:	☐ anwendbar ☐ nicht anwendbar	
	(1) Periode(n) mit fixer Verzinsung	zur Verzinsung siehe oben Punkt 16 Abs. 1 bis 3	
	(2) Periode(n) mit variabler Verzinsung	zur Verzinsung siehe oben Punkt 17 Abs. 1 bis 9, 11 und 12	
	(3) Berechnungsstelle, sofern vorhanden, für die Berechnung des Kapitalbetrages und/oder der fälligen Zinsen	Berechnungsstelle laut Punkt D.	
	(4) Zinstagequotient (siehe § 2 Abs 5 Anleihebedingungen)	kalendermäßig/360	
19.	Bestimmungen für Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen:	☐ anwendbar ☐ nicht anwendbar	
	(1) Zinssätze:	☐ [] Prozent per annum zahlbar im Nachhinein	
	(2) Zinsperioden:	☐ jährlich ☐ halbjährlich ☐ vierteljährlich ☐ monatlich ☐ [] <i>[Zinsperioden]</i> ☐ [] [] kurze [erste] [und] [letzte] Zinsperiode/n ☐ [] [] lange [erste] [und] [letzte] Zinsperiode/n	
	Zinssatz: [] [] []	Verzinsungsbeginn [] (einschließlich) [] (einschließlich) [] (einschließlich)	Verzinsungsende [] (einschließlich) [] (einschließlich) [] (einschließlich)
	(3) Festgelegte Zinszahlungstage:	[]	
	Geschäftstag-Konvention:	Folgender-Geschäftstag-Konvention	
	Geschäftstag:	☐ T2	
	Auswirkung auf Zinsperiode	☐ wird nicht angepasst	
	(4) Zinstagequotient:	☐ kalendermäßig/kalendermäßig	

C. Tilgung / Wandlung / Rückerstattung

20.	Tilgung (Rückzahlung vorbehaltlich Ausübung des Wandlungsrechts)	
-----	--	--

	(1) Rückzahlungstermin:	☐ []
	(2) Rückzahlungsbetrag:	☐ EUR 100 pro Stück
	(3) Rückerstattung/Rückbuchung:	☐ anwendbar gemäß Abschnitt II Punkt 24.1.3 des Basisprospektes ☐ []
21.	Wandlungsrecht	
	Ausübung:	erstmals mit Wirkung für Stichtag 1. Jänner [20●●]
	Ende Ausübungsfrist:	30. September [20●●] sodann jeweils mit Wirkung für das Folgejahr.
	Verwässerungseffekt gemäß Abschnitt II Punkt 27.1.11 des Basisprospekts	☐ %
	Nettovermögenswert einer Aktie der Emittentin im Vergleich zu Ausübungspreis eines Genussscheins auf Basis von Erstausgabepreis der Wandelschuldverschreibung und Wandlungsverhältnis von 10:1 gemäß Abschnitt II Punkt 27.1.11 des Basisprospekts	☐ Aktien-Nettovermögenswert per <i>[Bilanzstichtag des letzterstellten Jahresabschlusses der Emittentin]</i> ☐ Ausübungspreis eines Genussscheins

D. Vertrieb und sonstige Informationen:

22.	(1) Wenn syndiziert bzw. weitere Vertriebspartner vorhanden, Namen und Adressen der Syndikatsmitglieder bzw. Vertriebspartner und (sofern vorhanden) Art der Übernahmezusagen:	☐ nicht anwendbar ☐ []
	(2) Datum der Übernahmevereinbarung:	☐ nicht anwendbar ☐ []
23.	Gesamtprovision:	☐ nicht anwendbar ☐ [] Prozent des Gesamtnennbetrages (im Ausgabepreis enthalten)
24.	(1) Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen wurde erteilt an:	☐ UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien ☐ Schoellerbank Aktiengesellschaft, Renngasse 3, 1010 Wien ☐ <i>[Name und Adresse anderer individueller Finanzintermediäre]</i> ☐ nicht anwendbar

	(2) Angebotsfrist innerhalb derer die Zustimmung gilt:	☐ Gültigkeitsdauer des Basisprospekts (max. bis []) ☐ [andere] ☐ nicht anwendbar
	(3) Sonstige relevante Bedingungen zur Prospektverwendung durch Finanzintermediäre	☐ nicht anwendbar ☐ []
25.	Interessen an der Emission Beteiligter	☐ siehe Basisprospekt Abschnitt II Punkt 22.1 ☐ [] Sonstige
26.	Geschätzte Nettoerlöse und Gesamtkosten:	
	(1) Geschätzte Nettoerlöse:	☐ Angebotsvolumen abzüglich Gesamtkosten ☐ []
	(2) Geschätzte Gesamtkosten:	☐ []
27.	Rendite:	
	(1) Angabe der Rendite:	☐ nicht anwendbar (variable Verzinsungs/-perioden) ☐ []
	(2) Methode:	☐ ICMA Berechnet als Emissionsrendite am Ausgabebetag. Die Rendite wird auf Basis des Erstausgabepreises berechnet. Sie lässt nicht auf zukünftige Renditen schließen. Siehe hierzu Basisprospekt Abschnitt II Punkt 23.1.10. ☐ nicht anwendbar
28.	Hauptzahl- und Umtauschstelle:	☐ UniCredit Bank Austria AG Rothschildplatz 1, 1020 Wien 1010 Wien (samt Filialen)
29.	Berechnungsstelle:	☐ UniCredit Bank Austria AG ☐ []

E. Bedingungen und Voraussetzungen zum Angebot:

30.	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, und aktuelle Prospektinformationen:	Die Wandelschuldverschreibung wird von der Emittentin treuhändig für Rechnung der UniCredit Bank Austria AG begeben und unterliegt den Anleihebedingungen gemäß Anlage 2 sowie den vorliegenden Endgültigen Bedingungen. Die Bedingungen sollten im Zusammenhang mit der jeweils veröffentlichten aktuellen Prospektinformation (allfällige Prospektnachträge oder Folgeprospekt) gelesen werden.
31.	(1) Beschreibung des Antragsverfahren:	☐ [s. Abschnitt II Punkt 24.1.2 des Basisprospekts]

		☐ [anderes]
	(2) Beschreibung der Möglichkeit, die Zeichnungen zu reduzieren, sowie der Art und Weise der Rückerstattung des von den Antragstellern überbezahlten Betrages:	☐ [s. Abschnitt II Punkt 24.1.3 des Basisprospekts] ☐ [anderes]
32.	Besteuerung:	☐ siehe Abschnitt II Punkt 23.1.15 des Basisprospektes in der jeweils geltenden Fassung

F. Hinweise auf Wertentwicklung und Volatilität des Referenzzinssatzes:

- ☐ [REUTERS-Seite EURIBOR01 *oder deren Nachfolgersseite*]
- ☐ Nicht anwendbar

Anlage 1 Emissionsspezifische Zusammenfassung

Anlage 2 Anleihebedingungen

VI. ERKLÄRUNG DER EMITTENTIN GEMÄSS ART 11 DER VERORDNUNG (EU) 2017/1129 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 14. JUNI 2017 (PROSPEKTVERORDNUNG)

Die Emittentin gibt die nach Art 11 Abs 1 der Prospektverordnung vorgeschriebene Erklärung ab, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben nicht aufgenommen wurden, die die Aussage dieses Prospekts verändern können.

ANLAGEN



**Bank Austria Wohnbaubank AG,
Wien**

Vermerk des unabhängigen
Abschlussprüfers zur Prüfung der
Geldflussrechnung und der
Eigenkapitalveränderungsrechnung
für das Geschäftsjahr 2024

13. Februar 2025

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10256287

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vermerk des unabhängigen Prüfers zur Prüfung der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung	3

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2024	I
Allgemeine Auftragsbedingungen	II

An die Mitglieder des Vorstands der
Bank Austria Wohnbaubank AG,
Wien

Vermerk des unabhängigen Prüfers zur Prüfung der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungs- rechnung

Prüfungsurteil

Wir haben die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung der

Bank Austria Wohnbaubank AG,
Wien
(die „Gesellschaft“),

für das Geschäftsjahr 2024 (vom 1. Jänner 2024 bis zum 31. Dezember 2024), geprüft. Die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung ergänzen jeweils den nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschluss der Bank Austria Wohnbaubank AG, Wien, für die zum 31. Dezember 2024 endenden Geschäftsjahre.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2024 in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den diesbezüglichen fachlichen Empfehlungen aufgestellt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des unabhängigen Prüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Vermerks des unabhängigen Prüfers erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Bankprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 62a BWG i.V.m. § 275 UGB zur Anwendung.

Hervorhebung eines Sachverhalts

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Prüfung der Jahresabschlüsse, die den Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen zugrunde liegen, nicht Gegenstand dieser Prüfung ist.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung und dafür, dass diese in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften aufgestellt wurden, um die Aufstellung einer Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind.

Verantwortung des unabhängigen Prüfers für die Prüfung der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind und einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Bei unserer Prüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Wilhelm Kovsky.

Wien

13. Februar 2025

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. Wilhelm Kovsky
Wirtschaftsprüfer

Geldflussrechnung
für die Geschäftsjahre 2022, 2023, 2024

	2024	2023	2022
	TEUR	TEUR	TEUR
1 Ergebnis vor Steuern	2.337	1.875	566
2 +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	0	0	0
3 -/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	0	0	0
4 -/+ Beteiligungserträge, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge/Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
5 +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge soweit nicht Posten 7 bis 9 betreffend	7	-6	-11
6 Geldfluss aus dem Ergebnis	2.344	1.869	555
7 +/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-127	-312	-85
8 +/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	0	2	-3
9 +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	0	-1	0
10 - liquiditätswirksame Aufwendungen aus sonstigen Steuern	0	0	0
11 Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern	2.217	1.558	467
12 - Zahlungen für Ertragssteuern	0	0	0
13 Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	2.217	1.558	467
14 + Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0	0	0
15 + Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	0	0	0
16 - Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	0	0	0
17 - Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	0	-5.000	-35.000
18 + Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen	0	0	0
19 Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	0	-5.000	-35.000
20 + Einzahlungen von Eigenkapital	0	0	0
21 - Rückzahlung von Eigenkapital	0	0	0
22 - Auszahlungen zur Bedienung des Eigenkapitals	-1.875	-566	-607
23 + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten	0	0	0
24 - Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	0	0	0
25 - Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
26 Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-1.875	-566	-607
27 zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	342	-4.008	-35.140
28 +/- Wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestandes	0	0	0
29 + Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	5.629	9.637	44.777
30 Finanzmittelbestand am Ende der Periode	5.971	5.629	9.637

Eigenkapitalveränderungsrechnungen
für die Geschäftsjahre 2022, 2023, 2024

Eigenkapital 31.12.2024

in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklagen	Gewinn- rücklagen	Haft- rücklage	Bilanz- gewinn	Fonds für allgemeine Bankrisiken	Summe
Eigenkapital 31.12.2021	18.766	9.741	3.201	12.698	0	0	44.406
Jahresüberschuss	-	-	-	-	566	-	566
Gewinnabführung	-	-	-	-	-566	-	-566
Eigenkapital 31.12.2022	18.766	9.741	3.201	12.698	0	0	44.406
Jahresüberschuss	-	-	-	-	1.875	-	1.875
Gewinnabführung	-	-	-	-	-1.875	-	-1.875
Eigenkapital 31.12.2023	18.766	9.741	3.201	12.698	0	0	44.406
Jahresüberschuss	-	-	-	-	2.337	-	2.337
Gewinnabführung	-	-	-	-	-2.337	-	-2.337
Eigenkapital 31.12.2024	18.766	9.741	3.201	12.698	0	0	44.406

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfaht aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternah, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreibenden und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

